Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich.

Mit Bemerkungen von

Ph. Chr. Reinhard,
Mitgliede des Arrondissements-Rath von Cöln und Professor der Geschichte an der Central-Schule im Roer-Departement.

59

(Preis 4 Francs ungeheftet, und 4 Francs 25 Centime in drey Heften mit gelben Umschlägen).

Cöln bey Keil
im Fructidor 10. Jahres der Republik.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Inhalt.

Seite.

I. Concordat zwischen Pius VII. und der fränkischen Regierung 1
II. Gesetz vom 18. Germinal 10. J., welches die Grundlagen der neuen Organisation des catholischen und protestantischen Cultus in Frankreich bestimmt 6
III. Rede des Br. Portalis vor dem gesetzgebenden Corps über das Concordat und die organischen Artikel desselben 32
Erster Bericht des Br. Portalis erstattet im Staatsrathe über das Concordat und die organischen Artikel 98
Zweyter Bericht desselben über die organischen Artikel des protestantischen Cultus . . 121
Bericht des Br. Simeon erstattet im Nahmen der vom Tribunat ernannten Special-Commission 125
Bericht des Br. Lucien Bonaparte erstattet im Nahmen des Tribunats vor dem gesetzgebenden Corps 136
Rede des Br. Beßaget vor dem gesetzgebenden Corps 154
Rede des Br. Jaucourt vor dem gesetzgebenden Corps 159
IV. Bulle, durch welche das Concordat ratificirt wird. (Deutsch und lateinisch.) 162
Bulle, die neue Diöcesen-Eintheilung betreffend. (Deutsch und lateinisch) 188
Apostolisches Schreiben, durch welches der Cardinal Caprara zum Legaten in Frankreich ernannt wird. (Deutsch und lateinisch) . . 230
Beglaubigungs-Schreiben für den Cardinal-Legaten. (Deutsch und lateinisch) . . . 238

Breve, das dem Cardinal die Vollmacht ertheilt, die Bischöfe in Frankreich einzusetzen. (Deutsch und lateinisch) 242

V. Indult wegen eines vollkommenen Ablaßes in Form eines Jubiläum. (Deutsch und lateinisch.) 250

Indult zur Verminderung der Festtage. (deutsch und lateinisch.) 260

VI. Acte der Regierung in Folge des neuen Gesetzes über den Cultus 268

Beschluß der Regierung über die Annahme und die Functionen des Legaten. 269

Audienz und Eid desselben. . . . ebend.

Proclamation der Consuln über die neue Organisation der Cultus. 272

Aufruf des Ministers vom Innern an die Künstler. 274

Feyerliche Promulgirung des Cultusgesetzes am Osterfeste 1802. 275

VII. Consistorium der Cardinäle und Dankfest gehalten zu Rom wegen des mit Frankreich geschlossenen Concordates 279

Rede des Papstes in demselben Consistorium. 281

VIII. Beschluß der Regierung über die Aufhebung der Klöster in den vier neuen Rhein-Departementen. 289

IX. Historisch-politische Bemerkungen über das Concordat und die organischen Gesetzes-Artikel in Betreff des Cultus in Frankreich.

§. 1. Von den merkwürdigsten Concordaten vergangener Zeiten. 294

§. 2. Von den Freyheiten der gallicanischen Kirche. 302

§. 3. Von den Protestanten in Frankreich. . 333

§. 4. Von einigen der wichtigsten kirchlichen Ereignisse neuerer Zeit 355

§. 5. Würdigung des Concordats nnd der organischen Artikel in historisch-politischer Hinsicht. 366

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich.

No. 1.

Convention

zwischen der fränkischen Regierung und Sr. Heiligkeit Pius dem Siebenten, ausgewechselt am 23. Fructidor 9. Jahres (10. Sept. 1801.)

Der erste Consul der fränk. Republik und Se. Heiligkeit Pius der Siebente haben zu ihren respectiven Bevollmächtigten ernannt:

Der erste Consul die Br. Joseph Bonaparte, Staatsrath; Cretet, Staatsrath, und Bernier, Doctor der Theologie, Pfarrer von St. Laud zu Angers, mit Vollmachten versehen;

Seine Heiligkeit Se. Eminenz Herrn Hercules Consalvi, Cardinal der heiligen römischen Kirche, Diaconus von St. Agatha ad suburram, ihren Staatssecretair; Joseph Spina, Erzbischof von Corinth,

Hausprälaten Sr. Heiligkeit, Assistenten des päpstlichen Thrones; und den Pater Caselli, rathgebenden Theologen Sr. Heiligkeit, gleichfalls mit Vollmachten in guter und gehöriger Form ausgerüstet;

Als welche, nach Auswechselung ihrer respectiven Vollmachten folgende Convention geschlossen haben:

Convention

zwischen der fränk. Regierung und Sr. Heiligkeit PIUS VII.

Die Regierung der Republik erkennt, daß die catholische, apostolische und römische Religion, die Religion der großen Mehrheit der fränk. Bürger ist.

Se. Heiligkeit erkennt gleichfalls, daß diese nehmliche Religion den größten Vortheil und den größten Glanz durch die Einführung des catholischen Gottesdienstes in Frankreich, und durch das besondere Bekenntniß, welches die Consuln der Republik von derselben machen, erlangt hat, und noch erwartet.

Folglich, nach dieser gegenseitigen Anerkennung, sowohl für das Beßte der Religion als für die Aufrechthaltung der innern Ruhe, sind sie über folgendes übereingekommen:

I. Die catholische, apostolische und römische Religion soll in Frankreich frey geübt werden. Ihr Gottesdienst soll öffentlich seyn, doch so daß er den Polizey-Reglements, welche die Regierung für die innere Ruhe nöthig erachten wird, unterworfen ist.

II. Es soll durch den heiligen Stuhl, in Uebereinstimmung mit der Regierung, eine neue Umfangsbestimmung der französ. Diöcesen geschehen.

III. Se. Heiligkeit wird den Titularen der franz. Bisthümer erklären, daß sie von ihnen, mit einem festen Vertrauen, zum Besten des Friedens und der Einigkeit jede Art von Aufopferung, selbst die ihrer Bischofsstühle erwartet.

Wenn sie nach solcher Aufforderung, diese wegen des Wohls der Kirche erheischte Aufopferung verweigern sollten, (eine Weigerung jedoch, welche Se. Heiligkeit nicht erwartet) so soll durch neue Titularen für die Regierung der Bisthümer der neuen Dioces-Bestimmung, auf folgende Art gesorgt werden.

IV. Der erste Consul der Republik wird innerhalb der drey Monate, die auf die Bekanntmachung der Bulle Sr. Heiligkeit folgen werden, zu den Erzbisthümern und Bisthümern der neuen Dioces-Eintheilung ernennen. Se. Heiligkeit wird die canonische Einsetzung nach den Formen, welche für Frankreich vor der Staatsveränderung angenommen waren, ertheilen.

V. Die Ernennungen zu den Bisthümern, die in der Folge erledigt seyn werden, werden gleichfalls durch den ersten Consul geschehen; und die canonische Einsetzung wird vom heil. Stuhl, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels ertheilt werden.

VI. Die Bischöfe werden, ehe sie ihre Amtsverrichtungen antreten, unmittelbar in die Hände des ersten Consuls, den Eid der Treue ablegen, welcher vor der Staatsveränderung gewöhnlich war, und in folgenden Worten ausgedrückt ist:

„Ich schwöre und verspreche zu Gott, auf dem heiligen Evangelio, Gehorsam und Treue gegen die,

durch die Constitution der fränk. Republik eingeführte Regierung zu beobachten. Ich verspreche auch, kein Einverständniß zu haben, keiner Berathschlagung beyzuwohnen, in keine Verbindung zu treten, es sey im Innern oder im Auslande, welche der öffentlichen Ruhe zuwider wäre; und wenn ich in meiner Diöcese oder anderwärts erfahre, daß etwas zum Nachtheil des Staats angezettelt wird, so werde ich es der Regierung anzeigen."

VII. Die Geistlichen vom zweyten Range werden denselben Eid in die Hände der von der Regierung bezeichneten Civil-Autoritäten ablegen.

VIII. In allen catholischen Kirchen Frankreichs soll am Ende des Gottesdienstes folgendes Gebeth geschehen: Domine salvam fac Rempublicam; Domine salvos fac Consules. (Herr erhalte die Republik; Herr erhalte die Consuln.)

IX. Die Bischöfe sollen eine neue Eintheilung der Pfarren in ihren Diöcesen vornehmen, die aber nur nach erhaltener Genehmigung der Regierung Gültigkeit haben kann.

X. Die Pfarrer werden von den Bischöfen ernannt. Die Wahl darf nur auf solche Personen fallen, die die Regierung gutheißt.

XI. Die Bischöfe dürfen ein Capitel bey ihrer Cathedral-Kirche und ein Seminarium für ihre Diöcese haben, jedoch ohne daß die Regierung die Verbindlichkeit auf sich nimmt, dieselben zu dotiren.

XII. Alle nicht veräußerten Metropolitan-Cathedral- und Pfarr-Kirchen, die zum Gottesdienste

nöthig seyn mögen, sollen den Bischöfen zu ihrer Verfügung überlassen werden.

XIII. Se. Heiligkeit erklärt zum Besten des Friedens, und um die glückliche Wiederherstellung der catholischen Religion zu befördern, daß weder Sie noch Ihre Nachfolger die Ankäufer der veräußerten geistlichen Güter auf irgend eine Weise beunruhigen werden, und daß folglich diese Ankäufer und ihre Nachfolger im ungestörten Besitze des Eigenthums dieser Güter und der damit verbundenen Rechte und Einkünfte sollen gelassen werden.

XIV. Die Regierung wird den Bischöfen und Pfarrern, deren Diöcesen und Pfarren in der neuen Eintheilung begriffen sind, ein anständiges Gehalt zusichern.

XV. Die Regierung wird ebenfalls Maaßregeln treffen, damit die Catholiken in Frankreich, wenn sie wollen, Stiftungen zum Nutzen der Kirchen machen können.

XVI. Se. Heiligkeit erkennet im ersten Consul der fränkischen Republik die nehmlichen Rechte und Prärogativen, welche die vormahlige Regierung bey Ihnen hatte.

XVII. Die contrahirenden Parteyen sind übereingekommen, daß, im Falle einer von den Nachfolgern des jetzigen ersten Consuls nicht catholischer Religion seyn sollte, die im vorigen Artikel erwähnten Rechte und Prärogativen, so wie die Ernennung zu den Bisthümern, so weit sie den ersten Consul betreffen, durch eine neue Uebereinkunft sollen regulirt werden.

Die Ratificationen sollen zu Paris innerhalb 40 Tagen ausgewechselt werden.

Geschehen zu Paris den 26. Messidor 9. J. der Franken-Republik.

Unterz. Jos. Bonaparte.
Hercules Cardinal Consalvi.
Cretet.
Joseph, Erzbischof von Corinth.
Bernier.
F. Carl Caselli.

Nro. 2.

Gesetz vom 18. Germinal 10. J., welches die Ausübung der catholischen und protestantischen Cultus bestimmt.

Organische Artikel.

Erster Titel.

Vom Regimente der catholischen Kirche nach ihrem allgemeinen Verhältniß zu den Rechten und der Polizey des Staates.

I. Keine Bulle, Breve, Rescript, Decret, Mandat, Provision oder Signatur, die statt einer Provision dient, noch sonstige Expeditionen des römischen Hofes, sogar wenn sie nur Privatleute betrafen, können in Frankreich angenommen, verkündet, gedruckt oder auf sonst irgend eine Weise in Vollzug gesetzt werden, ohne die Genehmigung der Regierung.

II. Keiner, er möge sich Nuntius, Legat, Vicar oder apostolischer Commissaire oder wie sonst immer benen-

ten, kann ohne dieselbe Genehmigung auf dem fränk. Boden oder anderswo eine Function ausüben, die auf die Angelegenheiten der gallicanischen Kirche Bezug hätte.

III. Die Decrete der auswärtigen Synoden, selbst die Decrete der allgemeinen Concilien können in Frankreich nicht verkündet werden, ehe die Regierung zuvor ihre Form, ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Rechten und Freyheiten der fränkischen Republik, und alles, was bey ihrer Verkündigung die öffentliche Ruhe stören oder interessiren könnte, wird untersucht haben.

IV. Kein National- oder Metropolitan-Concilium, keine Diöcesan-Synode, keine berathschlagende Versammluug können ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Regierung Statt haben.

V. Alle geistliche Functionen geschehen unentgeltlich, mit Vorbehalt der Oblationen, welche autorisirt und durch Verordnungen festgesetzt werden sollen.

VI. Man wendet sich an den Staats-Rath in allen Fällen, wo die Obern oder andere Geistlichen Mißbräuche begehen werden.

Hierher gehören: Usurpation oder Ueberschreitung der Macht, Nicht-Beobachtung der Gesetze und Verordnungen der Republik, Uebertretung der Regeln, welche durch die in Frankreich angenommenen Canones festgesetzt sind, Eingriffe in die Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten der gallicanischen Kirche, und jedes Unternehmen oder Verfahren, welches bey Ausübung des Gottesdienstes, die Ehre der Bürger gefährden, ihr Gewissen willkürlich beunruhigen, oder gegen sie in Unterdrückung, in Beschimpfung oder öffentliches Scandal ausarten kann.

VII. Man wendet sich ebenfalls an den Staats-Rath, wenn der öffentlichen Ausübung der Religion und der den Dienern derselben durch Gesetze und Verordnungen zugesicherten Freyheit zu nahe getreten wird.

VIII. Ein jeder, der dabey intressirt ist, kann sich an den Staats-Rath wenden, und wenn kein besonderer Kläger da ist, so geschieht es durch den Präfecten.

Der öffentliche Beamte, der Priester oder jeder, der klagen will, schicket eine umständliche und unterzeichnete Denkschrift an dasjenige Mitglied des Staatsraths, welches mit allen die Religion betreffenden Geschäften beauftragt ist; dieses ist gehalten, in der kürzesten Zeitfrist sich alle nöthige Auskunft zu verschaffen, und auf dessen Bericht soll die Sache gleich auf dem administrativen Wege entschieden, oder wenn es nöthig befunden wird, an die competenten Behörden geschickt werden.

Zweyter Titel.

Von den Religionsdienern.

I. Section. Allgemeine Verfügungen.

IX. Der catholische Gottesdienst soll unter der Direction von Erzbischöfen und Bischöfen in ihren Diöcesen, und unter der Direction von Pfarrern in ihren Pfarren ausgeübt werden.

X. Jedes Privilegium, das eine bischöfliche Jurisdiction gibt, oder davon befreyt, ist abgeschafft.

XI. Die Erz- und Bischöfe können mit Genehmigung der Regierung, in ihren Diöcesen, Dom-Ca-

pitel und Seminarien errichten. Alle andere geistliche Etablissements sind aufgehoben.

XII. Es soll den Erz- und Bischöfen frey stehen, ihrem Nahmen den Titel Citoyen oder Monsieur beyzufügen. Alle andere Titulaturen sind untersagt.

II. Section. Von den Erzbischöfen oder Metropolitanen.

XIII. Die Erzbischöfe sollen ihre Suffragan-Bischöfe consecriren und installiren. Wenn sie verhindert sind, oder sich weigern, solches zu thun, so soll der älteste Bischof in ihrem Metropolitan-Bezirke ihre Stelle vertreten.

XIV. Sie sollen über die Aufrechthaltung des Glaubens und der Disciplin in den zu ihrer Metropole gehörigen Diöcesen wachen.

XV. Sie sollen über die Reclamationen und Klagen, welche gegen das Verhalten oder gegen die Entscheidungen der Suffragan-Bischöfe erhoben werden, erkennen.

III. Section. Von den Bischöfen, General-Vicarien und Seminarien.

XVI. Niemand kann zum Bischof ernannt werden, wenn er nicht 30 J. alt und gebohrner Franzose ist.

XVII. Ehe der Ernennungs-Beschluß ausgefertigt wird, soll der oder sollen die zu der Stelle vorgeschlagenen ein von dem Bischof, in dessen Diöcese sie die geistlichen Amtsverrichtungen ausgeübt haben, ausgestelltes Zeugniß eines guten Wandels und guter Sitten beybringen, und sie sollen durch einen Bi-

schof und zwey Priester, welche dazu vom ersten Consul den Auftrag erhalten, über ihre Glaubenslehre examinirt werden. Jene Examinatoren sollen das Resultat ihres Examen demjenigen Mitgliede des Staats-Rathes, dem alle, den Gottesdienst betreffenden Angelegenheiten übertragen sind, zusenden.

XVIII. Der vom ersten Consul ernannte Priester soll die nöthigen Schritte thun, um die päpstliche Einsetzung beyzubringen. Der neuernannte darf keine Amtsverrichtung ausüben, ehe und bevor die Bulle, welche seine Einsetzung enthält, die Beystimmung der Regierung erhalten, und ehe er in Person den Eid geleistet hat, der durch die zwischen der fränk. Regierung und dem heil. Stuhle abgeschlossene Convention vorgeschrieben ist. Dieser Eid soll dem ersten Consul geleistet, und es soll darüber ein Verbal-Proceß durch den Staats-Secretaire abgefaßt werden.

XIX. Die Bischöfe sollen die Pfarrer ernennen und einsetzen; doch sollen sie die Ernennung nicht bekannt werden lassen, auch keine canonische Einsetzung ertheilen, ehe diese Ernennung vom ersten Consul genehmigt worden ist.

XX. Sie sind verbunden, in ihren Diöcesen zu residiren, und können dieselben nur mit Erlaubniß des ersten Consul verlassen.

XXI. Jeder Bischof kann zwey, und jeder Erzbischof drey General-Vicarien ernennen; sie sollen dieselben unter denjenigen Priestern wählen, welche die nöthigen Eigenschaften haben, um Bischöfe zu werden.

XXII. Sie sollen jedes Jahr und in Person einen Theil ihrer Diöcesen, und innerhalb fünf Jahren

ihre ganze Diöcese visitiren. Im Falle einer rechtmäßigen Verhinderung soll diese Visitation durch einen General-Vicar geschehen.

XXIII. Die Bischöfe sind mit der Organisation ihrer Seminarien beauftragt, und die Reglements dieser Organisation sind der Genehmigung des ersten Consul unterworfen.

XXIV. Die, welche für die Lehrstühle in den Seminarien ernannt werden, sollen die von der franz. Geistlichkeit im J. 1682 gethane und durch ein Edict des nehmlichen Jahres bekannt gemachte Erklärung unterschreiben; sie sollen sich verpflichten, die darin enthaltenen Lehrsätze zu lehren; und die Bischöfe sollen eine Ausfertigung von diesem Verpflichtungs-Acte demjenigen Staats-Rathe zusenden, der die geistlichen Angelegenheiten zu besorgen hat.

XXV. Die Bischöfe sollen jedes Jahr dem gedachten Staatsrathe die Nahmen der Personen zusenden, die in den Seminarien studieren, und die sich dem geistlichen Stande widmen.

XXVI. Sie können keinen Geistlichen ordiniren, wenn er nicht erweist, daß er ein Eigenthum besitze, das wenigstens 300 Francs jährlich einträgt, und wenn er nicht 25 Jahre alt ist, und die durch die in Frankreich angenommenen Canones erforderten Eigenschaften hat. Die Bischöfe sollen keine Ordinirung vornehmen, bevor nicht die Anzahl der zu ordinirenden Personen der Regierung vorgelegt und von ihr genehmigt worden ist.

IV. Section. Von den Pfarrern.

XXVII. Die Pfarrer können nicht in Function treten, bevor sie, in die Hände des Präfecten, den Eid abgelegt haben, der durch die zwischen der fränk. Regierung und dem heil. Stuhle geschlossene Convention vorgeschrieben ist. Es soll durch den General-Secretaire der Präfectur ein Verbal-Prozeß über diese Eidesleistung abgefaßt, und den Pfarrern eine collationirte Abschrift davon zugestellt werden.

XXVIII. Sie sollen durch den Pfarrer oder Priester, den der Bischof benennen wird, in Possession gesetzt werden.

XXIX. Sie sind verbunden, in ihren Pfarren zu residiren.

XXX. Die Pfarrer sind in Rücksicht der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen unmittelbar den Bischöfen unterworfen.

XXXI. Die Vicarien und die Desserventen sollen ihren Amtsdienst unter der Aufsicht und der Direction der Pfarrer verrichten. Sie werden von dem Bischof genehmigt, und können durch ihn abgesetzt werden.

XXXII. Kein Ausländer kann ohne Erlaubniß der Regierung zu geistlichen Amtsverrichtungen gebraucht werden.

XXXIII. Jedem Geistlichen, der nicht zu einer Diöcese gehört, selbst wenn er Franzose ist, ist jede geistl. Amtsverrichtung untersagt.

XXXIV. Ein Priester kann seine Diöcese nicht verlassen, um in einer andern den Kirchendienst zu verrichten, ohne Erlaubniß seines Bischofs.

V. Section. Von den Dom-Capiteln und von der Regierung der Diöcesen während der Erledigung des bischöflichen Stuhles.

XXXV. Die Erz- und Bischöfe, welche sich der ihnen ertheilten Erlaubniß, Dom-Capitel zu errichten, bedienen wollen, können solches nicht thun, ohne zuvor die Genehmigung der Regierung sowohl wegen der Errichtung dieser Capitel selbst als wegen der Anzahl und Auswahl der dazu bestimmten Geistlichen, erhalten zu haben.

XXXVI. Während der Erledigung der bischöflichen Stühle soll durch den Metropolitan oder in dessen Ermangelung durch den Aeltesten der Suffragan-Bischöfe für die Regierung der Diöcesen Sorge getragen werden. Die General-Vicarien dieser Diöcesen sollen, selbst nach dem Tode des Bischofs bis zur Wiederbesetzung der Stelle ihre Amtsverrichtungen fortsetzen.

XXXVII. Die Metropolitane und die Dom-Capitel sind verbunden, der Regierung unverzüglich von der Erledigung der Stühle und von den Maaßregeln, welche sie wegen Regierung der vacanten Diöcesen genommen haben, Nachricht zu geben.

XXXVIII. Die General-Vicarien, so wie die Metropolitane oder Capitularen, welche während der Vacanz eine Diöcese zu regieren haben, sollen sich keine Neuerungen in Betreff der Gebräuche und Gewohnheiten dieser Diöcesen erlauben.

Dritter Titel.

Vom Cultus.

XXXIX. Es soll nur Eine Liturgie und Ein Catechismus für alle cathol. Kirchen in Frankr. seyn.

XL. Kein Pfarrer darf öffentliche außerordentliche Gebethe in seiner Pfarre anordnen, ohne die besondere Erlaubniß des Bischofs.

XLI. Kein Fest, außer dem Sonntage, soll ohne die Erlaubniß der Regieruug eingeführt werden.

XLII. Die Geistlichen werden bey den religiösen Ceremonien sich der ihrem Titel angemessenen Kleidungen und Zierrathen bedienen; sie dürfen in keinem Fall, und unter keinerley Vorwand, die Farbe und die Unterscheidungs-Zeichen, die den Bischöfen beygelegt sind, annehmen.

XLIII. Alle Geistliche werden auf französische Art schwarz gekleidet seyn. — Die Bischöfe können zu dieser Tracht das Pastoral-Kreutz und violette Strümpfe hinzufügen.

XLIV. Haus-Capellen, Privat-Bethäuser dürfen nicht ohne eine ausdrückliche Erlaubniß der Regierung, welche auf das Verlangen des Bischofes ertheilt wird, errichtet werden.

XLV. In den Städten, wo es Kirchen verschiedener Glaubens-Parteyen gibt, soll keine religiöse Ceremonie außerhalb der dem catholischen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, Statt haben.

XLVI. Einer und derselbe Tempel kann nur zu Einem und demselben Cultus gebraucht werden.

XLVII. In den Dom- und Pfarrkirchen wird ein ausgezeichneter Platz für die catholischen Personen seyn, welche die Civil- oder Militair-Autoritäten ausmachen.

XLVIII. Der Bischof wird sich mit dem Präfecten verabreden, um die Art zu bestimmen, wie die Gläubigen durch die Glocken zum Gottesdienste zu rufen sind. Anderer Ursachen wegen können die Glocken nicht ohne die Erlaubniß der Orts-Polizey geläutet werden.

XLIX. Wann die Regierung öffentliche Gebethe vorschreiben wird, so werden die Bischöfe sich mit dem Präfecten und mit dem Militaire-Commandanten des Orts, über den Tag, die Stunde und die Art der Vollziehung dieser Vorschrift, verabreden.

L. Die feyerlichen Predigten, Sermons genannt, und die, die unter dem Nahmen Stations des Advents und der Fasten bekannt sind, sollen nur von den Priestern gehalten werden, die dazu eine besondere Autorisation des Bischofs erhalten haben.

LI. Die Pfarrer sollen bey den Predigten der Pfarrmessen für das Wohl der Republik, und für die Consuln bethen und bethen lassen.

LII. Sie dürfen sich, in ihrem Unterricht, keine directe oder indirecte Beschuldigungen, weder gegen die Personen, noch gegen die andern im Staat autorisirten Cultus erlauben.

LIII. Sie sollen bey den Predigten keine Verkündigung, welche nicht zur Uebung des Gottesdienstes gehört, machen, wofern sie nicht von der Regierung dazu autorisirt sind.

LIV. Sie sollen die eheliche Einsegnung nur denjenigen geben, welche in guter und gehöriger Form erweisen werden, daß sie vor dem Civil-Beamten die Ehe geschlossen haben.

LV. Die von den Religionsdienern gehaltenen Register können, da sie nur auf die Administrirung der Sacramente Beziehung haben und haben können, in keinem Fall die Stelle der von dem Gesetze zur Constatirung des Civil-Standes der Franken verordneten Register, ersetzen.

LVI. In allen kirchlichen und religiösen Acten, soll man sich des durch die Gesetze der Republik eingeführten Aequinoctial-Calenders bedienen; man soll die Tage durch die Nahmen, welche sie im Solstitial-Calender hatten, bezeichnen.

LVII. Der Ruhetag der öffentlichen Beamten soll auf den Sonntag gesetzt werden.

Vierter Titel.

Von der Umfangs-Bestimmung der Erzbisthümer, der Bisthümer und der Pfarren, von den zum Cultus bestimmten Gebäuden, und von der Besoldung der Religionsdiener.

I. Section. Von der Umfangs-Bestimmung der Erzbisthümer und Bisthümer.

LVIII. Es werden in Frankr. zehn Erzbisthümer oder Metropolitan-Sprengel und fünfzig Bisthümer seyn.

LIX. Die Umfangs-Bestimmung der Metropolitan-Sprengel und der Diöcesen wird, gemäß dem hier beygefügten Verzeichniß, geschehen.

II. Section. Von der Umfangs-Bestimmung der Pfarren.

LX. Es soll wenigstens Eine Pfarre in jedem Bezirke eines Friedensgerichts seyn. — Außerdem sollen so viele Succursalen (Hülfskirchen) seyn, als das Bedürfniß erfordern wird.

LXI. Jeder Bischof wird, in Uebereinkunft mit dem Präfecten, die Zahl und die Ausdehnung dieser Succursalen festsetzen. Die beschlossenen Plane werden der Regierung vorgelegt, und können nicht ohne ihre Autorisation Vollziehung erhalten.

LXII. Kein Theil des fränk. Gebiethes darf zu einer Pfarre oder zu einer Succursale ohne ausdrückliche Autorisation der Regierung gemacht werden.

LXIII. Die Priester, welche die Succursalen bedienen, werden von den Bischöfen ernannt.

III. Section. Von der Besoldung der Religionsdiener.

LXIV. Die Besoldung der Erzbischöfe ist 15,000 Francs.

LXV. Die der Bischöfe 10,000 Fr.

LXVI. Die Pfarrer werden in zwey Classen getheilt. Die Besoldung der Pfarrer von der ersten Classe wird auf 1500 Fr., die der Pfarrer von der zweyten Classe auf 1000 Fr. gesetzt.

LXVII. Die Pensionen, deren sie in Vollziehung der Gesetze der constituirenden National-Versammlung genießen, sollen bey ihren Besoldungen abgezogen werden. — Die General-Räthe der großen Gemeinden können, von ihren Ländereyen oder von ihren

Octrois, ihnen eine Gehalts-Vermehrung zulegen, wenn die Umstände es erfordern.

LXVIII. Die Vicarien und die Geistlichen, die den Pfarrer bey dem Kirchendienst vertreten, (Desserventen) sollen unter den Geistlichen, welche kraft der Gesetze der constituirenden Nat.-Vers. pensionirt sind, genommen werden. Der Betrag dieser Pensionen, und der Ertrag der Opfer sollen ihre Besoldung ausmachen.

LXIX. Die Bischöfe sollen die Projecte der Reglements, in Betreff der Opfer, welche die Religionsdiener für die Administrirung der Sacramente nehmen dürfen, aufsetzen. Die von den Bischöfen entworfenen Reglements-Projecte können nicht bekannt gemacht, noch sonst in Vollziehung gesetzt werden, als wenn sie von der Regierung genehmigt sind.

LXX. Jeder vom Staat pensionirte Geistliche soll seiner Pension verlustigt werden, wenn er die ihm aufgelegten Amtsverrichtungen, ohne rechtmäßige Ursache, verweigert.

LXXI. Die allgemeinen Departementsräthe sind beauftragt, den Erzbischöfen und Bischöfen eine angemessene Wohnung zu verschaffen.

LXXII. Die nicht veräußerten Pfarrhäuser und die dazu gehörenden Gärten sollen den Pfarrern und den Geistlichen, die die Hülfskirchen (Succursalen) bedienen, wiedergegeben werden. In Ermangelung von solchen Pfarrhäusern und dazu gehörigen Gärten sind die General-Räthe der Gemeinden autorisirt, ihnen eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen.

LXXIII. Die Fundationen, welche den Unterhalt der Religionsdiener und die Ausübung des Gottes-

dienstes zum Zwecke haben, können nur in Renten bestehen, die auf den Staat constituirt sind; der Bischof der Diöcese nimmt sie an, aber sie können nicht eher ihre Würkung erhalten, als mit der Autorisation der Regierung.

LXXIV. Die Immobilien, welche nicht in Gebäuden, die zur Wohnung bestimmt sind, oder in dazugehörenden Gärten bestehen, können nicht geistl. Pfründen angehörig seyn, oder von Religionsdienern für ihren Kirchendienst besessen werden.

IV. Section. Von den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden.

LXXV. Die Gebäude, welche ehemahls zum catholischen Gottesdienste bestimmt waren, und sich jetzt in den Händen der Nation befinden, sollen, und zwar ein Gebäude für jede Pfarrey und für jede Filial-Pfarrey, durch Beschlüsse der Departemens-Präfecte der Verfügung der Bischöfe überlassen werden. Eine Ausfertigung jener Beschlüsse soll dem Staatsrathe, dem die Besorgung der Angelegenheiten des Gottesdienstes übertragen ist, zugeschickt werden.

LXXVI. Es sollen Kirchenfonds (Fabricæ genannt) zur Unterhaltung der Tempel und zum Behuf der Almosen-Pflege errichtet werden.

LXXVII. In den Pfarren, wo keine Gebäude vorhanden sind, über welche zum Besten des Gottesdienstes disponirt werden könnte, soll der Bischof mit dem Präfecten Verabredung nehmen, damit ein schickliches Gebäude dazu angewiesen werde.

Eintheilung der neuen Erz- und Bisthümer in Frankreich.

1) Erzbisthum Paris, begreifft in seiner Diöcese das Seine-Departement. Unter ihm sind folgende Bisthümer:

Troyes, begreifft die Dept. der Aube und der Yonne.

Amiens.	Dept.	Somme. Oise.
Soissons.	—	Aisne.
Arras.	—	Pas de Calais.
Cambray.	—	Nord.
Versailles.	—	Seine u. Loire. Eure u. Loir.
Meaux.	—	Seine und Marne. Marne.
Orleans.	—	Loiret. Loir u. Cher.

2) Erzb.	Mecheln.	Dept.	Beyde Nethen. Dyle.
Bisth.	Namur.	—	Sambre u. Maas.
	Tournay.	—	Jemappe.
	Aachen.	—	Roer. Rhein u. Mosel.
	Trier.	—	Saar.
	Gent.	—	Schelde. Lys.
	Lüttich.	—	Nieder-Maas. Ourthe.
	Maynz.	—	Donnersberg.

3) Erzb.	Besançon.	Dept.	Ober-Saone. Doubs. Jura.
Bisth.	Autun.	—	Saone u. Loire. Nievre.
	Mez.	—	Mosel. Wälder. Ardennen.
	Straßburg.	—	Oberrhein. Niederrhein.
	Nancy.	—	Maas. Meurthe. Vogesen.
	Dijon.	—	Goldküste. Ober-Marne.

4) Erzb.	Lyon.	Dept.	Rhone. Loire. Ain.
Bisth.	Mende.	—	Ardeche. Lozere.
	Grenoble.	—	Iser.
	Valence.	—	Drome.
	Chambery.	—	Mont-Blanc. Leman.
5) Erzb.	Aix.	Dept.	Var, Rhonemündungen.
Bisth.	Nizza	—	Seealpen.
	Avignon	—	Gard. Vaucluse.
	Ajaccio.	—	Golo. Liamone.
	Digne	—	Oberalpen. Niederalpen.
6) Erzb.	Toulouse.	Dept.	Obergaronne. Arriége.
Bisth.	Cahors	—	Lot. Aveyron.
	Montpellier	—	Herault. Tarn.
	Carcassonne.		Aude. Pyrenäen.
	Agen.	—	Lot u. Garonne. Gers.
	Bayonne.	—	Landen. Nieder- Ober-Pyrenäen.
7) Erzb.	Bordeaux.	Dept.	Gironde.
Bisth.	Poitiers.	—	Beyde Severn. Vienne.
	la Rochelle.	—	Nieder-Charente. Vendée.
	Angoulême.	—	Charente. Dordogne.
8) Erzb.	Bourges.	Dept.	Cher. Indre.
Bisth.	Clermont.	—	Allier. Puy de Dome.
	Saint-Flour	—	Ober-Loire. Cantal.
	Limoges.	—	Creuze. Correze. Ober-Vienne.
9) Erzb.	Tours.	Dept.	Indre und Loire.
Bisth.	Le-Mans.	—	Sarthe. Mayenne.
	Angers.	—	Maine und Loire.
	Nantes.	—	Nieder-Loire.
	Rennes.	—	Ille und Vilaine.
	Vannes.	—	Morbihan.
	Saint-Brieux,		Nordküsten.
	Quimper.	—	Finisterre.

10) Erzb. Rouen. Dept. Nieder-Seine.
Bißth. Coutances — La-Manche.
Bayeux. — Calvados.
Seez. — Orne.
Evreux. — Eure.

Organische Artikel
in Betreff der protestantischen Cultus.

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen für alle protestantischen Glaubensgenossenschaften.

Art. I. Niemand kann die Functionen des Cultus versehen, wenn er nicht Franzose ist.

II. Weder die protestantischen Kirchen noch ihre Religionsdiener können mit einer auswärtigen Macht oder Autorität Verbindungen unterhalten.

III. Die Pfarrer und Religionsdiener der verschiedenen protestant. Glaubensgenossenschaften sollen bey Haltung ihrer Predigten für die Wohlfahrt der fränk. Rep. und für die Consuln, bethen und bethen lassen.

IV. Keine Entscheidung in Betreff der Lehrsätze oder Dogmen, und kein Formular unter dem Titel von Confession oder irgend einem andern Titel kann bekannt gemacht, oder zum Gegenstande des Unterrichtes gemacht werden, wenn nicht die Regierung die Bekanntmachung oder Promulgirung derselben genehmigt hat.

V. Keine Abänderung in der Disciplin darf ohne dieselbe Genehmigung vorgenommen werden.

VI. Der Staatsrath entscheidet über alle Unternehmungen der Religionsdiener und über alle Uneinigkeiten, die sich unter denselben erheben mögen.

VII. Es soll für den Gehalt der Pfarrer der Consistorial-Kirchen gesorgt werden; wohl verstanden jedoch, daß die Güter, welche diesen Kirchen zugehören, und der Ertrag der durch den Gebrauch oder durch Reglements eingeführten Oblationen (Opfer) zu diesem Gehalte verwendet werden.

VIII. Die in den organischen Artikeln in Betreff des catholischen Gottesdienstes enthaltenen Verfügungen über die Freyheit der Stiftungen und über die Art der Güter, welche darunter begriffen werden können, sind auch auf die protestantischen Kirchen anwendbar.

IX. Es sollen zwey Academien oder Seminarien im östlichen Frankreich für den Unterricht der Kirchenlehrer von der Augsburgischen Confession errichtet werden.

X. Ein Seminar für die Reformirten soll in Genf seyn.

XI. Die Professoren von allen diesen Academien oder Seminarien sollen vom ersten Consul ernannt werden.

XII. Niemand soll zum Religionsdiener oder Pfarrer einer Kirche von der Augsburgischen Confession ernannt werden, wenn er nicht, während einer festgesetzten Zeit, in einem der franz. Seminarien, die zum Unterrichte der Religionsdiener dieser Confession

bestimmt sind, studirt hat, und wenn er nicht ein in gehöriger Form ausgestelltes Certificat, welches die Zeit seines Studierens, seine Fähigkeit und seine guten Sitten constatirt, beybringt.

XIII. Man kann nicht zum Religionsdiener oder Pfarrer einer reformirten Kirche ernannt werden, wenn man nicht in dem Seminarium von Genf studirt hat, und wenn man nicht ein Certificat, gleich dem, das im vorigen Artikel beschrieben ist, beybringt.

XIV. Die Reglements in Betreff der Verwaltung und der inneren Polizey der Seminarien, so wie über die Anzahl und Qualität der Professoren, über die Lehrart und die Lehrgegenstände, und über die Form der Certificate oder Zeugnisse, welche das Studieren, die gute Aufführung und die Fähigkeit betreffen, sollen von der Regierung genehmigt werden.

Zweyter Titel.

Von den reformirten Kirchen.

I. Section. Von der allgemeinen Organisation dieser Kirchen.

XV. Die reformirten Kirchen in Frankreich sollen Pfarren, Local-Consistorien und Synoden haben.

XVI. Es soll je auf 6000 Seelen von dem nehmlichen Glaubensbekenntniß eine Consistorial-Kirche seyn.

XVII. Fünf Consistorial-Kirchen sollen den Bezirk einer Synode ausmachen.

II. Section. Von den Pfarrern und Local-Consistorien.

XVIII. Das Consistorium einer jeden Kirche soll aus *dem* oder den Pfarrern, welche den Dienst dieser *Kirche* versehen, und aus Aeltesten oder Notabeln, welche nicht Geistliche sind, und welche unter den in den directen Steuerrollen am höchsten angeschlagenen Bürgern gewählt werden, bestehen. Die Anzahl dieser Notabeln darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf betragen.

XIX. Die Anzahl der Religionsdiener oder Pfarrer in der nehmlichen Consistorial-Kirche kann nicht, ohne Genehmigung der Regierung, vermehrt werden.

XX. Die Consistorien sollen über die Aufrechthaltung der Disciplin, über die Verwaltung der Kirchengüter und über die von den Almosen eingehenden Gelder Aufsicht führen.

XXI. In den Versammlungen der Consistorien soll der Pfarrer oder der Bejahrteste der Pfarrer den Vorsitz führen. Einer der Aeltesten oder Notablen soll die Functionen des Secretaire verrichten.

XXII. Die ordinairen Versammlungen der Consistorien sollen fernerhin an den durch den Gebrauch bestimmten Tagen gehalten werden. Die außerordentlichen Versammlungen sollen nicht ohne Erlaubniß des Unter-Präfecten oder im Falle dieser abwesend ist, des Maire, Statt haben.

XXIII. Alle zwey Jahre sollen die Aeltesten des Consistorium zur Hälfte erneuert werden. Zu dieser Epoche sollen die Aeltesten, welche wirkl. Besitzer sind, eine gleiche Anzahl protestantischer Bürger, welche Familienväter sind, und welche unter den, in den

directen Steuerrollen der Gemeinde, in welcher die Consistorial-Kirche gelegen ist, am höchsten angeschlagenen Bürgern gewählt werden, sich beyfügen, um gedachte Erneuerung vorzunehmen. Die abgehenden Aeltesten können wieder erwählt werden.

XXIV. In den Kirchen, wo jetzt kein Consistorium ist, soll ein solches errichtet werden, dessen Glieder durch eine Versammlung der fünf und zwanzig protestantischen Bürger, die in den Rollen der directen Steuern am höchsten angeschlagen sind, gewählt werden. Diese Versammlung soll nur mit Genehmigung und in Gegenwart des Präfecten oder des Unter-Präfecten gehalten werden.

XXV. Die Pfarrer können nicht abgesetzt werden, ohne daß die Beweggründe ihrer Absetzung der Regierung vorgelegt werden, welche dieselben billigen oder verwerfen kann.

XXVI. Wenn ein Pfarrer stirbt, oder freywillig resignirt, oder wenn seine Absetzung bestätigt wird, soll das nach der im XVIII. Art. vorgeschriebenen Weise gebildete Consistorium durch Mehrheit der Stimmen einen andern an seine Stelle wählen. Das Erwählungs-Diplom soll durch den Staatsrath, dem alle den Gottesdienst betreffenden Angelegenheiten übertragen sind, dem ersten Consul vorgelegt werden, damit es seine Genehmigung erhalte. Ist diese Genehmigung ertheilt, so kann der neu Gewählte nicht eher seine Amtsverrichtungen ausüben, als bis er in die Hände des Präfecten, eben denselben Eid abgelegt hat, der von den catholischen Religionsdienern gefordert wird.

XXVII. Alle jetzt im Amte stehenden Pfarrer sind provisorisch bestätigt.

XXVIII. Keine Kirche kann sich von einem Departement in das andere erstrecken.

III. Section. Von den Synoden.

XXIX. Jede Synode soll aus einem Prediger oder aus einem der Prediger, und aus einem der Aeltesten oder Notabeln jeder Kirche bestehen.

XXX. Die Synoden sollen über alles, was die Feyerung des Gottesdienstes, den Unterricht in der Glaubens-Lehre, und die Leitung der geistlichen Sachen betrifft, wachen. Alle Entscheidungen, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, welche dieselben nehmen werden, sollen der Genehmigung der Regierung vorgelegt werden.

XXXI. Die Synoden dürfen sich nur nach erhaltener Erlaubniß der Regierung versammeln.

Man soll dem Staatsrathe, der mit allen Sachen, die den Gottesdienst betreffen, beauftragt ist, alle Gegenstände, die dabey verhandelt werden sollen, vorerst bekannt machen. Die Versammlung soll in Gegenwart des Präfecten oder Unter-Präfecten gehalten werden; und es soll eine Abschrift des Verbal-Prozesses von den Berathschlagungen durch den Präfecten dem Staatsrathe, der mit allen, den Gottesdienst betreffenden Sachen beauftragt ist, überschickt werden, der ohne Aufschub der Regierung darüber berichten soll.

XXXII. Die Versammlung der Synode darf nur sechs Tage dauren.

Dritter Titel.

Von der Organisation der Kirchen von der Augsburgischen Confession.

I. Section. Allgemeine Verfügungen.

XXXIII. Die Kirchen von der augsburgischen Confession sollen Prediger, Local-Consistorien, Inspectionen und Ober-Consistorien haben.

II. Section. Von den Predigern und den Local-Consistorien jeder Kirche.

XXXIV. Man soll, was die Prediger, die Gränzbestimmung und das Regiment der Consistorial-Kirchen betrifft, dasjenige befolgen, was durch die II. Section des vorigen Titels, für die Prediger der reformirten Kirchen vorgeschrieben ist.

III. Section. Von den Inspectionen.

XXXV. Die Kirchen der augsburgischen Confession sollen Inspectionen untergeordnet seyn.

XXXVI. Fünf Consistorial-Kirchen sollen den Sprengel einer Inspection ausmachen.

XXXVII. Jede Inspection soll aus dem Prediger, und aus einem Aeltesten oder Notabeln jeder Kirche des Sprengels bestehen; sie darf sich nur nach erhaltner Erlaubniß der Regierung versammeln; zum erstenmahle, wenn der Fall eintrit, um sie zusammen zu berufen, so soll es durch den ältesten Prediger, der die Kirchen des Sprengels bedient, geschehen. Jede Inspection soll aus ihrer Mitte zwey Weltliche erwählen, und einen Geistlichen, der den Titel eines Inspector annimmt, und der über die Predi-

ger und über die Handhabung der guten Ordnung in den besonderen Kirchen wachen soll.

Die Wahl des Inspector und der beyden Weltlichen soll vom ersten Consul bestätigt werden.

XXXVIII. Die Inspection darf sich nur mit Autorisation der Regierung, in Gegenwart des Präfecten oder Unter-Präfecten, und nachdem sie dem Staatsrath, der mit den Kirchen-Angelegenheiten beauftragt ist, vorläufige Kenntniß von den Gegenständen, die dort verhandelt werden sollen, gegeben hat, versammeln.

XXXIX. Der Inspector hat die Befugniß, die Kirchen seines Sprengels zu visitiren; er wird sich die beyden mit ihm ernannten weltlichen Glieder jedesmahl beyfügen, wenn die Umstände es erfordern; ihm soll die Zusammenberufung der allgemeinen Versammlung der Inspection obliegen. Keine aus der allgemeinen Versammlung der Inspection herrührende Entscheidung kann vollzogen werden, ohne der Genehmigung der Regierung vorgelegt worden zu seyn.

IV. Section. Von den Ober-Consistorien.

XL. Es sollen drey Ober-Consistorien errichtet werden, eines zu Straßburg für die Protestanten der augsburgischen Confession der Depart. des Ober- und Niederrheins; das andere zu Maynz, für die der Depart. der Saar und des Donnersberges; und das dritte zu Cöln, für die der Departemente von Rhein u. Mosel, und der Roer.

XLI. Jedes Consistorium soll aus einem weltlichen protestantischen Präsidenten, aus zwey geistlichen

Inspectoren und aus einem Deputirten von jeder Inspection bestehen. — Der Präsident und die beyden geistlichen Inspectoren werden vom ersten Consul ernannt. — Der Präsident ist gehalten, in die Hände des ersten Consuls oder des öffentlichen Beamten, welchen der erste Consul zu diesem Ende zu bezeichnen für gut finden wird, den Eid, der von den Religionsdienern des catholischen Cultus gefordert wird, abzulegen. — Die beyden geistlichen Inspectoren und die weltlichen Glieder sollen denselben Eid in die Hände des Präsidenten ablegen.

XLII. Das Ober-Consistorium kann sich nur versammeln, wenn es die Erlaubniß von der Regierung beygebracht hat, und nur in Gegenwart des Präfecten oder Unter-Präfecten. Es muß demjenigen Mitgliede des Staatsrathes, welches mit allen Religionsgeschäften beauftragt ist, zuvor berichtet werden, welche Gegenstände in der Versammlung sollen verhandelt werden Die Versammlung darf nicht über sechs Tage dauren.

XLIII. In der Zwischenzeit von einer Consistorial-Versammlung bis zur andern, soll es ein Directorium geben, bestehend aus dem Präsidenten, aus dem ältesten der beyden geistlichen Inspectoren, und aus dreyen weltlichen Personen, wovon eine vom ersten Consul ernannt wird; die beyden andern erwählt das Ober-Consistorium.

XLIV. Die Befugnisse des Ober-Consistoriums und des Directoriums sollen ferner hin nach den Verordnungen und Gewohnheiten der Kirchen der augs-

burgischen Confession regulirt werden, in so weit dieselben nicht förmlich durch die Gesetze der Rep. und durch die gegenwärtigen Artikel abgeschafft sind.

Genehmigt.

Der erste Consul unterzeichnet

Bonaparte.

Auf Befehl des ersten Consul der Staats-Secretair

unterzeichnet

H. B. Maret.

Nro. 3.

Reden und Berichte,

das Concordat und die organischen Artikel betreffend, welche im gesetzg. Corps, im Tribunat, im Staatsrathe zu Paris gehalten oder erstattet worden sind.

Vorerinnerung.

Das Concordat nebst den organischen Artikeln, durch welche der Cultus in Frankreich wiederhergestellt wird, wurden am 15. Germ. dem gesetzg. Corps vorgelegt. Drey Staatsräthe, Portalis, Regnier und Regnaud de St. Jean d'Angely, erschienen dabey als Organe der Regierung. Die Discussion darüber wurde auf den 18. Germinal angesetzt. Das Tribunat übergab dann sogleich die sämmtlichen Acten-Stücke einer Commission von 6 Gliedern, unter denen sich Lucian Bonaparte und Simeon befanden. Diese Commission erstattete ihren Bericht am 17., worauf das Tribunat mit 78 Stimmen gegen 7 für die Annahme stimmte, und zwey Redner, Lucian Bonaparte und Jaucourt, ernannte, um dem gesetzg. Corps diese Entscheidung kund zu thun, und bey demselben die Vertheidigung des Projektes zu übernehmen, worauf am 18. das Concordat nebst den organischen Artikeln im gesetzg. Corps mit 228 Stimmen gegen 21. angenommen wurde.

Es läßt sich erwarten, daß die bey dieser Gelegenheit gehaltenen Reden von mehr als gewöhnlichem Gehalt und Bedeutung waren, da der Gegenstand an sich selbst und für alle denkende Menschen, und für Frankreich insbesondere, von der äußersten Wichtigkeit ist. In der That kann man behaupten, daß selten vielleicht ein Discussions-Gegenstand mit soviel

Voll-

Vollständigkeit und zugleich mit so viel Wahrheit, Deutlichkeit und — *man* darf hinzusetzen — Unparteylichkeit, erörtert worden *ist*. Alle Einwürfe, die aus allgemeinen und besondern *Gründen* dagegen gemacht werden können, sind berührt, bestritten, widerlegt; alle Gründe dafür, die aus der Sache an sich und aus der menschlichen Natur überhaupt so wie aus der jetzigen Lage Frankreichs und der fränk. Nation insbesondere, genommen werden konnten, sind entwickelt, alle Vortheile desselben ins Licht gestellt, alle Besorgnisse von Nachtheilen beseitiget worden, so daß das Ganze zusammen als ein beynahe erschöpfender Tractat über eine der wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit betrachtet werden kann.

Es kann daher dem Publicum nicht unwillkommen seyn, wenn wir ihm diese Reden und Berichte theils in extenso theils in Auszügen, worin das Wesentliche enthalten ist, mittheilen.

Den Anfang macht die am 15. Germinal vor dem gesetzgebenden Corps gehaltene Rede des Br. Portalis, worin die Sache auf das vollständigste abgehandelt und aus allen Hauptgesichtspuncten betrachtet wird, und welche die seltene Eigenschaft hat, daß sie trotz ihrer ungewöhnlichen Ausdehnung weit eher das Prädicat der gedrängten Kürze als den Vorwurf der Weitschweifigkeit verdient. Dann folgen zwey Berichte desselben im Staatsrathe; hierauf die Rede des Br. Simeon als Berichterstatters der vom Tribunat ernannten Commission, und endlich die Reden der beyden Tribunats-Redner bey dem gesetzg. Corps, Lucian Bonaparte und Jaucourt.

Von allen diesen Acten-Stücken geben wir hier die Rede des Br. Portalis in einer fast wörtlichen Uebersetzung, die übrigen Reden und Berichte aber in einem solchen Auszuge, der die bey einer Mehrheit von Reden über denselben Gegenstand unvermeidlichen Wiederhohlungen abschneiden, keine bedeutenden Puncte aber unberührt lassen wird.

Zu noch mehrerer Deutlichkeit lassen wir hier eine kurze Uebersicht derselben vorangehen.

Die Rede des Br. Portalis beginnt nach einigen Eingangsbemerkungen über die Lage des Religionswesens in Frankreich vor dem 18. Brüm., mit einer Apologie der positiven Religionen überhaupt und des Christenthums insbesondere, wobey folgende Fragen erörtet werden:

I. Ist die (positive) Religion im Allgemeinen ein Bedürfniß der Nationen und der Menschen überhaupt?

Gründe für die Bejahung dieser Frage sind:

a.) Die posit. Relig. ist nothwendig und nützlich als Mittel zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, zur Fortpflanzung und Verbreitung moralischer Ideen und Grundsätze und zur Verstärkung oder Ergänzung der Kraft der Gesetze.

b.) Sie bewahrt einerseits vor den traurigen Folgen des Unglaubens und des Scepticismus, und hält andererseits den Aberglauben und den Fanatismus in Schranken.

Das Beyspiel der alten Philosophen und Gesetzgeber bestätigt diese Gründe, die um so gewichtvoller erscheinen, wenn man sie theils in Beziehung auf die große Menschenmasse, besonders das Landvolk, theils in Beziehung auf Frankreichs jetzigen politischen Zustand betrachtet.

II. Wenn die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer positiven Religion anerkannt ist, so entsteht die zweyte Frage: Sollte man die bisherige Religion in Frankreich, das Christenthum, beybehalten, oder eine andere an ihre Stelle setzen?

Gründe: a.) Das Alterthum muß den Religionen Ehrfurcht und Glauben verschaffen.

b.) Das Christenthum hat unbestreitbare Verdienste um die Civilisirung der heutigen Völker Europas und um die Fortpflanzung sittlicher Ideen; es war und ist kein Hinderniß des Geschmacks und der Wissenschaften; es paßt für alle Zeiten und Völker.

c.) Es ist, nach seiner wahren und ursprünglichen Beschaffenheit, weder durch seine Lehrsätze noch durch sein Priesterthum, den Staaten oder Regierungen nachtheilig noch gefährlich.

Nach Erörterung dieser Präliminair-Puncte entwickelt der Redner *das* System, welches die Regierung in Absicht der positiv*en* Religion befolgen zu müssen glaubt, und stellt zuerst folg*en*de Frage auf:

III. Sollte man das bisherige System des Indifferentismus oder gar der Verfolgung beybehalten? oder sollte man das System der Protection an seine Stelle setzen?

Gründe: a,) Verfolgung würde die Nation und die Regierung entehren, den Fanatismus und die Zwietracht verewigen.

b.) Indifferentismus, durch welchen die mächtige Triebfeder der Religion dem Zufalle, der Intrigue, der Schwärmerey Preis gegeben, und der wichtige Einfluß der Religionsdiener ohne Aufsicht gelassen würde, wäre dem Staate nachtheilig und gefährlich.

c.) Protection dagegen ist die wahre Tolerantz, welche der Staat ausüben soll; sie ist dem Staate nützlich, weil er sich dadurch in den Stand setzt, über die Kirche, ihre Disciplin und ihre Diener zu wachen; sie ist niemanden nachtheilig, weil man alle Kirchen protegiren kann, ohne irgend eine zur herrschenden oder ausschließenden zu machen.

Wenn auf solche Weise entschieden ist, daß das Christenthum, mithin alle zu demselben gehörigen Kirchenparteyen ohne Unterschied, unter der Protection der fränkischen Gesetze stehen sollen, so war

IV. Der Hauptpunct zu erörtern: nach welchem Plane die Verfassung der christlichen Kirche oder Kirchen zu organisiren sey. Wobey die Gründe zu erwägen sind, nach welchen die bisherige Verfassung derselben beyzubehalten oder abzuändern wäre. Der Redner spricht nun hauptsächlich von der catholischen Kirche, als derjenigen, zu welcher sich die Mehrheit der fränk. Nation bekennt.

1) Der Papst wird ferner als Oberhaupt dieser Kirche anerkannt. Die Gründe, welche diesen äußerst wichtigen Punct entschieden haben, sind:

a) Es konnte den seit der Revolution unter der cathol. Kirche in Frankreich ausgebrochenen Schismen nicht ohne die Entscheidung eines kirchlichen Oberhauptes ein Ende gemacht werden.

b) Der Einfluß des Papstes, gehörig beschränkt, ist den Regierungen nicht nachtheilig, und kann besonders nach Auflösung der Mönchs-Miliz und bey sorgfältiger Aufrechthaltung der Freyheiten der gallicanischen Kirche nicht gefährlich werden.

c) Die Grundsätze des Catholicismus gestatten nicht, daß das weltliche Oberhaupt sich zugleich mit dem kirchlichen Supremat bekleide; eine Umänderung der catholischen Glaubensformen aber war aus Staatsgründen, die sich aufs Innere wie aufs Ausland beziehen, nicht rathsam.

d) Ein National-Pontificat oder Patriarchat ist dem Staate weit gefährlicher als die Anerkennung eines auswärtigen geistl. Oberhauptes.

2) Die übrigen Puncte der kirchlichen Organisation betreffen die Ernennungen und den Unterhalt. Die Ernennung der Bichöfe kommt, wie ehemahls, der Regierung zu; der Papst behält das Recht der canonischen Einsetzung. Wichtige Gründe stritten dafür, ihm dieses Recht zu lassen; kein wichtiger Grund war dagegen. Die Pfarrer werden, wie sonst, von den Bischöfen ernannt. Der Staat sorgt für den Unterhalt der Religionsdiener.

3) Was die ferneren Puncte des Catholicismus angeht, so läßt sich die Einwendung erwarten: warum man nicht den Celibat abgeschafft, und überhaupt diese Gelegenheit nicht benutzt habe, um mehrere Gebräuche oder Mißbräuche der cathol. Kirche zu reformiren? Der Redner antwortet:

a) Der Staat muß nicht in Glaubens- und Kirchensachen sich einmischen, so lange sie die Staatsordnung nicht stören.

b) Die Menge der catholischen Ritus gewährt den Vortheil, daß die Menschen um so stärker an ihrer Religion hangen.

c) Die Abschaffung des Celibat würde, nach der jetzigen Meynung des Volkes das Zutrauen und die Achtung desselben gegen die Priester vermindert haben; die Bevölkerung leidet durch den Celibat keinen beträchtlichen Nachtheil, wenn es keine Mönche gibt; die Ehe der Priester bleibt durch die Civil-Gesetze erlaubt und gültig, und in Betreff des canonischen Verbothes und der canonischen Strafen in solchem Falle mag jeder mit sich selbst zu Rathe gehen, da es ja jedem freysteht, diesen Stand zu wählen oder wieder zu verlassen.

d) Die so oft nachgebethete Anklage gegen den Catholicismus, daß er die Religion der Monarchien sey und den Despotismus begünstige, wird selbst durch die Geschichte widerlegt.

e) Der Satz von alleinseeligmachender Kirche kann nicht an und für sich, sondern nur durch Mißbrauch, wogegen Vernunft und Gesetze streiten, dem Staate nachtheilig werden.

Nach Auseinandersetzung dieser Gründe, welche die Regierung bewogen, keine wesentlichen Aenderungen in Betreff des catholischen Cultus zu verlangen noch vorzunehmen, bemerkt der Redner noch einige Thatsachen, nehmlich 1) daß es der Regierung gelungen sey, mittels der freywilligen Amtsentsagung der verschiedenen Titularen die Endigung des Schisma und die neue Organisation des cathol. Cultus möglich zu machen. 2) Daß man es für zweckmäßig gehalten habe, durch eine Erklärung des Papstes, wenn gleich diesem keine Stimme noch Geboth darüber zustehe, die Gemüther in Betreff der Ankäufer der geistl. Güter zu beruhigen. 3) Daß im 1. und 2. Art. des Concord. die cathol. Religion zwar als die Religion der Majorität der Nation, aber nicht als die des Staates, und als die Religion der Consuln, aber nicht als die der Regierung erklärt werde, und daß diese Erklärung nur ein Factum aber keine Vorschrift enthalte.

Endlich kommt der Redner noch auf einen

V. Hauptpunct, die nichtcatholischen Kirchen betreffend. Er zeichnet mit wenigen Worten das Schicksal der Protestanten nach Aufhebung des Edicts von Nantes, und ihr Wiederaufleben

nach dem Ausbruche der Revolution; er erwähnt ihrer Theilung in verschiedene Secten, und bemerkt dabey, daß eine solche Freyheit der religiösen Bekenntnisse nicht nur nach dem Naturrechte erlaubt, sondern auch dem Staate nützlich sey; er erklärt, daß die Juden, die nicht bloß als eine Secte, sondern als ein separates Volk zu betrachten seyen, ihren Cultus ungestört behalten sollen. Was die Protestanten betrifft, so habe man, sagt er, da sie kein Oberhaupt haben, von ihren Kirchenlehrern die dienlichen Instructionen eingeholt, und nach diesen die organischen Artikel für die beyden Confessionen abgefaßt. Er schließt mit der Bemerkung, daß diese organischen Artikel so wie die des cathol. Cultus und die Convention mit dem Papste nicht als Erklärungen oder Acte des allgemeinen National-Willens sondern als eine Art von Vertrag und als besondere Erklärungen der verschiedenen Parteyen über ihren Glauben und ihren Cultus anzusehen seyen.

Die beyden Berichte, die B. Portalis im Staatsrathe erstattet hat, können als Ergänzungen seiner ausführlichen Rede angesehen werden. In dem ersten betrachtet er das Concordat hauptsächlich in Rücksicht des Verhältnisses zwischen der geistl. und weltl. Macht. Er stellt seinen Raisonnements darüber historische Data zur Seite; er zeigt, daß die geistl. Macht durch das Concordat und die organischen Gesetze in ihren wahren Grenzen zurückgehalten werde, und daß die Regierung nicht nur die Oberaufsicht und überhaupt alle Rechte in Absicht der Polizey-Verfügungen, Ernennungen, etc, sich vorbehalten, sondern auch die Ausübung der priesterlichen Gerechtsame und Functionen durch alle nöthige und thunliche Bedingungen und Clauseln gehörig beschränkt habe. Der zweyte Bericht ergänzt die Rede, welche den Catholicismus so ausführlich dargestellt hatte, durch eine nähere Entwicklung des distinctiven Characters des Protestantismus, und enthält die Gründe, warum man jeder der verschiedenen protestant. Parteyen ihre besondere Organisation zugestanden habe.

Rede
des
Br. Portalis
vor dem gesetzgebenden Corps, bey Ueberreichung des Concordates.

Von jeher war der Catholicismus unter uns die herrschende Religion, und seit mehr als einem Jahrhundert war er die einzige Religionsart, die der Staat autorisirte; unsere bürgerlichen und politischen Einrichtungen waren innigst mit den religiösen verbunden; die Geistlichkeit war der erste Stand im Staate; sie hatte große Güter, großen Credit, große Macht.

Diese Ordnung der Dinge verschwand mit der Revolution. Denn nun wurde die Gewissens-Freyheit proclamirt, und die Güter der Geistlichkeit wurden der Verfügung der Nation überlassen, welche bloß die Verpflichtung übernahm, die für den catholischen Cultus erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, und seine Diener zu besolden. Bald wurde der geistlichen Polizey eine neue Form gegeben, welche mit den alten Einrichtungen in Streit gerieth; die constituirende Versammlung wollte sich der Treue der Geistlichen durch einen Eid versichern; aber die meisten derselben verweigerten den Eid, und es wurden daher andere Kirchendiener an ihre Stelle gesetzt, so daß die franz. Geistlichkeit sich in zwey Classen theilte, in die der beeidigten, und in die der unbeeidigten. Dieselbe Spaltung entstand unter den Gläubigen, und dieser Streit zwischen den religiösen Interessen ward um so hitziger durch seine Verbindung

mit dem gleichzeitigen Kampfe zwischen den politischen Interessen. Jede Partey klagte nun die andere an; man suchte die Staatsgewalt zu hintergehen, die Gesetze in Rücksicht des Gottesdienstes wurden das zufällige oder erzwungene Werk der Umstände und der öffentlichen Ereignisse, und die Gewissen wurden mehr oder minder beleidigt oder geängstigt, so daß die Unordnung aufs höchste gestiegen war, als der 18. Brümaire das Schicksal Frankreichs in die Hände eines besseren Genius legte.

Von dieser Epoche an waren die Angelegenheiten der Religion ein Gegenstand der sorgsamsten Aufmerksamkeit des Weisen und des Helden, der während seiner glänzenden Feldzüge in Italien, während seiner wichtigen Unterhandlungen mit den verschiedenen Cabineten Europas und während seiner glorreichen Expeditionen jenseits des Meeres, eine so tiefe und ausgebreitete Kenntniß der Dinge und der Menschen sich erworben hatte.

I. Eine Hauptfrage war nun: **Ist die Religion im Allgemeinen den Nationen, ist sie den Menschen überhaupt nothwendig?**

Wir werden in schon gebildeten und altgewordenen Gesellschaften gebohren, wo wir schon eine Regierung, und längst angenommene Gesetze, Gewohnheiten, Maximen etc. finden. Wie diese Dinge entstanden seyen, durch welche Mittel sie sich gebildet haben, wie sie untereinander zusammenhangen, was auf unsere Civilisirung, auf unsere Sitten und auf unsere Geistesbildung Einfluß gehabt habe, darnach fragen wir nicht; vielmehr glauben wir, im Vertrauen auf unsere Einsichten, ohne Gefahr das weg-

werfen zu können, was wir alte Vorurtheile nennen, und was auf unsere Civilisirung gewirkt hat. Daher die Gleichgültigkeit unsers Zeitalters gegen religiöse Einrichtungen, so wie gegen alles, was nicht auf Wissenschaften und Künste, auf politische Oekonomie, auf Industrie und Handel rc. Beziehung hat.

Ich erkenne das Verdienst unserer Entdeckungen, unseres Unterrichtes, unserer Philosophie; aber dessen ungeachtet ist es eine ebenso anerkannte Wahrheit, daß keine Gesellschaft ohne Moral, und noch weniger ohne Magistrate und Gesetze bestehen könne. Die Frage ist also: Hängt nicht die Nothwendigkeit der Religion mit der Nothwendigkeit der Moral zusammen? Ist nicht die Idee einer gesetzgebenden Gottheit ebenso wesentlich für die geistige Welt, wie die Idee einer schaffenden und alles bewegenden Gottheit es für die physische ist? Kann der Atheist, der alles dem blinden Zufalle Preis gibt, Sittenregeln lehren, wenn er durch seine trostlosen Meynungen die Quelle der Sittlichkeit verstopft? Oder warum sind Obrigkeiten und Gesetze nothwendig? Darum weil die Menschen nicht bloß ihrer Vernunft folgen, sondern durch Furcht und Hoffnung, durch die Idee von Strafe und Belohnung geleitet werden. Wie könnte also die Religion für die Gesellschaft nutzlos seyn, da sie so herrliche Versprechungen, so mächtige Drohungen enthält!

Die Gesetze und die Moral allein sind nicht hinreichend. Denn die Gesetze erstrecken sich nur auf gewisse Handlungen, die Moral auf alle; jene halten nur den Arm auf, diese regiert das Herz; jene beziehen sich nur auf den Bürger, diese bemächtigt sich

des Menschen. Und die Moral, was wäre sie, wenn sie immer in den hohen Regionen der Wissenschaft bliebe, und wenn nicht die religiösen Anordnungen sie herabzögen, um sie dem Volke fühlbar zu machen? Die Moral ohne religiöse Dogmen wäre eine Gerechtigkeit ohne Tribunale. Worauf überhaupt beruhet die Kraft der Gesetze? Das Gesetz wirkt nicht sowohl, weil es gut, sondern weil es ein Gesetz, d. h. weil es nicht bloßes Raisonnement, sondern eine Entscheidung, nicht ein simpler Satz, sondern eine Thatsache ist. Folglich muß eine religiöse Moral, die in förmlichen Gebothen besteht, mehr Kraft haben, als irgend eine philosophische Moral. Denn auf den Haufen der Menschen wirkt ein Geboth mehr als ein Beweis; der Wille der meisten Menschen muß bestimmt, genöthigt werden, und dazu ist die Demonstration nicht hinreichend.

Man darf nicht etwa aus der Verschiedenheit der Religionen den Schluß ziehen, daß sie nicht durchaus und überall eine Stütze und Hülfsmittel der Moral seyn können. Denn die Hauptgrundsätze der wahren, natürlichen Moral liegen allen positiven Religionen zum Grunde, folglich sind alle Maximen und Tugenden, die zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung nothwendig sind, unter dem Schutze der religiösen Gefühle und des Gewissens, und erlangen dadurch eine Wirksamkeit und eine Bestimmtheit, welche die bloße Wissenschaft ihnen nicht geben könnte. Auch haben die positiven Religionen den großen Vortheil, daß sie die Moral durch Gebräuche, durch Ceremonien und äußere Uebungen unterstützen, welche freylich ebensowenig das Wesen der Tugend ausmachen, als man in der bürgerlichen Ordnung sagen

kann, daß die gerichtlichen Formen die Gerechtigkeit ausmachen. So wie aber die Gerechtigkeit nur durch festgesetzte Formen, welche der Willkühr vorbeugen, sichergestellt wird, so wird auch die Tugend durch den Gebrauch und die Heiligkeit gewisser Uebungen, welche der Versäumniß und der Vergessenheit vorbeugen, gesichert. Die wahre Philosophie respectirt daher die Gebräuche, wie der Eigendünkel sie verachtet; denn es ist eine Disciplin für das Handeln, so wie eine Ordnung für die Ideen, nöthig, und wer den nützlichen Einfluß religiöser Gebräuche auf die Moral läugnen wollte, der müßte die Macht der Gefühle bey Wesen, die nicht reine Geister sind, er müßte die Macht der Gewohnheit läugnen.

Es gibt eine natürliche Religion, welche den Weisen des Alterthums nicht unbekannt war, und zu der sich der gebildete Mensch erheben kann. Aber die Frage ist: kann eine ganz abstracte Religion je eine National-oder Volksreligion werden? Wird sie nicht, ohne öffentlichen Gottesdienst, immer unwirksamer werden, und den großen Haufen endlich zur Idololatrie führen? Kann sie, wenn sie weder auf das Auge noch auf die Phantasie wirkt, die Gemüther beherrschen? Muß sie nicht, wenn sie nicht durch gemeinschaftliche positive Dogmen und Gebräuche die Gläubigen vereinigt, bald in eben so viele verschiedene Glaubens-Systeme ausarten, als es Individuen gibt? In der That haben alle Philosophen aller Zeiten nur das lehren wollen, was vernünftig und gut ist; aber waren sie je in ihren Meynungen darüber einig? Ist man nicht noch ebenso über die Lehrsätze der natürlichen Religion uneins? Hat man seit Cicero's Officien durch bloß menschliche Wissenschaft neue Entdeckun-

gen in der Moral gemacht, oder seit Plato's Gesprächen neue Gewißheit in der Metaphysik erlangt? Und wer über die Lehren vom Daseyn Gottes und von der Bestimmung des Menschen etwas festes verlangt, muß er es nicht im Schooße der positiven Religionen suchen?

Demnach fordert das Interesse der Regierungen, die religiösen Einrichtungen zu schützen, weil durch sie das Gewissen auf die Geschäfte des Lebens Einfluß bekommt, und weil durch sie die Moral und ihre großen Lehrsätze ein Gegenstand des öffentlichen Glaubens werden, und weil endlich durch sie die ganze Gesellschaft unter den mächtigen Schutz des Urhebers der Natur gestellt wird. Zwar ist der Aberglauben und Fanatismus den Staaten eine Pest, und ohne Zweifel hat der fanatische Wiedertäufer Münzer einst größere Uebel verursacht, als der Atheist Spinoza; aber die Frage ist hier nicht: ob Atheismus oder Fanatismus schädlicher sey? sondern ob nicht im Allgemeinen es besser sey, daß die Völker zuweilen die Religion mißbrauchen, als daß sie gar keine haben? „Es ist, sagt ein großer Mann, die unvermeidliche Folge des Atheismus, daß er uns zur Idee unserer Unabhängigkeit, folglich zur Rebellion führet!" Welch eine Klippe, um alle Tugenden, auf denen die gesellschaftliche Ordnung beruhet, scheitern zu machen! Der Scepticismus des Atheisten isolirt die Menschen, so wie die Religion sie vereinigt, löst alle Fäden auf, die uns aneinander knüpfen, wirft alles weg, was unbequem ist, verachtet alles, was andere glauben, erstickt die Gefühle und die freyen Regungen der Selbstthätigkeit, verstärkt die Selbstliebe und läßt sie in Egoismus ausarten, setzt Zweifel an die

Stelle der Wahrheiten, ist ein schwaches Schutzmittel gegen die Irrthümer und ein mächtiges Reitzungsmittel der Leidenschaften, veranlaßt Prätentionen, ohne Einsichten zu geben, führt durch die Licenz der Meynungen zur Licenz des Lasters, verunreinigt das Herz, und löst die Bande der Gesellschaft auf.

Hätte der Atheismus wenigstens die Folge, daß er den Aberglauben und den Fanatismus zerstörte! aber auch dieses Verdienst kann ihm nicht zugestanden werden. Der Aberglaube ist eine Folge der Unwissenheit und der Vorurtheile; er hängt an jenen geheimen und verworrenen Regungen der Seele, die aus Furchtsamkeit oder aus einem Uebermaaß von Vertrauen entspringen, und die durch einen lebhaften Einfluß auf das Gewissen die Verirrungen der Einbildungskraft oder der Vorurtheile des Verstandes begünstigen. Man kann den Aberglauben einen blinden, irrigen oder übertriebenen Glauben nennen, den wir mittels eines Gefühles der Furcht oder Ehrfurcht zu einer Regel des Verhaltens oder zu einem Princip der Sittlichkeit machen. Mit einer lebhaften Einbildungskraft ohne Seelenstärke oder ohne Verstandesaufklärung kann man auch in nicht religiösen Dingen abergläubisch seyn; Aberglauben und Atheismus können sogar vereinigt seyn, wie durch Beyspiele aus dem Mittelalter und aus unsern Zeiten erhellet. Auch kann jede politische oder philosophische Meynung eben so wie die religiösen, Enthusiasten und Fanatiker machen. Haben nicht bloße Fragen der Grammatik einst unter uns fast einen Bürgerkrieg erregt? Hat man sich nicht zuweilen über die Wahl eines Comödianten geschlagen? War nicht der Krieg selbst, den Frankreich in diesen Tagen so glorreich geendigt hat, ein

Krieg der bewaffneten Meynungen, und hat je ein Religionskrieg mehr Blutvergiessen verursacht als dieser? Man kann also der Religion nicht ausschließend die Uebel zur Last legen, die auch ohne sie waren und noch seyn würden; und man kann nicht behaupten, daß der Aberglauben eine Frucht der positiven Glaubenslehren sey, indem diese vielmehr ein Damm sind, der die Leichtglaubigkeit, den Aberglauben und den Betrug, und den ganzen Strom falscher und gefährlicher Meynungen, welche aus den Verirrungen der menschlichen Vernunft entspringen können, in Schranken hält. Die Menschen, im Allgemeinen, müssen glauben, um nicht leichtglaubig zu werden; sie bedürfen eines Cultus, um nicht abergläubisch zu seyn, und wie es ein Gesetzbuch gibt, das die bürgerlichen Interessen bestimmt, so muß man ein System von Glaubenslehren haben, das die Meynungen fixirt; wo nicht, so bleibt am Ende, wie Montaigne sagt, nichts gewisses mehr, als die Ungewißheit.

Glaubt man etwa, es sey nichts dadurch gewonnen, wenn man falsche Religions-Systeme an die Stelle falscher philosophischen Systeme setzt? Ich antworte, daß die Frage: ob diese oder jene Religion wahr oder falsch sey, uns gar nicht angeht, und daß die Religionen, sie mögen falsch oder wahr seyn, wenigstens den Vortheil gewähren, daß sie die willkührliche Einführung neuer Glanbenslehren verhindern, und dadurch die Regierungen vor den Gefahren schützen, welche das stete Schwanken der Meynungen verursachen könnte; sie vereinigen die Menschen zu gemeinschaftlichen Ideen, sie nähren und entwickeln in ihnen den Hang zu mehreren Tugenden. Die falschen philosophischen Systeme dagegeu machen den Geist streit-

süchtig, und lassen das Herz kalt; sie führen zur Zweifelsucht, und werden dadurch unbrauchbar oder schädlich für den Haufen von Menschen, welche, des Nachdenkens ungewohnt, nicht Zweifel und Subtilitäten, sondern bestimmende Beweggründe für ihr practisches Leben nöthig haben. Der Philosoph selbst muß oft, ebenso wie der große Haufe, den Muth haben, unwissend zu seyn; und er muß oft Weisheit genug haben um gläubig zu seyn; denn er kann weder alles wissen, noch alles begreifen.

Laßt uns überhaupt nicht die Rückkehr des Fanatismus fürchten! Unsere Sitten und unsere Aufklärung schützen uns davor. Wenn wir die Wissenschaften ehren, während wir die Religion hochachten, so werden wir Philosophen seyn ohne Unglauben, und wir werden religiös seyn ohne Fanatismus.

Will man der Religion den Vorwurf machen, daß sie selbst in den Ländern, wo sie am meisten geehrt wird, das Böse nicht verhindere, weil sie offenbare Verbrechen und Scandale nicht verhütet, so trifft dieser Vorwurf auch die Moral und die Gesetze, welche gleichfalls ein oft unwirksamer Damm gegen Verbrechen sind. Ueberdieß sehen wir zwar das Böse, das die Religion nicht verhindert, aber nicht das, das sie wirklich verhindert. Denn könnten wir die Herzen durchschauen, wie manchen schwarzen Anschlag, den die Macht der Religion unterdrückte, wie manchen guten Gedanken und Vorsatz, den die Religion erzeugte oder entwickelte, würden wir entdecken! Und woher kommt es wohl, daß die Menschen, die uns, einzeln genommen, so böse scheinen, doch in Massa sich als ehrliche Leute betragen? Daher ohne Zweifel,

weil die Gewissensregungen, wenn gleich der Boßhafte ihnen widersteht, und wenn gleich der bessere Mensch nicht allezeit sich durch sie leiten läßt, doch im Allgemeinen und in den häufigsten Fällen Macht genug haben, um im Laufe des gewöhnlichen Menschenlebens jene gleichförmige Rechtlichkeit des Verhaltens hervorzubringen, ohne welche keine Gesellschaft bestehen noch dauern könnte. Auch ist es ein großer Irrthum, zu glauben, daß die große Maschine der menschlichen Gesellschaft durch eine einzige Triebfeder in regelmäßiger Bewegung erhalten werden könnte. Der Mensch ist kein einfaches Wesen, und die Gesellschaft, die aus Menschen besteht, ist der zusammengesetzteste und verwickeltste Mechanismus. Könnten wir diesen auseinanderlegen, so würden wir eine zahllose Menge unbemerkbarer Triebfedern entdecken, die ihn in Zusammenhang und in Regung erhalten. Man glaubt gewöhnlich, die Gesetze regieren den Menschen: aber überall werden die Menschen durch die Sitten regiert, und die Sitten sind das Resultat der Umstände, der Gebräuche, der öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, und es gibt nichts, was so sehr auf die Sitten Einfluß hätte, was überhaupt so sehr den ganzen Menschen umfaßte als die Religion. Zwar hat es zu allen Zeiten Menschen gegeben, die gar nicht an Religion glauben, andere, deren Glaube nur schwach oder wankend ist, und selbst unter den Gläubigsten sind nur wenige, die nach ihrem Glauben handeln. Allein viele unter denen, welche glauben, gibt es doch, die ihn, wenn auch nicht immer, doch oft, thätig ausüben, die, wenn sie auch zuweilen davon sich entfernen, doch wieder zu ihm zurückkehren; denn die

Ein-

Eindrücke der Kindheit und der Erziehung verlöschen niemahls gänzlich; und selbst die Ungläubigen werden wider ihren Willen, oft wider ihr Wissen, von der allgemeinen Denkart, die sich um sie her bildet, fortgerissen, und, mehr oder minder, in ihrem Denken und Handeln geleitet; ihre stolze Vernunft macht sie zu Sceptikern, aber Herz und Sinn sind oft mächtiger als die Sophisterenen ihrer Vernunft.

Wir fühlen im gegenwärtigen Zeitpuncte mehr als je die Nothwendigkeit eines öffentlichen Unterrichtes; wie könnten wir also die religiösen Anstalten vernachlässigen, welche gleichsam die Canäle sind, durch welche die Ideen von Ordnung, von Pflicht, von Menschenliebe, von Gerechtigkeit, sich durch alle Classen der Gesellschaft ergießen! Wissenschaft kann immer nur Wenigen zu Theil werden, aber durch die Religion wird man unterrichtet ohne Wissenschaft; sie ist es, welche denen, die weder Zeit noch Mittel für mühsame Untersuchungen haben, nützliche Wahrheiten beybringt, und welche die Grundsätze der Sittlichkeit nicht nur verbreitet, sondern auch durch Verbindung derselben mit dauernden Anstalten gleichsam befestigt und verewigt, und ihnen zugleich jenen Character von höherer Autorität so wie von Popularität gibt, ohne welchen sie dem größten Theile der Menschen fremd oder gleichgültig bleiben würden.

Hören wir hierüber die Stimme der wackeren Bürger, die in den Versammlungen der Departements-Räthe ihre Meynung und Wunsch über das, was seit zehn Jahren unter ihren Augen geschehen ist, an den Tag legten. „Es ist Zeit, sagen sie, daß die Theorien den Thatsachen weichen.“ Es gibt keinen

„Unterricht ohne Erziehung, und es gibt keine Erzie-
„hung ohne Moral und ohne Religion. — Die Schu-
„len waren leer, weil man die Unvorsichtigkeit ge-
„habt hat, zu sagen, es solle in denselben nichts
„von Religion gelehrt werden. — Seit zehn Jahren
„ist der Unterricht Null; man muß die Religion zur
„Basis der Erziehung machen. — Die Kinder wach-
„sen auf, ohne Begriffe von der Gottheit, ohne Be-
„griffe von Recht und Unrecht; daher rohe Sitten
„und ein rohes Volk! — Wenn man bedenkt, was
„der Unterricht seyn sollte, und was er ist, so muß
„man mit Bedauern auf die jetzige, und mit Schre-
„cken auf die künftige Generation hinblicken." So ruft Frankreichs Stimme von allen Seiten die Religion zu Hülfe, um die Moral und die Gesellschaft aufrecht zu halten.

In der That haben die religiösen Ideen mehr als irgend etwas, zur Civilisirung der Menschen beygetragen; denn die Geselligkeit gründet sich nicht sowohl auf Ueberlegung als auf die Neigungen, und alle frühen Gesetzgeber der Völker haben sich der religiösen Ideen bedient, um die Neigungen und Leidenschaften ihrer Mitbürger zu leiten und zu regieren. Die Gesetze des Minos, des Zaleukus, die der zwölf Tafeln, gründen sich auf die Furcht vor den Göttern; Cicero in seiner Abhandlung von den Gesetzen, betrachtet die Vorsehung als das Fundament aller Gesetzgebung; Plato spricht von der Gottheit auf jedem Blatte seiner Werke, und Numa, wie ein Schriftsteller sich ausdrückt, machte aus Rom eine heilige Stadt, um sie ewigdauernd zu machen. „Nicht der Betrug und nicht der Aberglaube, sagt ein großer Schriftsteller, führte bey den Römern die Religion

ben, sondern die Römer nahmen eine Religion an, weil keine Gesellschaft dieselbe entbehren kann. Auch war das Joch der Religion das einzige, das sie in ihrer Freyheits-Wuth nicht zu zerbrechen wagten, und es war nöthig, dieses Volk, das so leicht in Ungestümm und Wildheit ausbrach, durch eine unsichtbare Macht im Zaume zu halten."

Dieser wichtige Einfluß der Religion auf die Civilisirung wird nur darum nicht selten verkannt, weil die Menschen, im Gefühle und im Genusse der Früchte ihrer Ausbildung die Ursachen nicht sehen, denen sie dieselben verdanken, so wie an einem grossen Baume die Zweige und Blätter den Stamm verbergen, und nur die Blüthen und die Früchte sehen lassen. Aber ich erkläre hier um meines Vaterlandes willen, ich erkläre es um des Heils der künftigen Generationen willen: der übertriebene Scepticismus und der Geist der Irreligion, wenn sie zum politischen System umgeschaffen werden, sind der Barbarey näher, als man glaubt. Denn man muß eine Nation nicht nach der kleinen Zahl der Aufgeklärten, die in den großen Städten glänzen, beurtheilen; es gibt vielmehr neben diesen Wenigen eine zahllose Menge, welche man nicht aufklären kann, welche mehr für Empfindungen, als für Grundsätze, Empfänglichkeit hat, und welche ohne den Beystand der Religion nur dem Elend, und ohne die bezähmende Macht derselben nur dem Laster Preis gegeben wäre. Wie bald würden unsere Landleute zu wilden Horden werden, wenn nicht die Religion sie in den Tempel riefe, wo sie sich einander nähern, und das Vergnügen geselliger Mittheilungen empfinden! Sie nur,

die Religion ist es, die auf dem Lande den Geist der Geselligkeit erhält; an den Ruhetagen versammelt man sich, gewöhnt man sich an die Aeußerungen gegenseitiger Achtung und Gefälligkeit; da prangt die Jugend mit jenem unschuldigen Lux, der eher zur Milderung als zur Verderbniß der Sitten beyträgt; da findet man, nach harten Arbeiten, Unterricht und Erhohlung zugleich; da werden Herz und Sinne durch feyerliche Ceremonien gerührt, und religiöse Uebungen schützen vor den Gefahren eines großen Müßigganges. Nahen sich heilige Feste, so versammeln sich die Familien, Feinde versöhnen sich, und die Bösen selbst empfinden Reue; es bildet sich eine öffentliche Meynung, die sich auf Achtung für Religion gründet, und die weniger schwankend und weniger täuschend ist, als die in den großen Städten, wo es viele Coterien, aber kein wahres Publikum gibt. Wieviel Werke der Barmherzigkeit entspringen aus der Gottesfurcht! Wie manches entwendete Gut hat der Schrecken des Gewissens in die Hände des rechtmäßigen Besitzers zurückgebracht! Man nehme dem großen Haufen die Religion, was will man an ihre Stelle setzen? Hat der Mensch nicht etwas Gutes, das ihn beschäftigt, so wird er das Böse ergreifen; denn Geist und Herz können nicht leer bleiben.

Alle diese Gründe sprechen mit Macht für die Wiedererrichtung der religiösen Einrichtungen in Frankreich; aber ihr Gewicht erscheint noch bedeutender, wenn man Frankreichs neuen politischen Zustand betrachtet. In einem Zeitpuncte, wo die Nation ihre Freyheit errungen, wo man alle drückenden Ungleichheiten in der Gesellschaft zernichtet, wo man die

Macht der Regierung, so wie die Gesetze, gemildert hat — dürfte man wohl dann es wagen, die religiösen Gefühle und Gesinnungen zu unterdrücken? In *freyen* Staaten ist die Religion am nothwendigsten; denn da, sagt Polybius, muß die Furcht vor den Göttern am grösten seyn, damit man nicht genöthiget sey, einigen Personen im Staate eine gefährliche Macht zu übertragen.

Demnach konnte die Regierung auf keine Weise unschlüssig seyn über die Frage: welchen allgemeinen Grundsatz sie in Rücksicht der religiösen Angelegenheiten zu befolgen hätte. Aber mehrere und größere Bedenklichkeiten zeigten sich bey Anwendung dieses Grundsatzes.

II. Frankreichs trauriger Religions-Zustand im jetzigen Zeitpuncte ist nur allzubekannt; wir haben in dieser Hinsicht nur Trümmer und Ruinen um uns, so daß Einige sogar auf den Gedanken geriethen, diese Lage der Dinge dazu zu benutzen, um eine neue Religion zu schaffen, welche unserer Aufklärung, unsern Sitten, so wie den Maximen von Freyheit, die unseren republikanischen Einrichtungen zum Grunde liegen, angemessener wäre. Aber man kann nicht Religionen schaffen, wie man Gesetze einführt; denn wenn die Kraft der Gesetze darauf beruht, daß man sie fürchtet, so gründet sich die Kraft der Religion einzig darauf, daß man sie glaubt. Der Glaube aber läßt sich nicht gebiethen.

Beym Beginnen der Staaten, in den Zeiten der Unwissenheit und der Barbarey, konnten außerordentliche Menschen sich inspirirt nennen, und, gleich Prometheus, das Feuer vom Himmel hohlen, um

eine neue Welt zu beleben. Aber was bey einem entstehenden Volke möglich ist, das ist nicht thunlich bey alten Nationen, deren Gewohnheiten und Begriffe so schwer zu ändern sind. Die Gesetze zwar gewinnen oft durch ihre Neuheit, weil sie die Abschaffung alter Mißbräuche oder die Einführung einer neuen guten Anordnung erwarten lassen; aber in Sachen der Religion hat jede Neuerung den Schein des Irrthums oder des Betrugs. Die religiösen Einrichtungen müssen alt seyn; denn der Glaube an göttliche Dinge ist um so stärker und lebhafter, je mehr ihr Ursprung in die Zeiten der Vorwelt zurückgeht, weil wir dann keine Neben-Ideen aus jenen Zeiten haben, welche dagegen im Widerspruch ständen. Ueberdieß wird einer Religion nur darum geglaubt, weil man sie als ein Werk der Gottheit ansieht; alles ist verlohren, wenn sie als Menschenwerk erscheint.

Demnach forderte die Klugheit, bey den vorhandenen Religionen stehen zu bleiben, welche die Sanction der Zeit und die Ehrfurcht der Völker für sich haben. Und welchen Beweggrund könnte man auch haben, um jene Religionen zu verbannen, welche, bekannt unter dem Nahmen der catholischen und der protestantischen, nur zwey verschiedene Zweige des Christenthums sind!

In der That muß es auffallend scheinen, daß man jetzt noch die Frage untersuchen soll, ob das Christenthum für unsere Staaten passend sey, nachdem es seit mehreren Jahrhunderten den Grund und das Wesen aller Religionen ausmacht, welche von den policirten Nationen Europas angenommen sind! Die

Verwunderung aber hört auf, wenn man den Gang der Umstände betrachtet.

Damahls nehmlich, als die Wissenschaften wieder auflebten, als neue Einsichten und Kenntnisse sich verbreiteten, wurde die Aufmerksamkeit auf die eingeschlichenen und eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen gelenkt. Feurige Köpfe bemächtigten sich der Untersuchungen, der Ehrgeitz mischte sich ein, man kämpfte gegen die Menschen, statt die Sachen in Ordnung zu bringen, und so entstand, unter den heftigsten Erschütterungen, jene große Spaltung unter der europäischen Christenheit. In unsern Zeiten, als die fränk. Revolution ausbrach, äußerte sich abermahls eine große Gährung, die sich über eine Menge von Gegenständen zugleich verbreitete; alle vorhandenen Einrichtungen wurden in Inquisition genommen, alle wurden um die Ursachen ihres Daseyns befragt, auf allen lag der Verdacht des Betrugs oder der Unterdrückung, und wie man bey solchen Stimmungeu gewöhnlich zu den äußersten Mitteln schreitet, weil man sie für die entscheidendsten hält, so glaubte man auch, das ganze Religionswesen angreifen zu müssen, um desto sicherer den Aberglauben und den Fanatismus auszurotten. So kam es, daß man für nützlich, und sogar für nöthig hielt, auch das Christenthum und alles, was darauf Beziehung hatte, in Untersuchung zu nehmen, und zu fragen: wie ferne es mit unsern Sitten, mit unserer Philosophie, mit unsern neuen politischen Anordnungen verträglich sey.

Als das Christenthum auftrat, schien die Welt eine neue Gestalt anzunehmen. Das Evangelium

verkündigte der Welt die wahre Sittenlehre, und gewährte den Völkern, die sich zu ihm bekannten, das Bewußtseyn einer höheren Aufklärung, weil sie eine Religion annahmen, welche sich weit über den rohen, die Gottheit so zu sagen und den menschlichen Geist erniedrigenden, heidnischen Aberglauben emporhob. Auf der andern Seite verband das Christenthum mit den geistigen Wahrheiten, die es lehrte, alle die sinnlichen Vorstellungen, die zu seinem Cultus gehören, und die Menschen umfaßten mit Inbrunst und Eifer eine Religion, welche die Vernunft und die Sinne zugleich befriedigte. Ihr heilsamer Einfluß auf die Sitten Europas und aller der Länder, wohin sie gedrungen ist, ist bekannt, und von allen Schriftstellern anerkannt worden. Wenn der Compaß die Welt aufgeschlossen hat, so hat das Christenthum sie gesellig gemacht. Fragt man: ob nicht die christl. Religion in folgenden Zeiten der Vorwand von Streit und Krieg geworden sey, ob sie nicht den Despotismus begnüstigt, und die Ruhe der Staaten gestört habe, ob nicht Enthusiasten und Fanatiker aus ihrem Schoose hervorgegangen seyen, und ob ihre Diener das Zeugniß verdienen, daß sie ihre Sorgen und ihre Arbeiten stets dem Heil der Menschheit gewidmet haben, so antworte ich: wo ist die menschliche Einrichtung, die niemahls mißbraucht worden wäre? Wo das Gute, dem nie etwas Böses sich beygemischt hätte? Welche Nation, welche Regierung, welches Corps, welcher Privatmann könnte wohl eine so furchtbare Rechenschaft, wie die, welche man von den christlichen Priestern fordert, aushalten? Warum will man vergessen, daß unter Menschenhänden alles ausartet, und mißbraucht

wird, und daß die Diener der Religion Menschen sind? Vielmehr, wenn man gerecht seyn will, muß man fragen: ob das Christenthum an sich, dem wir so großen Einfluß auf unsere Civilisirung verdanken, für unsere Fortschritte im gesellschaftlichen Leben, für unsern gegenwärtigen Zustand passend sey.

Diese Frage ist nicht unauflösbar, und es liegt sehr viel daran, daß sie beantwortet werde.

Mit Recht rühmen wir uns unserer Entdeckungen, unserer Aufklärung, unserer Fortschritte in den Künsten, und der glücklichen Entwickelung alles dessen, was angenehm und gut ist. Allein das Christenthum hat niemahls die unverjährbaren Rechte der menschlichen Vernunft verkannt oder verdrängt; es betrachtet die Erde als das Erbtheil der Menschenkinder, und hindert sie nicht, alles Weltliche zum Gegenstande ihrer Zänkereyen, und die ganze Natur zum Kreise ihrer Nachforschungen zu machen, und wenn es Regeln der Tugend vorschreibt, so setzt es doch dem Genie keine Schranken. Daher kommt es, daß während in Asien und andern Ländern ein großer Aberglaube den Schwung des Geistes und das Fortschreiten der Industrie hemmte, alle christliche Nationen dagegen überall die Zahl der nützlichen Künste vermehrt, und das Gebieth der Wissenschaften erweitert haben. Es gibt Länder, wo der gute Geschmack niemahls einzudringen vermocht hat, weil er stets von religiösen Vorurtheilen zurückgestoßen wurde; hier ist die Dienstbarkeit der Weiber ein Hinderniß, das dem geselligen Vergnügen und dem Gedeihen alles dessen, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört, im Wege steht; dort wird die

Buchdruckerkunst, oder die Mahlerey, oder die Abbildung belebter Wesen verbothen; jeden Augenblick bekommt das Gefühl eine falsche Richtung, und die Einbildungs-kraft liegt in stetem Kampfe mit den Fantomen eines ir-regeleiteten Gewissens. Bey den christlichen Völkern da-gegen stand die Religion immerdar im lieblichsten Einver-ständniß mit den schönen Wissenschaften und den schö-nen Künsten; sie war es sogar, welche durch rühren-de oder erhabene Ideen dem Talente neuen Schwung gab, sie hat unsere ersten und berühmtesten Redner gebildet, sie hat unsern Dichtern trefliche Muster und Stoff für Gesänge geliefert, sie hat den Pinsel unse-rer Mahler, den Meisel unserer Bildhauer belebt, ihr verdanken wir unsere schönsten Werke der Bau-kunst. Und könnten wir wohl, als unverträglich mit unserer Aufklärung und mit unsern Sitten, eine Re-ligion verwerfen, welche einen Descartes, einen New-ton und dgl. unter ihre Bekenner zählt, welche das Genie eines Pascal und Bossuet entwickelt, und das Herz eines Fenelon gebildet hat? Oder könnten wir ihren wohlthätigen Einfluß läugnen, ohne zugleich unsere Meisterwerke jeder Art, der Verachtung und der Vergessenheit Preis zugeben, und die Denkmahle unseres eigenen Ruhmes zu vertilgen? — Nicht an-ders verhält es sich in Rücksicht auf Moral; denn hat nicht die christl. Religion das ganze System der natürlichen Pflichten und Rechte, hat sie nicht die reinsten Grundsätze der Sittlichkeit uns überliefert und unter uns verbreitet, und ist es nicht ihr Ver-dienst, wenn heut zu Tage ganze Nationen, und wenn selbst ungebildete Menschen von den großen Wahr-heiten der Einheit Gottes und der Unsterblichkeit der Seele eine festere Ueberzeugung haben, als ehemahls

die Socrates und Plato? Zwar gebiethet diese Religion gewisse besondere Dogmen, aber diese Dogmen sind nicht da, um gewisse Vernunftwahrheiten zu verdrängen; sie nehmen nur die Stelle ein, welche die Vernunft leer läßt, und welche die Einbildungskraft unstreitig noch schlechter ausfüllen würde. Auch hat sie ein Priesterthum, aber ein solches, das nur zum Lehren und zum Gottesdienste bestimmt ist, und mit dem bürgerlichen und politischen Regimente durchaus nichts zu thun hat; denn sie selbst hat keine besondere Regierungsform sanctionirt, und sie gebiethet vielmehr dem Haupte der Kirche so wie den Gliedern derselben, alle Regierungsarten zu ehren, weil sie alle die Ruhe dieses Lebens zum Zweck haben, und in den Plan des Erhalters der Weltordnung gehören.

So ist das Christenthum an sich beschaffen.

Gibt es wohl eine Religion, welche mehr als diese für den Zustand aller policirten Völker, und für die Politik aller Regierungen paßte? Sie hat nichts, was bloß local wäre, und was ihren Einfluß nur auf gewisse Länderstriche oder auf gewisse Zeitpuncte beschränken könnte; sie ist nicht die Religion eines Volkes, sondern der Menschen, nicht die Religion eines Landes, sondern der Welt. In Wahrheit eine solche Religion mußte der Regierung, nachdem sie die Nothwendigkeit einer Religion überhaupt anerkannt hatte, vor allen andern annehmungswürdig scheinen.

Auch ist der Einfluß dieser Religion unter uns selbst mitten unter den Revolutions-Stürmen mächtig geblieben, und es ist unläugbar, daß jene von Kind

an in unsern Köpfen und Herzen eingewurzelten religiösen Ideen und Gefühle auch in diesen Zeiten der allgemeinen Zerrüttung viel Böses verhütet, und manche Tugenden erzeugt haben. Was würde aus uns geworden seyn, wenn nicht ihr verborgener Einfluß die zügellos gewordenen Leidenschaften im Zaum gehalten hätte! Auf gleiche Weise haben wir, da wir die Armenanstalten wieder herstellen wollten, jene christlichen Jungfrauen, die unter dem Nahmen der Barmherzigkeits-Schwestern bekannt sind, zu ihrem vorigen Dienste zurückberufen. Aus welchem andern Grunde thaten wir dieß, als weil es wahr und fühlbar ist, daß weder Eigenliebe noch Lohn noch Lob jenen muthvollen Eifer geben können, der zu einem solchen Dienste erforderlich ist, und den nur eine Religion einflößen kann, welche von ihren Glaubigen jede Art von Aufopferung fordert, und dafür himmlische Belohnung verheißt? Und wie! glauben wir wohl, diese Tugenden erhalten zu können, wenn wir ihre Quellen verstopfen?

III. Aber vielleicht glaubt man, die Politik habe genug gethan, wenn sie den Religions-Meynungen freyen Lauf läßt, und die Bekenner derselben nicht beunruhigt. Allein kann wohl ein solches bloß negatives Verfahren den Zweck erreichen, den eine weise Regierung haben soll? Zwar ist kein Zweifel darüber, daß weder unsere neuerlangte politische Freyheit noch unsere Philosophie sich mit der Idee einer herrschenden, noch viel weniger mit der einer ausschließenden Religion vertragen. (Ausschließend nenne ich die, deren Ausübung allein, mit Ausschluß der übrigen autorisirt ist, wie z. B. die cathol. Relig. im letz-

ten Jahrhunderte der franz. Monarchie. Herrschend nenne ich die, welche inniger als die andern, deren Ausübung jedoch nicht verbothen ist, mit dem Staate in Verbindung steht, und daher gewisse Privilegien vor denselben zu genießen hat.) Aber man kann eine Religion beschützen, ohne sie zur ausschließenden oder herrschenden zu machen; d. h. man kann sie unter den Schutz der Gesetze stellen, ihre Störung verhüten, und ihren Bekennern den ungehinderten Genuß der geistigen Güter garantiren, so wie man durch Civil-Gesetze die Sicherheit ihrer Personen und ihres zeitlichen Eigenthums garantirt. Ein solcher Schutz ist ganz etwas anders als jene Gleichgültigkeit oder Nichtachtung, welche man so unpassender Weise mit dem Nahmen Toleranz beehrt hat.

Das Wort Toleranz in Religionssachen hat nur dann einen beleidigenden Sinn, wenn von Mißbräuchen die Rede ist, die man verbannen sollte, und die man dulden will. An sich aber ist die religiöse Toleranz eine Tugend und eine Pflicht des Menschen gegen den Menschen, und in staatsrechtlicher Hinsicht ist sie nichts anders als die Achtung einer Regierung für das Gewissen der Bürger, und für die Gegenstände ihres Glaubens und ihrer Verehrung. Diese Achtung aber darf nicht leer und kraftlos seyn; sie muß dem Bürger reelle Vortheile gewähren. Ueberdieß aber fordert die öffentl. Ordnung und Sicherheit, daß die religiösen Einrichtungen nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern unter dem positiven Schutze des Staates stehen. Denn wie kann dieser eine vernünftige und regelmäßige Aufsicht darüber führen, wenn ihnen nicht eine regel-

mäßige und öffentlichbekannte Organisation gegeben wird? Wie könnte man versichert seyn, daß die Bekenner eines Glaubens dem Staate nicht gefährlich werden, wenn der Staat von diesem Glauben keine Kenntniß hätte, und sich auf keine Weise darum bekümmerte? Diese Betrachtung erhält ein neues Gewicht durch die Ereignisse unserer Tage. Denn es ist bekannt, daß während der Revolution die Stöße, die gegen das Religionswesen gerichtet waren, am meisten und am heftigsten den Catholicismus trafen, aus dem Grunde, weil er von jeher die herrschende und seit Widerrufung des Edicts von Nantes sogar die ausschließende Religion war, und weil man ihm ebendiese Widerrufung, die dem Wohlstande Frankreichs so nachtheilig geworden ist, Schuld gab. Der Unterdrücker wird immer wieder unterdrückt, wenn die Umstände sich ändern. Dazu kam, daß die catholische Geistlichkeit eine politische Existenz hatte, die mit der Monarchie, welche man stürzen wollte, in engster Beziehung stand. Man verfolgte daher den Catholicismus nicht sowohl als eine Religion, sondern als eine Tyranney. Aber aus dieser Verfolgung entsprangen ärgernißvolle Spaltungen, welche die Religion entehrten, und Frankreichs Ruhe störten und noch stören. Was sollte nun unter solchen Umständen die Regierung thun? Wäre es weise und menschlich, die Verfolgung fortzusetzen? Vermag die Macht etwas über die Seelen? Ist nicht das Gewissen der widerspenstigste moralische Sinn? Und können Gewaltsamkeiten in Religionssachen je anders als zerstörende Wirkungen hervorbringen? Eine Regierung überhaupt handelt immer unklug, wenn sie, um exaltirte Köpfe zur Ruhe zu bringen, die Verheissungen

und Drohungen des Gesetzes denen der Religion entgegensetzt. Denn der Schrecken, den sie einzuflößen sucht, nöthigt die Seele, ihre Zuflucht zu Dingen zu nehmen, die noch größeren Schrecken mit sich führen; dann zeigt der Fanatismus seine ganze Stärke, und zieht immer neue Nahrung aus sich selbst. Und hat nicht unsere eigene Erfahrung bewiesen, daß Verfolgung nur den Geist der Religion in Sectengeist umwandelt? Durch Schrecken und Tod meynte man die Zahl der guten Bürger zu vermehren; man hat dadurch nur die Zahl der Menschen vermindert.

Und wie könnte ein Verfolgungs-System sich mit Frankreichs jetzigem Zustande vertragen? Unter einer despotischen Regierung, wo die Laune mehr als das Gesetz gebiethet, macht eine Verfolgung weniger Eindruck, weil dort jede Tyranney, welcher Art sie seyn mag, nie etwas neues ist. Aber wenn eine Regierung die Aufrechthaltung der politischen und religiösen Freyheit versprochen hat, so würde jede Feindseligkeit gegen eine oder einige Bürgerclassen diese um so heftiger erbittern, weil sie andere im Genusse einer Freyheit sähen, die ihnen versagt wäre. Ueberhaupt gibt es nichts, was die Menschen tiefer schmerzt, als wenn sie die Gegenstände ihres Glaubens oder ihrer Verehrung verfolgt sehen, weil man sie dadurch dem unerträglichsten und demüthigendsten Widerspruch aussetzt.

Was haben wir auch bis hierhin durch Verfolgung der Religionsdiener gewonnen? Wir haben die Gemüther erbittert, und die Freyheit selbst in Gefahr gebracht, indem wir das catholische Frankreich von dem freyen Frankreich trennen wollten. Freylich gibt

es partheysüchtige und ruhestörende Priester; aber es gibt auch solche, die es nicht sind; die Verfolgung vermengt sie, und gibt den ersteren Gelegenheit, die Achtung sich zuzueignen, die nur den Besseren gebührt: denn sie erscheinen nur als die Unterdrückten und Unglücklichen, und das Unglück hat immer etwas heiliges in sich, das Mitleiden und Achtung gebiethet. Dann würde Verfolgung die Folge haben, daß statt öffentlicher Versammlungen, die niemahls gefährlich werden können, weil die Polizey sie bewachen kann, heimliche Zusammenkünfte gehalten würden, wo die Bösen sich ihres Muthes rühmen, und durch Schilderung der Gefahren, denen sie ausgesetzt wären, das Volk beherrschen können. Diese Gefahren würden ihnen statt Tugenden angerechnet, und ebendas, wodurch man die Verführung des Volkes verhüten wollte, würde selbst das stärkste Verführungsmitel seyn.

Ueberdieß möchten wir wohl unser Zeitalter, unsere Aufklärung, unsere Philosophie, und die so gerühmte Feinheit französischer Sitten durch ein System von Härte und Verfolgung beflecken, und der Welt glauben machen, daß die Philosophen-Intoleranz an die Stelle der Priester-Toleranz getreten sey?

Unstreitig also mußte die Regierung jedes Verfolgungs-System als etwas unmögliches ansehen. Eine andere obenberührte Frage aber ist die: ob man überhaupt sich in das Religionswesen einmischen, und ob man nicht lieber jenes System der Gleichgültigkeit annehmen sollte, das seit einigen Jahren die jedesmahlige Folge der Milderung der revolutionairen Maaßregeln zu seyn pflegte. Dagegen frage ich: ob die Klugheit erlaube, eine so mächtige Triebfeder,

wie

wie die Religion, besonders in dem jetzigen Zeitpunc-te, dem Ehrgeitze, der Schwärmerey zu überlassen, welche dieselbe zur Erregung neuer Unruhen und zu gefährlichen Anschlägen selbst gegen das Vaterland gebrauchen könnten? Wer weiß nicht, daß unter politischen Stürmen ebenso wie bey schreckenvollen Naturereignissen, die Menschen zum Himmel und zu seinen Verheißungen und Tröstungen ihre Zuflucht nehmen, folglich mehr als je zur Frömmigkeit, und selbst zum Aberglauben sich hinneigen? Wer weiß nicht, wie leicht die Menschen in kritischen Zeitpunk-ten auch die ungereimtesten Prophezeihungen und alles, was große Hoffnungen für die Zukunft gibt, alles, was das Gepräge des Außerordentlichen trägt, al-les, was uns für die Abwechslungen und Wider-wärtigkeiten dieses Lebens zu entschädigen scheint, aufnehmen? Wer endlich weiß nicht, daß auch die starken Seelen durch öffentliche Unglücksfälle geäng-stigt, ein Spiel der Lüge und des Betruges werden können? Und unter solchen Umständen sollte sich die Regierung der Gefahr aussetzen, die mächtige Triebfeder der Religion in verdächtige oder gar feind-selige Hände gerathen zu lassen, da doch alle Regie-rungen von jeher, selbst in ruhigen Zeiten, es für nöthig erachtet haben, das Religionswesen der Po-lizey-Aufsicht zu unterwerfen, weil ihre Autorität im-mer unsicher bleibt, so lange es auf ihrem Gebiethe Menschen gibt, welche unabhängig von der Staats-gewalt, mit großem Einfluß auf die Gemüther und auf die Gewissen wirken?

Die Autorisirung einer Religionsart setzt noth-wendiger Weise voraus, daß die Bedingungen unter-

sucht werden, nach welchen ihre Bekenner sich gegen die Gesellschaft verpflichten, und dagegen von der Gesellschaft das Versprechen der Autorisirung erhalten. Die öffentl. Ruhe ist nicht sichergestellt, wenn man nicht weiß, was die Religionsdiener sind, und wodurch sie von den bloßen Bürgern oder von den Dienern anderer Religionsarten sich unterscheiden; wenn man nicht das Wesentliche ihres Dienstes, nicht die Disciplin, der sie sich unterwerfen, nicht die Verordnungen kennt, welche sie zu befolgen versprechen; und der Staat ist nicht außer Gefahr, wenn diese Verordnungen ohne seine Mitwirkung gemacht oder abgeändert werden können, wenn die Form und Verfassung eines Regimentes, das die Seelen leitet, ihm fremd oder gleichgültig sind, und wenn nicht gesetzlichbekannte und anerkannte Obern ihm für die Treue ihrer Untergebenen Bürgschaft leisten. Auch kann die Religion, so wie alles in der Natur, gemißbraucht werden; folglich ist es um so nothwendiger, zu fragen: Wer ist dieser Mensch, der die Religion prediget? Welche Gesinnungen, welche Interessen hat er? Und welchen Gebrauch hat er bisher von seinen Talenten und von seinen Amtsverrichtungen gemacht? Der Staat muß also diejenigen kennen, die er anstellen will; er darf nicht sorglos abwarten, welchen Gebrauch sie von ihrem Einflusse machen werden, er darf nicht mit leeren Formeln und Vermuthungen sich begnügen, wenn es um Sorge für seine Erhaltung und seine Ruhe zu thun ist. Daher mußte die Regierung, statt jenes Systemes des Indifferentismus das System der Protection annehmen, damit sie sich in den Stand setze, über die Lehre und Polizey der Kirche zu wachen,

und den so wichtigen Religions-Anstalten eine dem allgemeinen Wohl angemessene Richtung zu geben, auch zu verhüten, daß nicht die Diener der Religion, zum Nachtheil der Gläubigen und des Staates selbst die ihnen anvertraute Lehre verfälschen, oder das ihnen auferlegte Joch der Disciplin abwerfen.

Aus diesem Grunde mußte auch die Regierung vor allem darauf bedacht seyn, die in der catholischen Kirche Frankreichs entstandenen Schismen zu vertilgen. Ein Schisma ist seiner Natur nach ein Keim von Unordnung, der sich auf tausend verschiedene Arten verändert, und ins Unendliche fortpflanzt. Jeder Geistliche, der alte wie der neue, hat seine Anhänger in der Pfarre, und diese Spaltung ist sogar noch schlimmer als die der Lehr-Meynungen, weil sie mit jedem Eintritte eines neuen Lehrers sich erneuert. Ueberhaupt haben die religiösen Händel, wie ein großer Philosoph bemerkt, das Eigenthümliche, daß jeder, der Natur der Sache nach, seine Meynung für wahr und unbezweifelt halten muß, und daß man daher sich gegen diejenigen erbittert, welche, statt ihre Meynung zu ändern, vielmehr verlangen, daß wir die Unsrige ändern sollen. Woraus dann folgt, daß die Theologen unmöglich im Stande sind, ihre Streitigkeiten selbst zu schlichten. Glücklicher Weise erkennen sie den Bischof von Rom als ihr Oberhaupt, und der Ausspruch dieses Oberhauptes war es auch, was allein den Spaltungen in Frankreich ein Ende machen konnte.

IV. Dieß ist die Ursache, welche die Regierung bewogen hat, sich mit dem heil. Stuhle in Unterhandlungen einzulassen.

Ohne Zweifel mußte man sich gegen die Gefahren der Ultramontanischen Ansprüche schützen, um nicht aus Mangel an Vorsicht unter das Joch des römischen Hofes zu sinken; allein war nicht bereits die Unabhängigkeit des catholischen Frankreich durch die alten Freyheiten der gallicanischen Kirche sichergestellt? Ueberhaupt kann der Einfluß des Papstes, wenn er in seinen wahren Grenzen gehalten wird, der Politik nicht gefährlich seyn, und wenn man zuweilen in den Fall kam, die Rechte der Bischöfe zu erhöhen, um jenen Einfluß zu mindern, so war es oft ebenso nöthig, die Macht des Papstes gegen den Mißbrauch, den die Bischöfe von ihren Rechten machten, zu Hülfe zu nehmen, und in allen Fällen ist es gut, ein canonisches und gesetzmäßiges Mittel zu haben, um die religiösen Streitigkeiten schlichten zu können.

Auf der andern Seite erlauben die Grundsätze des Catholicismus nicht, daß das politische Oberhaupt des Staates, so wie bey den Lutheranern, sich zum Oberhaupte der Kirche erkläre, und man könnte sogar nach den Principien einer gesunden Politik, diese Vereinigung der geistl. und weltl. Macht als gefährlich für die bürgerliche Freyheit ansehen. Was das Patriarchat oder Primat betrifft, welches zuweilen von cathol. Völkern in der Absicht errichtet worden, um den directen Einfluß jedes ausländischen Oberhauptes zu entfernen, so war diese Maaßregel unter den Umständen, worin wir uns befinden, völlig unthunlich. Denn sie ist nie anders als in solchen Staaten gebraucht worden, wo die Diener der Kirche unter sich einig waren, und wo die Kirche sich mit der Regierung zur Erlangung ihrer Unabhängigkeit

vereinigte. Ueberdieß ist es gar nicht erwiesen, daß es für einen Staat, in welchem der Catholicismus die Religion der Majorität ist, zuträglicher sey, auf seinem eigenen Gebiethe ein besonderes Oberhaupt dieser Religion zu haben, als mit dem allgem. Oberhaupte der Kirche in Verbindung zu stehen. Denn wenn derjenige, der im Lande selbst an der Spitze der Kirche steht, ehrgeitzige Plane hat, so kann er Verschwörungen anzetteln, er hat die Mittel, um Unruhen zu erregen, und um die Veranlassung dazu herbeyzuführen, in seiner Gewalt; widersetzt er sich der weltlichen Macht, so raubt er ihr die Achtung des Volkes; die Kirche, die ihr Oberhaupt immer gegenwärtig hat, bildet dann förmlich einen Staat im Staate, und kann sogar nach Befinden der Umstände, eine Faction werden. Alle diese Gefahren sind nicht, oder in weit niederem Grade von einem auswärtigen Oberhaupte zu fürchten, das seinen Credit nicht so wie ein National-Pontifex, naturalisiren kann, das in dem Charakter, in den Sitten, Maximen, Vorurtheilen einer Nation, der er fremd ist, immer Hindernisse findet, die dem Anwachse seiner Autorität entgegenstehen; das keine Anmaßungen zeigen darf, ohne sogleich alle Arten von Eifersucht rege zu machen; das überdieß durch die stete und verwickelte Sorge, die es auf seine Universal-Herrschaft zu richten hat, unaufhörlich verhindert wird, die Plane der Herrschaft in irgend einem besonderen Staate mit vollem Nachdruck zu verfolgen; das endlich durch solche Mittel kann in Schranken gehalten werden, welche das Völkerrecht zuläßt, und welche, wenn man bey ihrer Anwendung vorsichtig ist, nur auswärts zum Ausbruch kommen, folglich dem Lande selbst einen

Krieg ersparen, der die Gefahren und das Scandal eines Religions- und Bürgerkrieges in sich vereinigen würde. Ueberhaupt haben die Regierungen catholischer Völker sich selten mit der Autorität und der Gegenwart eines National-Patriarchen oder Pontifex vertragen können; sie ziehen die Autorität eines ausländischen Oberhauptes vor, dessen Stimme nur schwach und aus der Ferne ertönt, und dessen Interesse es fordert, Achtung und Schonung gegen die Mächte zu bezeigen, deren Allianz und Protection es nicht entbehren kann. Daß bey denjenigen Glaubensgenossenschaften, welche kein allgemeines Oberhaupt anerkennen, der politische Regent sich die Functionen und die Qualität eines Kirchen-Oberhauptes beygelegt hat, ist ein neuer Beweis, wie sehr man gefühlt hat, daß das Daseyn zweyer Oberhäupter auf demselben Gebiethe, deren eines an der Spitze des Priesterthums, das andere an der Spitze der weltlichen Regierung ständen, und welche die Verehrung des Volkes unter sich theilen, zuweilen sogar den Gehorsam desselben unsicher machen könnten, die der Ausübung der bürgerlichen Macht nachtheilig und hinderlich seyn würde.

Demnach war es in der Lage, worin wir uns befinden, offenbar weiser und klüger, uns an das allgemeine Oberhaupt der Kirche anzuschließen, als ein besonderes Oberhaupt der franz. catholischen Kirche aufzustellen. Wollte man aber die priesterliche Dictatur mit dem weltlichen Regimente vereinigen, so mußte das ganze Religions-System der Mehrheit des fränk. Volkes umgeändert werden. In England geschah dieß einst, weil die Gemüther dazu vorbereitet waren. Konnte man aber gleiche Stimmung, gleiche

Geneigtheit in Frankreich erwarten? Man kann allerdings mit bloß gewöhnlichen Augen auffallende Aehnlichkeiten zwischen mehreren Revolutionen entdecken; aber ihre charakteristischen Verschiedenheiten entdecken sich nur dem durchdringenderen und geübteren Blicke und einer scharfsinnigen Urtheilskraft. Folglich würde man durch stete Vergleichung dessen, was in der englischen Revolution geschehen ist, mit dem, was in der unsrigen geschieht, nichts als eine große Verstandes-Mittelmäßigkeit verrathen. In England war die Revolution eine Folge der Religionszwiste, und sie brach aus sogar in eben dem Zeitpunkte, da diese am heftigsten waren, und die Exaltirung der religiösen Gefühle war es, was den Gemüthern Kraft und Muth gab, um die priesterliche Macht anzugreifen und zu stürzen; in Frankreich dagegen waren Sitten und Grundsätze seit lange schon im Streite mit der Religion, und man sah in dieser nichts mehr als die Misbräuche, die sich in sie eingeschlichen hatten. In England hatte man nicht die Unvorsichtigkeit begangen, die Geistlichkeit ihrer Güter zu berauben, ehe man von ihr die Aufopferung ihrer Disciplin nnd ihrer Hierarchie verlangte; in Frankreich dagegen wollte man von der Geistlichkeit alles fordern, nachdem man ihr vorher alles, selbst die Hoffnung sogar, genommen hatte. In England waren die religiösen Meynungen im Kampfe gegeneinander, und die Politik, die das Bedürfniß des Beystandes der Religion fühlte, vereinigte sich mit derjenigen Religions-Partey, welche der Freyheit am günstigsten war, und begünstigte dieselbe gleichfalls, so daß endlich die Religion selbst die mächtige Beschützerinn der Staatsverfassung wurde; in Frankreich dagegen, wo

nach Zernichtung der alten Geistlichkeit alles dazu beytrug, um die neue, die man an ihre Stelle setzen wollte, herabzuwürdigen, hatte die Politik das Gewissen Aller gegen ihre Plane bewaffnet, und die religiösen Unruhen, die jetzt gestillt werden sollen, sind einzig und allein das Resultat der Irrthümer und Fehler der Politik.

Dazu kam, zu bemerken, daß bey unsern Unruhen und Zwistigkeiten aller Vortheil natürlicher Weise auf Seiten der Religionsmeynungen selbst, die man verbannen wollte, seyn mußte. Denn die Art, wie die Anhänger der neuen Meynungen behandelt wurden, hatte sie um Credit und Ansehen gebracht, und die Achtung des Volkes gegen die alten Meynungen erhöht, um so mehr, da diese durch den Muth ihrer Vertheidiger eine neue Sanction erlangten. Denn im Moralischen lieben wir, wenn auch nicht für uns, doch für andere, alles, was Anstrengung voraussetzt, und in Religionssachen sind wir immer geneigt, diejenigen Zeugen als glaubwürdig anzusehen, die sich erwürgen lassen.

Nun ist es unstreitig eine große, und von allen denen, die je zu regieren verstanden, anerkannte Staats-Maxime, daß man eine eingeführte, in den Herzen und Köpfen tiefgewurzelte Religion, die sogar die Stürme einer großen Revolution zu überleben vermochte, nicht ohne Noth noch zur Unzeit ändern müsse, und wenn es Pflicht der Menschlichkeit ist, das Gewissen der Menschen nicht zu quälen, so fordert nicht minder die Regenten-Weisheit, religiöse Maximen und Einrichtungen, die mit den Ideen und Gewohnheiten des Volkes so innig verwebt sind,

die oft seine ganze Moral und einen Theil seiner Existenz ausmachen, mit Schonung zu behandeln. Folglich konnte die Regierung keine Aenderung in der catholischen Hierarchie in Vorschlag bringen, ohne neue Verwirrungen und unübersteigliche Schwierigkeiten zu veranlassen. Die Zeit ist nicht mehr, wo man zerstören, sondern wo man aufbauen soll, und wie alle Eroberer, die ihre Eroberungen erhalten und befestigen wollten, dem überwundenen Volke seine Priester, seinen Cultus und seine Altäre ließen, so darf nach einer Revolution — denn eine Revolution ist auch eine Eroberung — die Regierung ein so wirksames Mittel zur Wiederherstellung des Zutrauens und der Ordnung nicht von sich stoßen.

Dahin zielen auch die Erklärungen der Depart.-Räthe, so wie die Berichte der Präfecten, welche ausdrücklich die Anhänglichkeit des Volkes an seinen alten Cultus, und den Wunsch desselben nach Wiederherstellung des Gottesdienstes bezeugen. Auch die Minister der Republik bey den auswärtigen Mächten melden, daß der politische Frieden durch den religiösen Frieden befestiget werde, und es zeigt sich hierin noch eine andere wichtige Betrachtung, welche die Regierung zu der angenommenen Verfahrungsart bestimmen mußte.

Die Franken nehmlich sind keine Insulaner, die sich durch ihre Einrichtungen mit eigenen Grenzen umschließen könnten, so wie das Meer sie umschließt; sie haben vielmehr den ersten Rang unter den Völkern des europ. Continent; ihre mächtigsten Nachbarn, ihre beständigsten Alliirten, und die neuen Republiken Italiens, deren Unabhängigkeit der Preis

des Muthes und des Blutes unserer Waffenbrüder ist, sind Catholiken, und die Gleichförmigkeit der religiösen Ideen ist bey den neuern Völkern zwischen den Regierungen sowohl als den Individuen ein großes Mittel der Mittheilung, der Annäherung und des Einflusses geworden. Warum hätte also Frankreich, dem so sehr daran gelegen ist, alle Bande der Freundschaft und der Nachbarschaft und alle polit. Verhältnisse nicht nur beyzubehalten, sondern zu befestigen und zu erweitern, einem Cultus entsagen sollen, den es mit so vielen andern Völkern gemein hat?

Wollte man uns etwa mit der Furcht vor dem Unternehmungsgeiste des röm. Hofes schrecken? — Allein der Papst als Landesfürst kann keiner Macht furchtbar seyn, und wird als solcher sogar Frankreich als seine Stütze ansehen müssen, wodurch dann unstreitig die fränk. Regierung einen um so größeren Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche, die fast immer mit den Angelegenheiten der Politik zusammengeschmolzen sind, gewinnen muß; und die Autorität des Papstes als Oberhauptes einer religiösen Gesellschaft ist durch bekannte Maximen beschränkt, die aus dem allgemeinen Völkerrechte fliessen, und die insbesondere in Frankreich sind aufrecht gehalten worden. Ehemahls freylich hatte der Papst in den Mönchorden eine Militz, die ihm gehorchte, die die wahren Seelenhirten verdrängt hatte, und immer in Bereitschaft war, die Ultramontanischen Lehren auszubreiten; unsere Gesetze aber haben diese Militz aufgelöst, und sie konnten es; denn niemahls hat man der politischen Macht das Recht streitig gemacht, willkührlich eingeführte Anstalten, die nicht zum Wesen der Religion gehören, und die dem Staate verdächtig oder lästig schienen, zu verbannen oder aufzulösen.

Wir werden demnach, gemäß der ursprünglichen Kirchen-Disciplin, nur Weltgeistliche haben, d. h. Bischöfe und Priester, die das beständige Interesse haben, unsere Maximen wie ihre eigene Freyheit zu vertheidigen, weil ihre Freyheit, d. h. die Rechte des Episcopates und des Priesterthums nur in diesen Maximen ihre Garantie finden können.

Nach der Verfassung der Kirchen-Disciplin müssen die Bischöfe vom Papste die canonische Einsetzung erhalten. Kein Staatsgrund verhinderte die Zulassung dieses Punctes, weil der Papst nicht nach Willkühr die canonische Einsetzung dem Priester, der sie zu fordern berechtigt ist, verweigern kann, folglich nur ein gezwungenes Mitrecht bey Ertheilung der Pfründe ausübt; dagegen mußten die wichtigsten Gründe in Betreff der öffentlichen Ruhe, und der dringende Beweggrund, das Schisma zu endigen, das weltliche Oberhaupt bestimmen, einen Gebrauch fortdauern zu lassen, der nur durch die von der constituirenden Versammlung decretirte, und jetzt nicht mehr existirende Civil-Verfassung der Geistlichkeit war unterbrochen worden. Vor dieser Verfassung und unter der alten Regierung wurden die Bischöfe vom Papste zwar eingesetzt, aber vom Könige ernannt; denn man betrachtete mit Recht das Episcopat als eine Magistratur, welche um das Interesse des Staates willen nur solchen Personen, deren Charakter man hinlänglich kennte, vertraut werden dürfte. An die Stelle der königl. Ernennung waren die Volkswahlen getreten, die in den Primair-Versammlungen geschahen; aber diese Ernenuungsweise verschwand wieder mit den Gesetzen, denen sie ihre Entstehung

verdankte, und keine andere Ernennungsart wurde an ihre Stelle gesetzt, so daß von dieser Zeit an alle Wahlen der Bischöfe weder eine festgesetzte noch eine von den bürgerlichen Autoritäten anerkannte Form hatten. Die Regierung hielt es nicht für weise, diese Wahlen länger noch dem Zufalle zu überlassen.

Vermöge der Constitution, unter der wir zu leben das Glück haben, ist die Gewalt zu wählen, ein wesentliches Attribut des Senates und der Regierung. Der Senat ernennt zu den Stellen der ersten Autoritäten der Rep.; die Regierung ernennt zu den militairischen, administrativen, gerichtlichen und politischen Stellen, so wie zu allen denen, welche in das Fach der Künste und des öffentl. Unterrichtes gehören. Was die Bischöfe betrifft, so ist in der Constitution keine förmliche Erwähnung von ihnen geschehen; allein ihr Amt steht in so genauer Verbindung mit dem Unterrichte und mit allen Zweigen der Polizey, daß ohne Zweifel ebendieselben Gründe auch hier eintreten, um deren willen man dem ersten Cons. die Ernennung der Präfecten, Richter und Lehrer zuerkannt hat. Ich sage demnach, daß auch die Ernennung der Bischöfe, d. h. derjenigen Männer, welche ganz vorzüglich die Bestimmung haben, Moral und alle auf das Gewissen der Menschen mächtig wirkende Wahrheiten zu lehren, unter die Functionen und Pflichten derselben obersten Magistrats-Person, welche für die Erhaltung der öffentl. Ruhe und der guten Sitten zu sorgen hat, gehören müsse.

Nach unsern französischen Rechten hatten die vom Staate anerkannten und vom Papste eingesetzten Bischöfe die Befugniß, zu allen geistl. Stellen in ihren

Diöcesen zu ernennen. Welchen Grund konnte man haben, um von dieser Regel abzuweichen? Nur das war in einem Zeitpuncte, wo der Parteygeist den Amtseifer irre leiten, und selbst die Gutgesinntesten verführen kann, nothwendig, daß man sich eine genaue Aufsicht über die Wahlen, welche von den obersten Seelenhirten gemacht werden können, vorbehielt.

Da die Catholiken in Frankreich, d. h. da die große Mehrheit verlangte, daß der Catholicismus die Protection des Staates genießen sollte, und da die Regierung die Erfüllung dieses Verlangens nicht verweigern konnte, ohne die Unruhen, welche den Staat zerfleischten, zu vergrößern und zu verlängern, so folgte nothwendig, daß der Staat für die Dotirung eines Cultus sorgen mußte, der ohne Religions-Diener nicht hätte bestehen können, und diese Diener hatten vermöge des natürlichen Rechtes Anspruch auf eine Unterstützung, die hinlänglich war, um ihre Subsistenz sicher zu stellen.

Dieß sind die Hauptgrundlagen der zwischen der fränk. Reg. und dem heil. Stuhle geschlossenen Convention.

Vielleicht werden es einige tadeln, daß man den Celibat der Priester beybehalten, und daß man überhaupt die jetzigen Umstände nicht dazu benutzt hat, um einen Cultus, der, wie man behaupten will, mit Riten und Dogmen zu sehr überladen ist, von dem Ueberflüßigen oder Untauglichen zu reinigen. Allein wenn man eine Religion annimmt, oder beybehält, so muß man auch ihr Regiment nach ihren eigenen Grundsätzen anordnen, und wer den Ehrgeitz verräth,

und die Gewalt sich zueignet, religiöse Ideen und Anstalten willkührlich zu vervollkommenen, der stellt Anmaaßungen auf, die mit der Natur der Dinge selbst im Widerspruch stehen. Man kann die Mängel der Gesetze durch die Gesetze verbessern; man kann bey philosophischen Streitfragen ein System aufgeben, um ein anderes anzunehmen, das man für besser hält, aber man kann es nicht unternehmen, eine Religion vollkommener zu machen, ohne zugleich ihre Fehlerhaftigkeit zuzugestehen; folglich zernichtet man sie durch ebendieselben Mittel, durch welche man sie befestigen will.

Wir läugnen nicht, daß der Catholicismus mehr Riten hat als andere christliche Cultus-Arten, aber wir sehen darin nichts nachtheiliges. Denn man hat die gegründete Bemerkung gemacht, daß ebendieß den Catholiken eine um so festere Anhänglichkeit an ihre Religion gibt. Was die Dogmen betrifft, so hat der Staat sich nicht darein zu mischen, so lange er nicht fürchten muß, daß man Folgerungen daraus ableite, welche die Staatsordnung stören könnten, und die Philosophie sogar hat kein Recht, einen Glauben der Menschen zu tadeln, der sich nur auf Gegenstände erstreckt, die mit aller menschlichen Philosophie nichts zu thun haben, weil sie sich auf das unerforschliche Verhältniß beziehen, das zwischen Gott und den Menschen existiren kann. Die Hauptsache ist die, daß die Moral geübt werde; durch Losreißung der Menschen aber von den Dogmen, denen sie Zutrauen und Glauben schenken, würde man sie nur von der Moral selbst entfernen.

Das Verboth der Ehe catholischer Priester ist eine alte Satzung, und steht in Beziehung mit Betrach-

kungen wichtiger Art. Menschen, die der Gottheit geweiht sind, müssen geehrt werden, und wenn die Religion *eine* gewisse körperliche Reinheit von ihnen *fordert*, so ist es gut, daß sie sich alles dessen *enthalten*, was gegen diese Reinheit zu streiten scheint. Der catholische Cultus fordert anhaltende Arbeit und fortwährende Aufmerksamkeit, und man glaubte daher, seinen Dienern die Beschwerden der Familien-Verhältnisse ersparen zu müssen. Dazu kommt, daß alles das, was in den die Sitten der Geistlichkeit betreffenden Verordnungen den Charakter der Strenge hat, dem Volke vorzüglich gefällt; wie man dieß in den letzten Zeiten aus dem geringen Grade von Zutrauen, den das Volk den verheyratheten Priestern bezeugte, hat abnehmen können. Folglich hätte man durch die Erklärung, daß man in diesem Punkte von dem Gebrauche aller übrigen catholischen Völker abzuweichen gesonnen sey, ganz gegen die allgemeine Volksstimmung angestossen.

Uebrigens ist niemand gezwungen sich dem Priesterthum zu weihen. Wer es thut, dem liegt es ob, seine Kräfte abzumessen nach dem Verhältniß der Opfer, die man von ihm fordert; er ist frey, und das Gesetz hat nicht Ursache, sich seiner Verpflichtungen wegen zu beunruhigen, da es ihm vollkommene Freyheit über seine Bestimmung läßt.

Die Politik hat nicht Ursache, den Celibat der Priester als nachtheilig zu betrachten, so lange die Anzahl der Geistlichen nicht zu groß, und die Anzahl derjenigen, welche den Staat bevölkern sollen, nicht zu klein ist; welches jedoch nur in Ländern der Fall seyn kann, die mit Klöstern, Capiteln u. dgl. ange-

füllt sind, und wo alles dazu mitzuwirken scheint, um die Menschen vom Ehestande und von allen nützlichen Berufsarten abzuhalten. Diese Gefahr aber wird durch unsere Gesetze verhütet, indem diese die Regierung in den Stand gesetzt haben, das Interesse des Staates mit dem Interesse der Religion in Uebereinstimmung zu bringen. Denn wenn wir auf der einen Seite nur so viele Religionsdiener als der Cultus erfordert, zulassen, und dadurch die Anzahl derer, die ehemahls dem Celibat sich weiheten, beträchtlich vermindern, so sind auf der andern Seite die Geistlichen selbst, die wir beybehalten, und denen die Ehe durch die geistlichen Verordnungen verbothen wird, keineswegs in Rücksicht der Civil-Ordnung verhindert, sich zu verehlichen, und falls sie in den Ehestand träten, so würde ihre Ehe vor den politischen und bürgerlichen Gesetzen gültig, und die darin erzeugten Kinder würden rechtmäßig seyn; nur vor dem inneren Gerichtshof und nach der geistlichen Verfassung würden sie den durch die canonischen Gesetze bestimmten Strafen sich aussetzen; sie würden immerfort im Genusse ihrer Familien- und Bürgerrechte bleiben, aber sie müßten der Ausübung des Priesterthums sich enthalten. Folglich behalten die Individuen alle die Freyheit und alle die Vortheile, welche die Staatsgesetze dem Bürger gewähren, ohne daß die Kraft der Kirchen-Disciplin geschwächt würde; es wäre aber ungerecht gewesen, noch weiter zu gehen, und für die franz. Geistlichen als solche, eine Ausnahme zu verlangen, die ihnen die Achtung aller catholischen Völker und die Achtung derjenigen Franzosen sogar, deren Seelenhirten sie seyn sollen, würde entzogen haben.

Es gibt Dinge, die man unaufhörlich wieder- hohlt, weil sie einmahl gesagt worden sind. Daher kommt es, daß man so oft behauptet hat, der Ca- tholicismus sey die Religion der Monarchien, und passe nicht für Republiken.

Diese Behauptung gründet sich bloß auf die vom Verfasser des Geistes der Gesetze gemachte Bemerkung, daß zur Zeit der großen Spaltung, wel- che durch Luthers und Calvins neue Lehren in der christlichen Kirche entstand, die catholische Religion in den absoluten Monarchien herrschend blieb, wäh- rend die protestantische sich in die Freystaaten flüch- tete. Allein Thatsachen sprechen dagegen; denn die protestant. Relig. ist die herrschende in Preussen, Schweden und Dänemark, während die catholische es in den democratischen Cantonen der Schweitz und in allen Republiken Italiens ist. Zwar ist kein Zwei- fel, daß die im Christenthum entstandene Spaltung einen großen Einfluß auf die politischen Angelegen- heiten gehabt hat; aber dieser Einfluß war nur in- direct. Holland und England verdanken ihre Revo- lution nicht gerade diesem oder jenem Religions-Sy- stem, sondern vielmehr der Energie und dem Fana- tismus, die aus den religiösen Streitigkeiten entsprun- gen waren. Ohne den Enthusiasmus, sagt Hume, den jene Streitigkeiten einflößten, würde England niemahls dahin gelangt seyn, seine neue Regierungs- form zu begründen. Was dieser berühmte Historiker von England sagt, ist auch auf Holland anwendbar; denn dieses würde niemahls es unternommen haben, von der spanischen Herrschaft sich loszumachen, wenn es nicht der Freyheit, seine neue Lehre zu bekennen,

beraubt zu werden befürchtet hätte. Ebenso waren Böhmen und Ungarn freye Staaten, solange die Köpfe daselbst von Religionsstreitigkeiten erhitzt waren; und doch stritten sie für den Catholicismus. Deutschland selbst würde ohne dieselben Zwiste seine Regierungsform nicht erhalten haben. Der Thron war in Schweden die Stütze des Lutheranismus, in andern Staaten war die Freyheit der Schutz des Catholicismus; aber immer entspringt aus den Religions-Streitigkeiten, die Lehre, die man behauptet, oder bekämpft, sey, welche sie wolle, eine Exaltirung der Gemüther, welche viel beygetragen hat, um Völker frey zu machen, welche ohne ein großes religiöses Interesse, weder die Kraft noch den Willen gehabt hätten, es zu werden.

Hierin also wird Montesquieu's System durch die Geschichte widerlegt. Diejenigen, die mit ihm die Meynung aufstellten, daß der Catholicismus die Favorit-Religion der absoluten Monarchien sey, glauben den Beweis dafür in den falschen Lehren von der vorgeblichen Untrüglichkeit des Papstes und von der willkührlichen Gewalt, welche die ultramontanischen Theologen ihm zuschreiben, finden zu können. Allein man kann aus diesen Lehren vernünftiger Weise eben so wenig den Schluß ziehen, daß der Despotismus im Geiste der catholischen Religion liege, als man aus den überspannten Lehren der Anabaptisten von Freyheit und Gleichheit den Schluß ziehen kann, daß der Protestantismus im Allgemeinen ein Freund der Anarchie, und mit einer wohlgeordneten Regierung unverträglich sey. Vielmehr gehört nach den wahren catholischen Grundsätzen die oberste Gewalt in geistlichen Sachen nicht dem Papste sondern der

Kirche zu, so wie nach unsern politischen Grundsätzen die Souverainität in weltlichen Sachen nicht einer besondern Magistrats-Person, sondern der Nation zugehört. Es gibt in der ganzen kirchlichen Verfassung nichts willkührliches; alles muß berathschlagungsweise geschehen, und die Autorität des Papstes ist nur die Autorität eines vollziehenden Oberhauptes aber nicht die eines Herrn, der nur will, und seinen Willen als Gesetz vorschreibt. In der That ist nichts weniger dazu gemacht, um die Ideen von Knechtschaft oder Despotismus zu begünstigen oder zu naturalisiren, als die Maximen einer Religion, die ihren Dienern jede Art von Herrschaft verbiethet, die es uns zur Pflicht macht, nichts ohne Prüfung anzunehmen, die von den Menschen keinen andern als vernünftigen Gehorsam fordert, und die dieselben nicht anders als durch die Macht des Verdienstes und durch Freyheit regieren will. Auch kann man die regelmäßige Autorität, welche die cathol. Relig. Diener einzeln oder als Corps ausüben, nur als ein Mittel betrachten, nicht um die Köpfe oder die Gemüther zu unterjochen, sondern um zu verhindern, daß solche nicht in abstracte und streitige Lehr-Artikel sich verirren, und um stürmische Zwistigkeiten oder Dispüten, die sonst endlos seyn würden, zu verhüten oder zu endigen. Wie sehr aber den Regierungen daran gelegen seyn müsse, zu wissen, woran sie sich in Rücksicht der religiösen Lehrmeynungen zu halten haben, erhellet daraus, daß man auch bey denjenigen Glaubensgenossenschaften, wo jedem Individuum das Recht, die Schrift auszulegen, zugestanden wird, sich durch öffentliche Glaubensbekenntnisse vereinigt, die immer unverändert bleiben, und die nicht dürfen

verändert werden, ohne daß gewisse Formen beobachtet würden, durch welche die Regierung gegen alle der Gesellschaft nachtheilige Neuerungen sichergestellt wird.

Ein anderer Vorwurf endlich, der dem Catholicismus gemacht wird, besteht darin, daß man behauptet, er verfluche alle die, die außer dem Schooße seiner Kirche sind, und er sey demnach intolerant und ungesellig.

Wir haben hier den Grundsatz der Catholiken in Betreff derer, die außer dem Schoose ihrer Kirche sind, nicht in theologischer Hinsicht zu betrachten, und in politischer Hinsicht fand Montesquieu in diesem Grundsatze nur einen Beweggrund mehr, um der Religion, die denselben aufstellt und lehrt, mit Festigkeit anzuhangen. Denn, sagt er, wenn eine Religion uns die Meynung beybringt, daß die Gottheit wähle, und daß sie zwischen den Bekennern dieser Religion und zwischen ihren Nichtbekennern einen Unterschied mache, so verstärkt sie dadurch unsere Anhänglichkeit an sie ungemein. Auch können wir mit demselben Schriftsteller die Bemerkung hinzufügen, daß man, um den nützlichen oder schädlichen Einfluß eines Dogma auf die bürgerliche Verfassung zu beurtheilen, dasselbe nicht sowohl an sich, sondern nach den Folgerungen betrachten muß, die man daraus herzuleiten befugt ist, und die den Gebrauch oder den Mißbrauch, so davon gemacht wird, bestimmen. Die wahresten und heiligsten Dogmen, wenn man sie nicht mit den Grundsätzen der Gesellschaft in Verbindung bringt, können sehr schlimme — und die falschesten Dogmen dagegen, wenn man sie mit jenen

Grundsätzen übereinstimmend findet, können vortreffliche und heilsame Folgerungen zulassen. Die Lehre des Confucius läugnet die Unsterblichkeit der Seele, und die Secte des Zeno glaubte wenigstens nicht daran. Dennoch, wer sollte es glauben, haben diese beyden Secten aus ihren schlimmen Principien Folgerungen abgeleitet, die wenn auch unrichtig, doch für die Gesellschaft äußerst ersprießlich waren; die Religion der Tao und Föe dagegen nimmt die Unsterblichkeit der Seele an, zieht aber aus diesem heiligen Lehrsatze die abscheulichsten Folgerungen. Fast überall und zu allen Zeiten hat die übelverstandene Meynung von der Unsterblichkeit der Seele die Weiber, Sklaven, Unterthanen, Freunde dahin gebracht, sich selbst zu tödten, um dem Gegenstande ihrer Verehrung oder ihrer Liebe in die andere Welt zu folgen. Ueberhaupt ist es nicht genug, daß eine Religion einen Glaubenssatz aufstelle, sie muß solchen auch leiten. Dieß ist es, was die cathol. Relig. in Rücksicht aller Glaubenslehren, die sie aufstellt, gethan hat, indem sie solche nicht von der reinen und weisen Moral, die den Einfluß und die Anwendung derselben leiten muß, trennt. So haben fanatische Priester den cathol. Lehrsatz von Einheit der Kirche mißbraucht, und können ihn noch mißbrauchen, um ihre Brüder zu verfluchen, und um ein hartes und intolerantes Betragen anzunehmen; aber diese Priester sind alsdann in den Augen der Religion selbst schuldvoll, und die Philosophie, wenn sie dieselben verhindert hat, gefährlich zu werden, hat sich dadurch um die Religion, so wie um die Menschheit und um das Vaterland verdient gemacht.

Die Diener des catholischen Cultus können die Intoleranz nicht predigen, ohne die Vernunft zu beleidigen, ohne die Grundsätze der allgem. Menschenliebe zu verletzen, ohne gegen die Gesetze der Rep. sich aufzulehnen, und ohne ihre Lehre selbst mit dem Gange der höchsten Vorsehung in Widerspruch zu setzen; denn wenn die Vorsehung so raisonnirte wie die Fanatiker, so hätte sie, nach geschehener Auswahl ihres Volkes, alle übrigen Völker vertilgt. Dennoch duldet sie es, daß der Erdboden von Nationen bevölkert sey, die nicht alle sich zu demselben Cultus bekennen, und deren einige sogar in den Finsternissen des Götzendienstes wandeln. Würden also diejenigen weise seyn, die sich anmaaßen wollten, weiser zu seyn, als die Vorsehung selbst?

Demnach enthält die cathol. Glaubenslehre, wenn sie wohl verstanden wird, nichts, das die gesunde Philosophie beunruhigen könnte, und man muß zugestehen, daß zur Zeit des Ausbruches der Revolution, die Geistlichkeit, indem sie stets aufgeklärter wurde, auch stets toleranter geworden war. Sollte sie jetzt es nicht mehr seyn, nachdem Begebenheiten sich ereignet haben, welche sie nöthigten, für sich selbst eben die Achtung, Schonung und Toleranz zu fordern, die man ehemahls von ihr für andere verlangte?

Kein vernünftiger Grund also stellte sich der Organisation eines Cultus entgegen, der lange Zeit die Staats-Religion gewesen war, und der noch jetzt die Religion der großen Mehrheit des fränk. Volkes ist, um so mehr, da so viele politischen Gründe es forderten, auf diesen Cultus jenes System der Pro-

tection und der Aufsicht anzuwenden, ohne welches die Beendigung der religiösen Unruhen und die Handhabung einer guten Polizey in der Republik unmöglich wurden.

Aber wie sollte man einen Cultus organisiren, der durch das schrecklichste Schisma zerrüttet war?

Zwar ein großer Schritt war schon gethan, indem man das geistliche Primat des römischen Bischofs anerkannte, und indem man dahin einwilligte, daß in allen den Verhältnissen, welche die neueste Verfassung der Kirchen-Disciplin zwischen diesem Pontifex und den übrigen Seelenhirten eingeführt hatte, nichts sollte geändert werden. Allein dieß war nicht hinreichend; denn man mußte Mittel haben, um den Organisations-Plan ins Werk zu setzen, und wie sollte man nun die verschiedenen Geistlichen, die an derselben Diöcese oder derselben Pfarre standen, und deren jeder sich für den einzigen rechtmäßigen Pfarrer oder Bischof hielt, vereinigen? Die Fragen, welche diese Geistlichen in Zwist setzten, waren nicht bloß theologischer Art; sie bezogen sich auf Dinge, welche das Verhältniß der Rechte des Priesterthums und der weltlichen Macht angehen; sie hatten ihren Ursprung in Gesetzen, welche von der Civil-Gewalt über geistliche Sachen waren erlassen worden. Es war also nicht möglich, durch gewöhnliche Mittel Zwiste zu endigen, die wegen ihrer Beziehung auf das Interesse des Staates und auf die Prärogativen der National-Hoheit, nicht nach der Weise der Lehrmeynungen sich entscheiden ließen, und die daher keine andere Endfolge haben konnten, als daß sie das Gewissen der Bürger beunruhigten, und ihre Treue verdächtig machten.

Es war demnach nothwendig, eine große Maaßregel zu nehmen. Man mußte, um bis zur Wurzel des Uebels durchzudringen, die Amtsentsagung aller bepfründeten Geistlichen, wer sie auch seyn mochten, zuwegebringen. Dieses Wunder, vorbereitet durch das Zutrauen, das die Regierung einzuflößen, und durch die Gewalt, welche sie durch den herrlichen Erfolg ihrer Unternehmungen jeder Art über Köpfe und Herzen zu erlangen gewußt hatte, wurde zum Erstaunen der Welt, beym tröstenden Rufe der Religion und dem süßen Nahmen des Vaterlandes zu Stande gebracht. Dadurch ist alles Gute und Nützliche möglich geworden, und Opfer, die keine Gewalt hätte erzwingen können, wurden auf Antrieb des Patriotismus, des Gewissens und der Freyheit, großmüthig angebothen.

Was gibt der Staat nun zum Ersatze für diese Opfer? Er gibt denen, die er durch eine neue Ernennung ehren wird, das Recht, durch Ausübung ihrer ehrwürdigen Functionen Gutes zu wirken; und wenn die wichtigen Gründe, welche die Regierung bewogen haben, die Anzahl der geistlichen Stellen zu vermindern, ihr nicht gestatten, alle die rechtschaffenen und talentvollen Lehrer, die ihren Stellen entsagt haben, wieder anzustellen, so wird sie doch niemahls die edle Aufopferung vergessen, mit der dieselben zur Wiederherstellung des Religions-Friedens beygetragen haben.

Wir sagten im Anfang der Rede, daß die cathol. Geistlichkeit in Frankreich in den ersten Jahren der Revolution ihrer Güter beraubt worden sey. Da die weltlichen Angelegenheiten der Staaten mit dem Amte des Bischofs von Rom ebenso wenig als mit

dem Amte der übrigen Bischöfe in der geringsten Beziehung stehen, so war die Dazwischenkunft des Papstes gewiß auf keine Weise dazu erforderlich, um das Eigenthum der Ankäufer der geistl. Güter zu befestigen und sicher zu stellen. Die Diener einer Religion, welche nichts anders als die Erziehung des Menschen für ein anderes Leben zum Zwecke hat, sollen nicht in die Angelegenheiten dieser Welt sich einmischen. Auf der andern Seite aber war es ersprießlich, die Stimme des Oberhauptes der Religion, wenn gleich dasselbe keine Gesetze für die Gesellschaft erlassen kann, doch sanft in dem Gewissen ertönen zu lassen, um die Besorgnisse und Gemüths-Unruhen zu heben, welche das Gesetz nicht immer zu heben vermag. Dieß dient zur Erklärung des Artikels, durch welchen der Papst in seiner mit der Regierung geschlossenen Convention, die Ankäufer der Güter der Geistlichkeit als Eigenthümer, die nie im Besitze dieser Güter gestört werden dürfen, anerkennt.

Wir haben ohne Zweifel nicht nöthig, in weitläufige Erörterungen über das, was die cathol. Religion angeht, uns einzulassen; doch kann ich den Artikel der Convention nicht mit Stillschweigen übergehen, durch den die cathol. Religion als die Religion der drey Consuln und der sehr großen Mehrheit der Nation erklärt wird; denn ich muß zugleich bemerken, daß man hiebey bloß zwey Thatsachen angeführt hat, deren Richtigkeit unbestreitbar ist, ohne dadurch dem Catholicismus irgend einen jener politischen Charactere geben zu wollen, die mit unserm neuen Gesetzgebungs-System unvereinbar seyn würden. Der Catholicismus ist im gegenwärtigen Zeitpuncte die Religion der drey Glieder der Regierung,

aber nicht die der Regierung selbst, und er ist die Religion der Mehrheit des fränk. Volkes, aber nicht Staats-Religion; dieß sind Dinge, die man nicht verwechseln darf, und die man auch zu allen Zeiten zu unterscheiden pflegte.

V. Da die Gewissens-Freyheit durch alle unsere Gesetze sanctionirt ist, so hat die Regierung, da sie mit Organisirung des cathol. Cultus sich beschäftigte, auch die Organisirung des protestantischen Cultus zum Gegenstande ihrer Sorgfalt gemacht. Ein Theil des fränk. Volkes bekennt sich zu diesem Cultus, dessen öffentl. Ausübung bis zur Widerrufung des Edicts von Nantes in Frankreich autorisirt war. Zur Zeit dieser Widerrufung wurde der Protestantismus geächtet, und man gebrauchte gegen die Protestanten alle Arten von Verfolgungs-Mitteln. Zuerst vertrieb man sie vom fränkischen Boden; da man aber sah, daß die Emigration allzubeträchtlich wurde, und daß sie den Staat schwäche, verboth man ihnen bey Galeeren-Strafe, Frankr. zu verlassen. Während man sie auf solche Weise zwang, unter uns zu bleiben, erklärte man sie jeden Amtes, jeder Stelle im Staate unfähig; selbst das Heurathen ward ihnen untersagt. Solchergestalt war ein zahlreicher Theil dazu verdammt, weder Gott noch dem Vaterlande zu dienen. Ist es wohl klug, durch dergleichen Maaßregeln ganze Menschenhaufen in den verzweiflungsvollen Zustand des religiösen Atheismus und in die Gefahren einer Art von politischem Atheismus, der den Staat bedrohte, zu stürzen? Hoffte man etwa, auf Menschen rechnen zu können, die man durch Noth zur Irreligion trieb, die man durch Gewaltthätigkeiten unterjochte, und die man auf

einmahl vom Kreise der bürgerlichen und selbst der natürlichen Rechte ausschloß? War es nicht offenbar, daß diese Menschen, bey ihrer gerechten Erbitterung, das Murren und die Klagen des Volkes bey jeder Gelegenheit mächtig befördern mußten? Zwang man sie nicht, alle Lehren, alle Ideen, alle Neuerungen, die ihnen Rache wegen des Vergangenen gewähren, oder die ihnen einige Aussicht für die Zukunft öffnen konnten, zu begünstigen? Ich wundere mich, daß die Schriftsteller, die von der Widerrufung des Edicts von Nantes gesprochen haben, dieses Ereigniß nur von Seiten der Nachtheile, die daraus für unsern Handel entsprungen sind, schilderten, ohne zugleich die moralischen Folgen in Anschlag zu bringen, die es für die Gesellschaft gehabt hat, und deren Resultate nicht zu berechnen sind.

Als die Revolution ausbrach, da führte der Geist der Freyheit den Geist der Gerechtigkeit zurück, und die Protestanten, ihrem Cultus und dem Vaterlande wiedergegeben, sind wieder geworden, was sie gewesen waren, und was sie beständig hätten bleiben sollen, unsere Mitbürger und unsere Brüder. Der Schutz des Staates ist ihnen ebenso wie den Catholiken in jeder Hinsicht garantirt.

Es gibt im Protestantismus verschiedene Glaubensgenossenschaften. Man hat die Nuancen, wodurch sie sich voneinander unterscheiden, nicht aus der Acht gelassen. Es ist für die öffentl. Ordnung und für die Sitten nicht nothwendig, daß alle Menschen einerley Religion haben, sondern nur, daß jeder an der seinigen hange. Denn sobald man versichert ist, daß jede der Religionen, deren Ausübung im

Staate autorisirt ist, Lehren enthalte, die dem Wohl der Gesellschaft zuträglich sind, so ist es auch gut, daß jede derselben mit Eifer beobachtet werde. Ueberdieß ist die Gewissens-Freyheit nicht nur ein natürliches Recht, sondern auch ein politischer Vortheil. Denn man hat die Bemerkung gemacht, daß da, wo mehrere gleichautorisirte Religionen vorhanden sind, jeder bey Ausübung der seinigen sich um so vorsichtiger beträgt, und vor Handlungen sich hütet, die seine Kirche entehren, und der Verachtung oder dem Tadel des Publikum aussetzen könnten. Ferner hat man bemerkt, daß diejenigen, deren Religionen nur tolerirt sind, oder rivalisirende Cultus neben sich haben, gewöhnlich mit weit mehr Eifer bemüht sind, sich dem Vaterlande nützlich zu machen, als die, welche in der Ruhe und im Glanze einer herrschenden Religion leben. Will man aber noch mehr von den Vortheilen des Beysammenseyns mehrerer Religionen in einem Staate sich überzeugen, so wende man sein Auge auf ein Land, das bereits eine herrschende Religion hat, und wo sich neben dieser eine neue erhebt. Fast immer ist die Einführung einer neuen Religion das sicherste Mittel, die Mißbräuche der alten zu reformiren.

Indem die Regierung sich mit Organisirung der verschiedenen Cultus beschäftigte, hat sie das Judenthum nicht aus den Augen verloren. Auch dieses muß gleich den übrigen an der durch unsere Gesetze festgesetzten Freyheit Theil nehmen. Allein die Juden bilden nicht sowohl eine Religions-Secte, sondern ein Volk; sie leben unter allen Nationen, ohne sich mit ihnen zu vermischen. Die Regierung glaubte, die Ewigkeit dieses Volkes respectiren zu

müssen, das mitten durch die Revolutionen und die Trümmer von Jahrhunderten sich erhalten hat, und das in Rücksicht seines Priesterthums und seines Cultus eines seiner wichtigsten Privilegien darin setzt, keine andere Verordnungen zu haben, als die, unter denen es von jeher gelebt hat, weil es eines seiner wichtigsten Privilegien darin setzt, niemand als Gott selbst zum Gesetzgeber zu haben.

Nach Entwickelung der Grundsätze, welche die Basis der Verhandlungen der Regierung waren, muß ich noch einige Erklärungen über die Form dieser Verhandlungen beyfügen.

Jede Religion hat ein Priesterthum, oder ein Ministerium, dem die Lehre der Dogmen, die Ausübung des Cultus, die Aufrechthaltung der Disciplin übertragen ist. Die Religions-Angelegenheiten haben zu großen Einfluß auf die öffentl. Ordnung, als daß der Staat die Verwaltung derselben mit Gleichgültigkeit betrachten könnte. Auf der andern Seite ist die Religion, die ihr Asyl im Gewissen hat, nicht direct im Gebiethe und unter der Macht des Gesetzes; denn sie ist Sache des Glaubens, nicht des Willens. Wird eine Religion genehmigt, so genehmigt man, kraft einer nothwendigen Folge, auch die Grundsätze und Regeln, durch die sie sich selbst regiert. Was hat also die politische Obrigkeit in Religionssachen zu thun? Sie muß die Regeln und Bedingungen kennen und festsetzen, unter denen der Staat, ohne Gefahr für sich selbst, die öffentl. Ausübung eines Cultus autorisiren kann.

Dieß ist es, was die fränk. Regierung in Betreff des catholischen Cultus gethan hat; sie hat mit dem

Papste unterhandelt, nicht als mit einem auswärtigen Souverain, sondern als mit dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche, von welcher die Catholiken in Frankreich einen Theil ausmachen; sie hat mit diesem Oberhaupte das Regiment festgesetzt, unter welchem die Catholiken fernerhin ihren Cultus in Frankreich ausüben sollen. Das ist der Zweck der zwischen der Regierung und dem Papste geschlossenen Convention, so wie der organischen Gesetze dieser Convention.

Die Protestanten in Frankreich haben kein Oberhaupt, aber sie haben Religionsdiener und Pastore; sie haben eine Disciplin, die nicht bey allen ihren Zweigen die nehmliche ist. Man hat von ihnen die nöthigen Instructionen verlangt, und nach diesen sind die organischen Artikel für die verschiedenen protestantischen Glaubensgenossenschaften festgesetzt worden.

Alle diese Operationen konnten nicht der Gegenstand von Gesetzesvorschlägen seyn. Denn wenn es den Gesetzen zukommt, die verschiedenen Cultus zuzulassen oder zu verwerfen, so haben diese dagegen für sich selbst eine Existenz, die sich nicht auf die Gesetze gründen kann, und die so anzusehen ist, als hätte sie ihren Ursprung nicht in dem Willen der Menschen. Das Gesetz ist nach der in der Constitution angenommenen Definition, ein Act des allgemeinen Willens; dieser Character aber paßt offenbar nicht für solche Einrichtungen, an denen nur diejenigen Theil haben, welche dieselben aus Ueberzeugung und nach ihrem Gewissen billigen. Die Freyheit der Cultus ist eine wohlthätige Wirkung der Gesetze, allein die Beschaffenheit, Lehre und Disciplin jedes Cultus

sind Thatsachen, die das Gesetz nicht zu Stande bringen kann, und die ihr Heiligthum in der undurchdringlichen Verschanzung der Freyheit des Herzens haben.

Die Convention mit dem Papste und die organischen Artikel dieser Convention gehören in die Classe der diplomatischen Verträge, d. h. sie sind ein wahrer förmlicher Vertrag. Man kann ebendieß von den organischen Artikeln der protestantischen Cultus sagen; denn in allem diesem läßt sich kein Ausdruck eines souverainen und nationellen Willens erkennen; es ist vielmehr nur die besondere Erklärung der Bekenner der verschiedenen Cultus über das, was zum Glauben und zur Ausübung ihrer Religion gehört.

Dieß sind die wichtigen Gründe, welche die Form bestimmt haben, in der die Regierung Ihnen, Bürger Gesetzgeber, die verschiedenen Acte in Betreff der verschiedenen Cultus, deren freye Ausübung durch unsere Gesetze feyerlich zugesichert ist, vorlegt. Ebendieselben Gründe bestimmen die Art von Sanction, die diesen Acten ertheilt werden kann. Ihnen kommt es zu, das wichtige Resultat zu heiligen, das der Gegenstand von einem Ihrer feyerlichsten Beschlüsse seyn wird.

Die religiösen Einrichtungen gehören unter die kleine Anzahl derjenigen, die den fühlbarsten und beständigsten Einfluß auf die moralische Existenz eines Volkes haben. Vernachläßigung derselben wäre die größte Täuschung des Zutrauens der Nation. Ganz Frankreich fordert laut die ernstliche Vollziehung der Gesetze in Betreff der Freyheit der Cultus. Durch die organischen Artikel dieses Cultus werden alle Un-

ruhen gestillt, alle Ungewißheiten geendigt, das Unglück findet darin Trost, die Bosheit einen Damm, die Gewissen Beruhigung, weil dadurch, so zu sagen, die Revolution mit dem Himmel versöhnt wird.

Das Vaterland ist kein abstractes Wesen. In einem so ausgedehnten Staate wie Frankreich, der soviele verschiedenen Völker unter so verschiedenen Climaten in sich faßt, würde das Vaterland für die einzelnen Individuen eben so wenig fühlbar seyn, wie die Welt es ist, wenn es nicht Dinge gäbe, die dasselbe unserm Geist, unserer Einbildungskraft, unsern Sinnen und unsern Neigungen gegenwärtig machten. Das Vaterland ist nur soferne etwas reelles, als es aus allen den Einrichtungen besteht, die uns dasselbe liebenswerth machen können. Die Bürger müssen das Vaterland lieben; um aber dieses zu können, müssen sie auch die Ueberzeugung haben, daß das Vaterland sie liebt. Schützt es das Eigenthum, so wird der Bürger es lieben, wie sein Eigenthum selbst.

Man muß zugestehen, daß die religiösen Einrichtungen ihrer Natur nach diejenigen sind, die die Menschen immer mehr einander nähern und miteinander vereinigen, die uns in allen Lagen unsers Lebens am häufigsten sich darstellen, die am mächtigsten zum Herzen reden, die am kräftigsten wegen der Ungleichheit der Glücksgüter uns trösten, und die allein im Stande sind, uns die vom gesellschaftlichen Zustande unzertrennlichen Gefahren und Ungerechtigkeiten erträglich zu machen, die endlich, indem sie dem Unglücklichen Trost gewähren, und der Reue des Verbrechers einen Ausweg öffnen, als die wahren Hülfs-

schwistern der menschlichen Schwachheit betrachtet werden können.

Wie sehr muß also nicht dem Vaterlande daran gelegen seyn, daß die Religion geschützt werde, da sie hauptsächlich das Band ist, das so viele Menschen, die des Tages Last und Hitze zu tragen bestimmt sind, an das Vaterland anschließt!

Bürger Gesetzgeber, alle wahren Freunde der Freyheit seegnen Sie dafür, daß Sie jene erhabene Maximen annehmen, deren Wahrheit durch die Erfahrung von Jahrhunderten bestätigt ist, und die von jeher die festeste Grundlage der Wohlfahrt der Völker und der Stärke der Reiche gewesen sind.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erster Bericht
des Bgr. Portalis,
erstattet im Staatsrathe über die organischen Gesetze der am 29. Messidor 9. Jahres zwischen der französischen Regierung und dem Papste geschlossenen Convention.

Alle unsere National-Versammlungen haben die Freyheit der Cultus decretirt.

Es ist die Pflicht der Regierung die Ausübung dieses wichtigen Gesetzes zum größten Nutzen des Staates zu leiten.

Jede Regierung übt in Religions-Sachen eine doppelte Gewalt aus; die, welche jeder bürgerlichen Obrigkeit in allem, was die Gesellschaft angeht, wesentlich zusteht, und die, welche sie als Beschützerinn der Religion selbst hat.

Durch die erste Gewalt erhält die Regierung das Recht, jedem Eingriffe der Kirche in die weltlichen Angelegenheiten zu steuern, und zu verhindern, daß nicht unter irgend einem religiösen Vorwande, die Sicherheit und Ruhe des Staats gestört werde; vermöge der zweyten Art von Gewalt ist die Regierung verpflichtet, den Bürgern den Genuß der geistlichen Wohlthaten zu verschaffen, die ihnen durch das Gesetz, das ihren Cultus autorisirt, zugesichert wird.

Deßhalb haben sich, bey allen policirten Nationen die Regierungen in dem beständigen Besitze des Rech-

tes erhalten, über die Ausübung der Religionen zu wachen, und unter Benennungen, welche nach Ort und Zeit verschieden waren, die Beschwerden gegen Mißbräuche der Kirchendiener in Beziehung auf obgedachte zwey Arten der Staatsgewalt, vor sich zu ziehen.

In unsern Tagen haben wir nicht mehr die ultramontanischen Systeme noch die daraus entspringenden Excesse zu fürchten. Wir sind sicher vor Zerrüttungen, welchen unserer Geistesbildung, unsere Philosophie und die jetzige Lage aller Dinge unübersteigliche Hindernisse entgegen setzen würden.

Kluge und aufgeklärte Theologen haben jederzeit die ungegründeten Anmaaßungen des römischen Hofes von den Vorrechten, welche die Kirche dem Papste zu Rom zusichert, genau unterschieden.

Man ist sogar der französischen Geistlichkeit das Zeugniß schuldig, daß sie zuerst sich jenen überspannten Lehren entgegen setzte. Zum Beweiß führen wir die feyerliche Declaration der Geistlichkeit von 1682 an. Durch diese huldigte sie feyerlich der Unabhängigkeit der Staatsgewalt und des allgemeinen Völkerrechtes.

Die catholischen Kirchendiener erkennen ein sichtbares Oberhaupt, welches sie als einen Vereinigungs-Punct in Glaubens-Sachen betrachten; allein zugleich lehren sie, daß dieses Oberhaupt in weltlichen Angelegenheiten der Staaten weder ein unmittelbares noch mittelbares Recht hat, und daß selbst in reinen geistlichen Sachen sein Ansehen den Kirchenversammlungen und den Vorschriften der alten Kirchensatzungen untergeordnet ist.

Diejenigen Geistlichen, welche verblendet genug waren um dem römischen Ober-Bischof oder jedem andern Ober-Bischof die Befugniß zuzusprechen, sich, auf welche Art es sey, in die Regierung der Staaten einzumischen, würden gegründete Besorgnisse erregen, und gegen die bürgerliche Ordnung anstoßen.

Die Religion muß niemahls mit dem Staate verwechselt werden. Die Religion ist die Gesellschaft des Menschen mit Gott; der Staat ist die Gesellschaft der Menschen untereinander.

Um sich untereinander zu vereinigen, bedürfen die Menschen keiner Offenbarung, keiner übernatürlichen Hülfe; sie dürfen nur ihre Vortheile, ihre Neigungen, ihre Kräfte, ihre Verhältnisse mit andern ihres gleichen zu Rathe ziehen; sie brauchen niemand als sich selbst.

Die Frage, ob das Oberhaupt einer kirchlichen Gesellschaft, oder irgend ein Diener der Religion eine Gewalt über die Staaten habe, ist sehr einfach. Gibt nicht ganz allein das natürliche Gesetz jedem Menschen die Befugniß für seine eigene Erhaltung zu sorgen? Was der einzelne Mensch für sein persönliches Wohl thun darf, warum sollte der Staat, der eine Verbindung einer Menge von Menschen ist, dieß nicht auch für das gemeinschaftliche Wohl thun dürfen? Ist die Souverainetät etwas anders als das Resultat der natürlichen Menschen-Rechte in Verbindung mit den Bedürfnissen der Gesellschaft?

Diese Fragen haben niemahls ins Gebieth der Theologie gehört, sie sind bloß bürgerlich. Sie müssen aus den allgemeinen Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts entschieden werden; denn das Völker-

recht, welches auf dem Natur-Rechte beruht, und sonach keine Ausnahme zuläßt, ist der Grund des großen Princips der Unabhängigkeit der Regierungen. Diese Unabhängigkeit läugnen, hieße alle Bande, welche den Bürger an den Staat knüpfen, schwächen und auflößen; Es wäre ein Staatsverbrechen.

Die organischen Artikel heiligen diese großen Wahrheiten, die Grundlagen aller öffentlichen Ordnung; sie enthalten alle die Vorsichts-Maaßregeln, welche die Weisheit unserer Väter zur Erhaltung jenes kostbaren Schatzes genommen hat.

Die Einheit der Staatsgewalt und ihre Allgemeinheit sind eine nothwendige Folge ihrer Unabhängigkeit. Die Staatsgewalt hat keinen Obern; sie muß in sich selbst alles finden, was sie bedarf, sie ist nichts, wenn sie nicht alles ist. Die Diener der Kirche dürfen schlechterdings keinen Anspruch auf Theilnahme oder Einschränkung derselben machen.

Wenn ehedem diese Diener der Kirche mit ihren Aemtern eine gewisse äußerliche Macht und Zwang über bestimmte Personen und Sachen verknüpften; so darf man nicht übersehen, daß sie diese Macht nur durch Bewilligung und als Privilegium besaßen; sie hatten sie von den Landesherrn, sie übten sie unter der Aufsicht derselben, und konnten, wenn sie solche mißbrauchten, ihrer beraubt werden.

Es ist demnach unbezweifelt gewiß, daß die Gewalt der Kirchen-Obern auf r e i n g e i s t l i c h e Sachen eingeschränkt ist; daß diese Gewalt mehr in einem bloßen Kirchendienste als in einer eigentlichen Gerichtsbarkeit besteht; und daß, wenn der Ausdruck Gerichtsbarkeit, der in den ersten Jahrhunderten ganz

unbekannt war, durch den Gebrauch geheiligt worden ist, doch die Bedingung dabey vorausgesetzt werden muß, daß die Pflicht der Ermahnung und Belehrung nicht in eine Befugniß zum Zwang, der Kirchen-Dienst nicht in eine Kirchen-Herrschaft verwandelt werde.

Nach der Bemerkung eines sehr scharfsinnigen Schriftstellers spricht man der Kirche die Gewalt im eigentlichen Sinne, die Befugniß des Zwanges nur darum ab, weil sie, in Rücksicht auf den Gegenstand und Zweck des Gottesdienstes, und auf die Natur des Menschen, solche schlechterdings nicht haben kann. Denn nur dann kann der Mensch den Vorschriften der Religion gehorchen, wenn er vollkommen frey, und nach Willkühr gut oder schlecht zu handeln fähig ist. Die Geistlichen also, welche jene Gewalt in Anspruch nehmen wollten, könnten nicht einmahl Gebrauch davon machen, ohne selbst das Wesen der Religion zu vernichten.

Wenn man, bey Bestimmung der natürlichen Schranken des Kirchendienstes, der Staatsgewalt ausschließend die Verfügungen in weltlichen Dingen überläßt, und den Seelsorgern die geistlichen Sachen vorbehält, so kann offenbar damit nicht gemeint seyn, zwischen diesen Gränzen das weite Gebieth der Angelegenheiten, welche zu gleicher Zeit mit der Religion und der Staats-Polizey in Verbindung stehen, und daher von den Rechtsgelehrten vermischte (mixtae) genannt werden, gleichsam ohne Obern zu lassen, oder den Kirchendienern willkührliche Streifereyen in dasselbe und tägliche Streitigkeiten mit der bürgerlichen Obrigkeit zu gestatten. Ein solcher Zustand

der Dinge würde eine gefährliche Verwirrung veranlassen, und oft die Pflicht des Gehorsames ungewiß machen. Es muß daher nothwendiger Weise eine höhere Gewalt geben, welche berechtigt ist, in diesem Gebiethe alle Streitfragen zu entscheiden, alle Hindernisse wegzuräumen; dieser Gewalt kommt es zu, alle Interessen abzuwägen, von ihr hängt die allgemeine öffentliche Ordnung ab, sie allein darf sich des Nahmens Gewalt im eigentlichen Sinne anmaaßen.

Es ist ein nicht zu bestreitender Satz, daß in allem, was nicht zum Wesen der Religion gehört, das Staats-Interesse, dessen Leitung der Regierung übertragen ist, den Ausschlag geben muß. Daher ist auch die bürgerliche Obrigkeit befugt und verbunden, bey allem, was zur äußeren Verwaltung des Religionswesens gehört, mitzuwirken.

So gehört es zum Beyspiele zum Wesen der Religion, daß ihre Lehre verkündiget werde; allein ob dieß von dem oder jenem Prediger geschehe, ist ganz außerwesentlich; für die öffentliche Ruhe aber ist es nothwendig, daß es durch Leute geschehe, welche das Zutrauen des Vaterlandes besitzen. Zuweilen fordert die öffentliche Ruhe sogar, daß die Gegenstände des Unterrichts und der Predigt von der Obrigkeit in gewisse Grenzen eingeschränkt werden. Die Capitularien Carls des Großen enthalten davon mehrere Beyspiele.

Die Kirche richtet die Irrlehren, welche ihrer Moral nnd ihren Glaubenslehren zuwider sind; aber dem Staat liegt daran, die Form ihrer Entscheidungen in Glaubenssachen zu prüfen, die Bekanntmachung derselben, wenn Staatsursachen es fordern, zu ver-

biethen; über Gegenstände, deren öffentliche Erörterung die Gemüther in eine zu gewaltsame Bewegung setzen könnte, Stillschweigen zu befehlen, und sogar in gewissen Fällen zu verhindern, daß die Gewissen nicht willkührlich beunruhiget werden.

Ebenso ist das Gebeth eine religiöse Pflicht, allein die Stunde und der Ort, welche man zur Uebung dieser Pflicht bestimmt, ist ein Gegenstand der Polizey.

Auch die Einsetzung der Festtage gebührt, in so ferne sie eine gottesdienstliche Beziehung haben, den Dienern der Religion; allein dem Staate liegt daran, daß die Bürger nicht zu häufig von Arbeiten abgezogen werden, welche für die Gesellschaft nothwendig sind, und daß bey Einsetzung der Festtage, mehr auf die Bedürfnisse des Menschen, als auf die Größe des Wesens, welches man ehren will, Rücksicht genommen werde.

Die organischen Artikel bestimmen hierüber so wie in Betreff anderer Gegenständen, die ich hier nicht aufzählen will, den Antheil, welcher der Staatsgewalt zukommt.

Die Materie der Ehen forderte eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Ehedem wurden sie vor dem eigenen Pfarrer des Brautpaares geschlossen, welcher zu gleicher Zeit im Nahmen des Staats den Vertrag schloß, und im Nahmen der Kirche das Sacrament ertheilte. Diese Vermischung verschiedener Gewalten, welche einer und derselben Person anvertraut waren, hat auch die Begriffe und Grundsätze in Verwirrung gebracht. Einige Theologen glaubten, und glauben noch, daß nur die im Angesichte der Kirche geschlossenen, wahre Ehen wären. Dieser Irrthum

hat traurige Folgen gehabt. Irregeleitete oder unwissende Eheleute vernachläßigen darüber öfters die Gesetze der Republik zu befolgen, sie verheyrathen sich vor dem Pfarrer, ohne sich bey dem Civil-Beamten zu melden, und setzen so, durch eine von den Gesetzen nicht anerkannte Verbindung, den Stand ihrer Kinder und die Festigkeit ihrer eigenen Verbindung in Gefahr. Es ist nothwendig dieser Unordnung zu wehren, und die Bürger über einen Gegenstand zu belehren, von welchem die Ruhe der Familien abhängt.

Ueberhaupt ist es die Sache des Staats, die Ehe gewissen Regeln zu unterwerfen. Dieß erhellet aus dem allgemeinen Gebrauche aller Regierungen, Völker und Nationen.

Das Recht, Gesetze für die Ehe zu geben, ist selbst dem Staate unumgänglich und schlechthin nothwendig. Es ist ein wesentliches Recht jeder wohlgeordneten Regierung, indem sie die Bedingungen des nothwendigsten aller Verträge, welcher die Grundlage und Stütze des menschlichen Geschlechts ist, nicht den Leidenschaften und der Zügellosigkeit Preis geben darf.

Wir wissen, daß die Ehe auch mit der Religion in Beziehung steht, welche für dieselbe moralische Vorschriften enthält, und sie durch ein Sacrament segnet. Alle die Belehrungen, welche die christliche Moral uns gewährt, begründen doch sicher keine Gerichtsbarkeit der Kirche, denn sonst müßte man der Kirche das Recht zuschreiben, alles zu regieren, weil ihre allgemeine Moral sich auf alles erstreckt; und im ganzen Gebiethe der menschlichen Handlungen

nichts unberührt läßt. Dies wäre eine Erneuerung der alten Irrthümer, welche aus der Beziehung, in welcher alle Handlungen mit dem Gewissen stehen, einen allgemeinen Anziehungs-Grundsatz herleiteten, um alles zur Kirche hinüber zu ziehen.

Das Verhältniß der Ehe zum Sacrament ist eben so wenig ein Grund, die Kirche zur Gebietherinn in Ehesachen zu machen.

In unsern Tagen erkennt man auch die Ehen für rechtsbeständig, welche durch das Sacrament nicht geheiliget sind, wie die Ehen der Ungläubigen und und aller derer, welche sich zu einem andern als dem catholischen Glauben bekennen; so auch die, vor der Ordonnanz von Blois so häufigen, präsumtiven Ehen. Es ist sogar der Gebrauch der Kirche, die Ungläubigen, welche sich bekehren, nicht zum zweyten Mahle zu trauen.

Die Ehe ist ein Vertrag, welcher wie alle andere, ins Gebieth der weltlichen Gewalt gehört, der es allein zukommt, die Verträge zu reguliren.

Die Grundsätze, welche ich hier aufstelle, wurden schon vom Kanzler de Pontchartrain in einem Schreiben an den ersten Präsidenten des Parlaments von Besançon vom 3. Sept. 1712 anerkannt. In diesem Schreiben behauptet de Pontchartrain, nachdem er die Ehe selbst von dem Sacramente der Ehe unterschieden hat, daß die Ehe an sich einzig und allein ins Gebieth der bürgerlichen Gewalt gehöre; daß das Sacrament nur einer den Gesetzen gemäß geschlossenen Ehe ertheilt werden könne, daß die priesterliche Einsegnung, die einer noch nicht bestehenden Ehe ertheilt würde, ein Accidens ohne Subject

seyn würde, und daß ein solcher Mißbrauch religiö-ser Dinge nicht geduldet werden könne.

Es ist demnach klar, daß es den Kirchendienern untersagt werden muß, das Sacrament der Ehe zu ertheilen, bevor nicht nachgewiesen ist, daß die Ehe nach bürgerlichen Gesetzen richtig geschlossen sey.

Nach Festsetzung der wesentlichen Verhältnisse der Staatsregierung und der Ausübung der Religion, werden in den organischen Artikeln mehrere einzelne Bestimmungen über die kirchliche Zucht an sich selbst und in Verhältniß zur Religion aufgestellt.

Die erhabene Einfalt der ersten Zeiten war durch eine Menge willkührlicher Satzungen verdorben worden, unter welchen die wahre Kirchen-Regierung nicht mehr zu erkennen war. Lange hatte man sich vorgesetzt, die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren, aber diese heilsamen Verbesserungen fanden immer neue Hindernisse, die Stimme der redlichen und aufgeklärten Prälaten wurde nicht gehört, und unter dem Schein und dem Vorwande des Guten griff das Uebel immer weiter um sich.

Die jetzige Lage der Dinge fordert und begünstigt die Rückkehr zu den alten Grundsätzen der christlichen Hierarchie.

Folgendes ist die Ordnung jener Hierarchie: Alle, welche sich zum catholischen Glauben bekennen, stehen unter der Leitung der Bischöfe, von welchen sie in den bloß geistlichen Sachen mit Hülfe der Priester und anderer Geistlichen regiert werden. Die Bischöfe sind in Sachen, die das Priesterthum an sich betreffen, alle einander gleich. Nur einer von ihnen wird betrachtet, als durch göttliche Verordnung über

die andern gesetzt, um die Einheit der Kirche zu erhalten, und ihr ein sichtbares Haupt in dem Nachfolger dessen zu geben, welcher von dem Stifter des Christenthums selbst unter seinen Aposteln die oberste Stelle erhielt. Alle andere Unterscheidungen werden als Anordnungen des menschlichen Rechts und der kirchlichen Polizey betrachtet. Auch sind sie nicht gleich, sondern nach den Orten und Zeiten verschieden.

In den ersten Zeiten des Christenthums hielten sich die Apostel und ihre Jünger in den großen Städten auf. Sie sendeten Bischöfe und Priester ab, um die Kirchen in den kleineren Städten zu regieren. Diese Kirchen betrachteten die Kirchen der größern Städte, welche in der bürgerlichen Verfassung schon Metropolen genannt wurden, als ihre Mutterkirchen.

Wenn eine Kirche in einem Staate entsteht, und sich einrichtet, so befolgt sie dabey gewöhnlich den Plan der bürgerlichen Verfassung. Denn die, welche sich zu ihr bekehren, so wie die, welche sie verbreiten, haben gewöhnlich keine andern politischen Ideen als die in dem Staate gelten, worin sie leben. Eine Folge dieser Nachahmung der bürgerlichen Regierungsform war es, daß die Bischöfe der großen Städte, wie Alexandrien, Antiochien u. a. große Vorzüge bekamen, und es läßt sich nicht läugnen, daß diese Auszeichnung für die Kirchenzucht von Nutzen war. Man erkannte also Metropolitan-Kirchen an. Die Pfarrer, welche an der Spitze dieser Kirchen standen, wurden Erzbischöfe genannt. In der Folge gab man einigen von ihnen die Benennungen Patriarch, Exarch, Primas. Zu-

weilen war mit diesen Titeln eine große Macht verknüpft, zuweilen wurden sie ohne neue Rechte verliehen.

Die Benennungen Patriarch, Exarch und ähnliche waren vornehmlich bey den Griechen üblich. Im Occident hingegen wurde den Metropolitan-Bischöfen allgemein der Titel Erzbischof gegeben, und wenn in den Staaten, die sich aus den Trümmern des römischen Reiches erhoben, aus Veranlassung politischer Revolutionen mehrere Primate errichtet wurden, so war dieß ein bloßer Ehrentitel, den Primas Erzbischof von Lyon ausgenommen, welchen der Erzbischof von Tours, der Erzbischof von Sens und der von Paris, (ehemahls Suffragan von Sens) als ihren Vorgesetzten anerkannten.

Das Alterthum der Metropolitan-Kirchen und ihr einleuchtender Nutzen für die Kirchenzucht müssen uns bestimmen, dieselben beyzubehalten. Aber der scharfsinnige Abt Fleury hat bemerkt, daß sie zu sehr vervielfältigt wurden, und daß sie oft nur errichtet wurden, um gewissen Städten eine Ehre zu erzeigen. Er bemerkt, daß sie in den ersten Jahrhunderten weit seltener waren, und daß ihre zu große Zahl ein für das Wohl der Kirche sehr schädlicher Mißbrauch ist.

In den ersten Zeiten war in jeder Stadt ein Bischof, in der Folge kamen mehrere Städte unter Einen Bischof. Die größere oder geringere Ausdehnung der Diöcesen hing von den Veränderungen und Umständen ab, welche auf ihre Grenz-Bestimmung mehr oder weniger Einfluß hatten. In Deutschland und Pohlen gibt es die weitläuftigsten Diöcesen, in Italien sind sie weit kleiner, in Frankreich wurden, nachdem

der Vortheil des Staats es zu fordern schien, mehrere zusammengezogen, oder eine in verschiedene abgetheilt. Gegenwärtig machen die in den bürgerlichen Abtheilungen des Staats eingetretenen Veränderungen auch in der Kirchen-Verfassung, welche mit der Staats-Verfassung immer in einigem Zusammenhange steht, eine neue Grenz-Bestimmung der Metropolen und Diöcesen durchaus nothwendig.

Um die Einheit zu erhalten, darf in jeder Diöces nur Ein Bischof seyn.

Die dem Bischof wesentlich zukommenden Amts-Verrichtungen sind bekannt. Er hat die ausschließliche Ertheilung der Sacramente der Priesterweihe und der Confirmation, er hat die Direction und Oberaufsicht über den christlichen Unterricht, das Gebeth und alles, was die Administration geistlicher Dinge betrifft, er muß alle Mißbränche verhüten und allem Aberglauben steuern.

In den organischen Artikeln werden die Bischöfe an die ihnen zu allen Zeiten obliegende Verbindlichkeit, in ihrer Diöces zu residiren, und jährlich wenigstens einen Theil der ihrer Obhut anvertrauten Kirchen zu visitren erinnert. Die Residenz ist das wahre Unterpfand für die Erfüllung aller ihrer Pflichten.

Die Priester und übrigen Geistlichen müssen die Bischöfe für ihre Vorgesetzten erkennen, denn die Bischöfe sind der Kirche und dem Staate für das Betragen derer, welche unter ihrer Aufsicht die kirchlichen Handlungen verrichten, verantwortlich.

Die Eintheilung der Diöcesen in mehrere Pfarren ist zum Besten der Christen angeordnet worden, und es soll dadurch die Austheilung der Wohlthaten der

Religion in einer Ordnung, welche alles Willkühr-liche entfernt, und in der Kirchen-Polizey nichts ungewiß läßt, gesichert werden.

Die Verordnung der Residenz ist für alle Priester, welche ein bestimmtes Amt haben, eben so verbindlich als für die Bischöfe.

Einer der größten Mißbräuche in unserer neuern Kirchen-Verfassung entsprang aus den unbestimmten Ordinationen ohne Titel, wodurch die Zahl der Priester ohne Amt, die dem Staate eine Last, und für die Kirche oft ein Aergerniß waren, vermehrt wurde. Die Bischöfe werden daher aufgefordert, diesen Mißbrauch abzustellen; sie sind gehalten, der Regierung alle die anzuzeigen, welche sie zum Kirchendienste bestimmen, und sie dürfen nur solche Leute zu Priestern weihen, welche durch ein eignes Vermögen ein Unterpfand ihrer guten Erziehung und ihrer Anhänglichkeit an das Vaterland gewähren können.

Den Bischöfen wird gestattet, Cathedral-Capitel zu errichten und sich Amtsgehülfen zu wählen, welche unter dem Nahmen der General-Vicare bekannt sind, allein sie dürfen nicht vergessen, daß zu diesen Amtsgehülfen die bey der Hauptkirche der Diöces zur Austheilung des Worts und der Sacramente angestellten Priester, welche von unsern weisen Voreltern immer als der eigentliche bischöfliche Senat betrachtet wurden, der Natur der Sache nach bestimmt sind. Auch können sie unter den Pfarrern ihrer Pfarren einen Ober-Priester ernennen, welcher über alles was sich auf die Bedürfnisse und die Disciplin der Kirchen bezieht, an sie berichtet. Dieser Oberpriester, der bisweilen Erzpriester, bisweilen Lande-

chant genannt wurde, war von den entferntesten Zeiten her in der Kirchenverfassung bekannt.

Um gute Priester und gute Bischöfe zu erhalten, ist es nothwendig, daß die, welche sich geistlichen Aemtern widmen wollen, die ihrem Stande angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen. Daher ist die Errichtung der Seminarien durch Gesetze erlaubt, öfters auch befohlen worden. Die Seminarien sind gleichsam Prüfungshäuser, in welchen der Beruf der Geistlichen erforscht, und sie zu der Priesterweihe und den damit verknüpften Verrichtungen vorbereitet werden. Der Unterricht in den Seminarien steht, wie in allen andern öffentlichen Lehr-Anstalten, unter der Aufsicht der bürgerlichen Obrigkeit. Die organischen Artikel erneuern die Vorschriften der Kirchen-Ordnungen, in welchen die Lehrer der Seminarien angewiesen werden, diejenigen Grundsätze vorzutragen, welche den Inhalt der Declaration der französischen Geistlichkeit von 1682 ausmachten, und welche jeder gute Bürger anerkennen muß.

Den Erzbischöfen oder Metropolitan-Bischöfen gebührt es, über die Disciplin der Diöcesen zu wachen, die Beschwerden oder Klagen gegen die Bischöfe anzuhören, und während der Vacanz der bischöflichen Stühle an Orten, wo nicht Cathedral-Capitel verfassungsmäßig für die Regierung zu sorgen haben, dieselben durch General-Vicarien versehen zu lassen.

Jeder Unterschied zwischen den Weltgeistlichen und Ordensgeistlichen ist vertilgt. Schon längst hatten die allgemeinen Kirchen-Versammlungen die Stiftungen neuer religiöser Orden verbothen, damit ihre Mannig-

nigfaltigkeit nicht Verwirrung in der Kirche erzeugen möchte, und sie hatten allen Mitgliedern der schon bestehenden Orden oder Congregationen befohlen, in ihre Klöster zurückzukehren und sich der Besorgung der Pfarreyen zu enthalten, indem ihre Pflicht sey, in der Einsamkeit und Stille an ihrer eignen Besserung zu arbeiten, und weil sie nicht den Auftrag erhalten hätten, anderen Besserung zu predigen. Alle diese Verbothe wären vergeblich; denn man hat die Bemerkung gemacht, daß die meisten religiösen Orden erst seit der Zeit, da es verbothen war, solche zu stiften, gestiftet worden sind. Auch fuhren die Ordensgeistlichen trotz der Verbothe der Kirchen-Versammlungen fort, wichtige Pfarreyen zu besorgen. Zuverläßig ist es, daß der Eifer in jedem Orden nicht über ein Jahrhundert gedauert hat, und daß man sich genöthigt sah, Reform-Häuser zu errichten, welche in Kurzem selbst wieder einer Reform bedurften.

Alle mönchische Anstalten sind verschwunden; die Zeit hatte sie untergraben. Die Religion bedarf solcher Anstalten nicht, und wenn sie vorhanden sind, so müssen sie dem frommen Zwecke ihrer Stiftung entsprechen. Weislich hat sich also die Politik in Verbindung mit der Religiösität, bloß mit der Wiederherstellung der Weltgeistlichen, das ist derjenigen beschäftigt, welche vermöge ihrer Stiftung und Einrichtung den Gottesdienst zu verwalten bestimmt sind. Die kirchliche Disciplin soll nicht mehr durch schädliche oder ungerechte Exemtionen und Privilegien, noch durch willkührliche der Religion fremde Einrichtungen entstellt werden. Alle Seelenhirten sollen ihr Amt den Gesetzen des Staats und den Canonen

der Kirche gemäß verrichten; diejenigen, welche die ersten Stellen einnehmen, werden nicht vergessen, daß ihnen jede Herrschaft über die Gewissen untersagt ist, und daß sie bey ihren Untergebenen immer die christliche Freyheit achten müssen, welche in dem Evangelium so sehr empfohlen wird, und welche zwischen den verschiedenen Dienern der Religion nur eine gelinde Autorität und einen vernünftigen Gehorsam gestattet.

Unter einer Regierung, welche alle Religionen beschützt, müssen auch diese untereinander sich dulden. Es ist demnach die Pflicht der Geistlichen, sich bey der Ausübung ihres Amtes aller unbescheidenen Declamationen zu enthalten, welche die Ruhe stören könnten. Das Christenthum, die Freundinn der Menschheit, gebiethet selbst alle zu schonen, die einen andern Glauben bekennen, alles zu dulden, was Gott duldet, und mit allen Menschen im Frieden zu leben.

Wer die Natur des menschlichen Gemüthes und die Macht religiöser Meynungen kennt, der wird sich den großen Einfluß nicht verhehlen können, welchen die Diener der Religion in der bürgerlichen Gesellschaft erlangen können. Wer sollte demnach glauben, daß seit 10 Jahren die bürgerliche Obrigkeit bey der Wahl dieser Diener ganz unthätig geblieben ist? Sie schien allen Mitteln entsagt zu haben, wodurch sie sich hätte in Stand setzen können, eine nützliche Aufsicht über das Betragen derselben zu führen. Wußte man etwa nicht, daß ein Cultus, der nicht öffentlich unter den Augen der Polizey geübt wird, dessen Diener man nicht kennt, und dessen Diener selbst die

Bedingungen, unter welchen sie existiren, nicht kennen, ein Cultus, der eine unsichtbare Menschenzahl umfaßt, die oft in dem Dunkel des Geheimnisses zu jeder Art des Aberglaubens gebildet worden sind, daß ein solcher Cultus, sage ich, jeden Augenblick zu einer Werkstätte der Ränke und verborgener Aufwiegelungen gemißbraucht werden, und in eine im Finstern schleichende Verschwörung gegen den Staat ausarten kann. Die Nationen waren klug genug, um einzusehen, daß sie eine der mächtigsten Triebfedern in der Maschine des Staats nicht dem Fanatismus einiger Schwärmer oder dem herrschsüchtigen Geiste einiger Intriganten überlassen dürften. In Frankreich hat die Regierung immer auf eine mehr oder weniger directe Art bey der Leitung der geistl. Angelegenheiten die Oberaufsicht geführt. Kein Staatsbürger konnte ohne ausdrückliche Erlaubniß des Souverain zum Priester befördert werden. Die Staatsklugheit fordert in diesem Augenblicke dringender als jemahls die Maaßregeln, über welche man sich nun vereinigt hat, damit nicht der Staat der Kirche, sondern die Kirche dem Staate untergeordnet, und damit der Regierung das ihr wesentlich zukommende Recht, die Diener der Religion zu ernennen, und sich dadurch ihrer Treue und Unterwürfigkeit unter die vaterländischen Gesetze zu versichern, unbestritten bleibe.

Nachdem in den organischen Artikeln alles, was sich auf das Staats-Interesse beziehen mag, bestimmt ist, wird darin auch für den Unterhalt derer, welche sich dem Dienst des Altars widmen, und für die Errichtung und Erhaltung der zur Uebung der Religion bestimmten Gebäude gesorgt.

Die Religion darf keine Auflage seyn, allein Tempel müssen vorhanden seyn, wo die Bekenner derselben sich vereinigen können. „Alle gesittete Nationen, sagt ein neuer Philosoph *), wohnen in Häusern. Daraus entsprang natürlich der Gedanke, für Gott ein Haus zu bauen, wo sie ihn anbethen, ihn in ihren Leiden und Freuden aufsuchen könnten. Und wirklich ist nichts tröstender für die Menschen, als einen Ort zu haben, wo die Gottheit mehr als anderswo ihnen nahe und gegenwärtig ist, und wo sie alle zusammen das Gefühl ihrer Schwachheiten und Leiden können laut werden lassen."

Da auf der andern Seite eine Religion nicht ohne Diener der Kirche bestehen kann, so fordert die Gerechtigkeit, dieselben wegen der Bedürfnisse des Lebens sicher zu stellen, wenn man anders will, daß sie alle Verrichtungen und alle Pflichten ihres Amtes sollen erfüllen können, ohne durch die Sorge für ihren Unterhalt sich zerstreuen zu lassen.

In Frankreich waren überall Tempel dem catholischen Gottesdienste geweihet. Die, welche veräussert wurden, sind es unwiderruflich. Sind einige derselben für irgend eine andere öffentliche Anstalt bestimmt worden, so darf diese ihre neue Bestimmung nicht geändert werden; allein zur guten Staatswirthschaft wird es gehören, die noch vorhandenen Kirchen nicht zu veräußern, sondern sie für ihre ursprüngliche Bestimmung zu erhalten. In Orten, wo keine solche Gebäude zur freyen Verfügung mehr vorhanden seyn sollten, werden die Präfecten und Orts-Verwaltungen

---

*) Montesquieu, Geist der Gesetze B. 25. Cap. 1.

leicht unter Rücksprache mit den Bischöfen brauchbare Gebäude ausfindig machen können.

Für die Ernährung und den Unterhalt der Kirchendiener wurde in den ersten Zeiten des Christenthums durch die freyen Beyträge der Christen gesorgt. In der Folge wurden die Kirchen reichlich dotirt, und man hatte nur zu wehren, um den Reichthümern und Besitzungen der Geistlichkeit Schranken zu setzen. Diese Reichthümer sind jetzt verschwunden, und aufs neue sind die Diener der Religion gezwungen, ihre Nothdurft von der Frömmigkeit zu begehren.

In den ersten Zeiten des Christenthums war die Uneigennützigkeit der Kirchendiener unverdächtig und der Eifer der Christen noch nicht erkaltet. Es war nicht zu fürchten, daß jene zu viel fordern, oder diese zu wenig geben würden, voll Zutrauen konnte man sich auf die Tugenden aller verlassen. Der erkaltende Religionseifer, die erschlaffte Kirchenzucht veranlaßten Taxationen, die sonst nicht gebräuchlich waren, und verwandelten freywillige Beyträge in gezwungene Abgaben. Daraus entstanden die Gebühren, welche die Geistlichen für die Austheilung der Sacramente, unter dem Nahmen der Honorarien erhoben. Diese Gebühren, sagt Abbé Fleury, welche erst nach Verrichtung der Amtshandlungen bezahlt werden, sind an sich nicht unrechtmäßig, wenn nur die Absicht der Kirchendiener, denen sie entrichtet werden, rein ist, und sie solche nicht als den Preis der Sacramente oder geistlichen Handlungen, sondern als ein Mittel, ihre zeitlichen Bedürfnisse zu befriedigen, betrachten.

Die Diener der Religion finden in diesen Gebühren, welche als löbliche Gebräuche immer aufrecht erhalten wurden, eine Hülfsquelle. Allein die Bestimmung dieser Gebühren ist bloß bürgerliche und weltliche Sache, weil sie zu einer Besteurung der Bürger wird. Es kommt also lediglich der bürgerlichen Obrigkeit zu, diese Gebühren festzusetzen; die Bischöfe und Priester dürfen sich diese Befugniß nicht anmaaßen. Die Regierung allein darf zwischen dem erhebenden Geistlichen und dem bezahlenden Staatsbürger Schiedsrichter seyn. Wenn ehemahls die Bischöfe über diese Gegenstände Reglements erließen, so thaten sie dieß keinesweges, vermöge einer der bischöflichen Würde anklebenden Gewalt, sondern zufolge des in den Staatsgesetzen, ihnen hiezu gegebenen Auftrags. Da sie jedoch der bürgerlichen Obrigkeit hierüber die beßte Auskunft geben können, so hat man es für zweckmäßig gehalten, sie zu Entwürfen solcher Reglements aufzufordern, und der Regierung die Genehmigung und Bestätigung vorzubehalten.

Die Privat-Stiftungen können ein anderer Zweig der Einkünfte für die Diener der Religion werden. Allein es müssen dabey Maaßregeln genommen werden, um der Eitelkeit der Stifter Einhalt zu thun, um Uebereilungen, zu welchen man sie verleiten könnte, zu verhüten, und um zu verhindern, daß nicht die Geistlichen alle diejenigen beerben, welche keine andere Erben haben, oder haben wollen. Das Edict von 1749, welches über die Erwerbungen der Corporationen ergangen ist, verordnete, daß keine Stiftung, so vortheilhaft sie auch wäre, vor der Bestätigung der bürgerlichen Obrigkeit vollzogen werden

dürfte; nur Güter von bestimmter Art durften zu Stiftungen verwendet, die unbeweglichen Güter durften nicht den Familien entrissen, noch Gegenstände des Handels dem Verkehr entzogen werden. Gegenwärtig ist es um so wichtiger, den weisen Zweck dieses Gesetzes zur Regel zu machen, da die Erlaubniß, der Kirche Grundstücke zu vermachen, mit so vielen andern Nachtheilen auch noch den verknüpfen würde, daß man sie zum Vorwand nähme, um oft die Zurückgabe derjenigen Güter, welche den Geistlichen einst zugehört haben, die aber Kraft der Gesetze veräußert worden sind, zu erlangen oder gar zu erzwingen.

Indessen schien es doch billig eine Ausnahme von dem Verbothe, der Geistlichkeit Grundstücke zu schenken, in den Fällen zuzulassen, wo nur ein Gebäude zu einer Wohnung für den Bischof oder den Pfarrer, der Gegenstand der Freygebigkeit ist. Die Wohnung gehört zu den unentbehrlichen Bedürfnissen, in den Gesetzen ist sie von jeher zu dem gerechnet worden, was man unter dem allgemeinen Nahmen Alimente begreift. Uebrigens ist der Ertrag der Stiftungen zu ungewiß, um den Unterhalt der Kirchendiener sicher zu stellen; von den Oblationen erhalten die Bischöfe nichts, und zum Unterhalt der Pfarrer sind sie unzureichend. Jene sowohl als diese müssen aber mit Anstand, und ohne die Würde ihres Amtes zu beleidigen, leben können; die Diener der Religion müssen sogar im Stande seyn, in einem gewissen Grade Diener der Wohlthätigkeit zu werden, sie müssen eigne Mittel haben, um die Armen zu unterstützen, Unglückliche thätig zu trösten.

Nach der neuen Grenzbestimmung der Metropolen, Diöcesen und Pfarren glaubte man das Einkommen eines Erzbischofes nicht unter 15000, das eines Bischofes nicht unter 10,000 Franken festsetzen zu können.

Die Pfarrer können in 2 Classen abgetheilt werden. Die der ersten Classe sollen ein Einkommen von 1500 Fr., die der zweyten 1000 Fr. erhalten. Die Pensionen, welche die constituirende National-Versammlung den alten Geistlichen anwies, werden auf den ihnen ausgesetzten Gehalt angerechnet. Der Ertrag der Beyträge und Stiftungen gewähr teine zweyte Hülfsquelle, so daß der Staat nur das noch fehlende zur Nahrung und Unterhaltung der Geistlichkeit hergeben muß.

Es darf den vom Staate pensionirten Geistlichen nicht frey stehen, die ihnen anvertrauten Amtsverrichtungen nach Gutdünken zu verweigern. Sie verlieren ihre Pensionen, wenn ihre Weigerung nicht durch gesetzliche Ursachen, als hohes Alter oder Kränklichkeit begründet wird.

Indem die Güter der cath. Geistlichkeit zu Nat. Güter erklärt wurden, fand man es selbst der Gerechtigkeit gemäß, für den Unterhalt der Kirchendiener zu sorgen, welchen diese Güter ursprünglich geschenkt worden waren. Dieser Grundsatz der Gerechtigkeit wird also jetzt nur in Ausübung gebracht, wenn den cath. Kirchendienern der nöthige Zuschuß zur Ergänzung des ihnen bestimmten Gehaltes vom Staate bewilliget wird.

Dieß sind die Grundlagen der organischen Artikel. Welche große Hoffnungen erwecken sie nicht mit Recht

für die Wiederherstellung der öffentlichen Sitten! Die Wissenschaften haben den Aberglauben und Fanatismus für immer verbannt, welche so lange die Geissel der Staaten waren. Die Weisheit führt Einrichtungen, welche ihrer Natur nach Quelle und Stütze der Sittlichkeit sind, zum Geist des reinen Alterthums zurück. Von nun an werden die Diener der Religion sich in der glücklichen Unmöglichkeit befinden, sich durch etwas anderes als Kenntnisse und Tugenden auszuzeichnen. Alle Redliche segnen in dieser Angelegenheit die Zwecke und Anstalten der Regierung. Das Oberhaupt der cathol. Religion wurde im sechszehnten Jahrhundert der Wiederhersteller der Wissenschaften; ein Held und Philosoph wird im neunzehnten der Wiederhersteller der Religion.

Zweyter Bericht des Bgr. Portalis,

erstattet im Staatsrathe über die organischen Artikel der protestantischen Cultus.

Ein Theil des fränk. Volkes bekennt sich zur protestantischen Religion. Diese Religion theilt sich in verschiedene Zweige; aber wir kennen in Frankreich eigentlich nur die Protestanten, welche unter dem Nahmen der Reformirten bekannt sind, und die, die Lutheraner heißen, oder der Augsburgischen Confession zugethan sind.

Alle protest. Glaubens-Parteyen stimmen über gewisse Puncte überein. Sie nehmen keine Hierarchie

unter den Kirchendienern an; sie erkennen in ihnen keine von Oben herstammende Macht; sie haben kein sichtbares Oberhaupt. Sie lehren, daß alle Rechte und alle Gewalten in der Vereinigung der Gläubigen seyen, und aus dieser herfließen. Wenn sie eine Polizey, eine Disciplin haben, so werden diese Polizey und diese Disciplin nur wie Einrichtungen der Uebereinkunft angesehen. Nichts von allem diesem wird für göttlich gehalten.

Wir wollen nicht von der Verschiedenheit des Glaubens über verschiedene Lehrsätze sprechen; die Untersuchung der Glaubenslehren gehört nicht zu unserm Gegenstande. Wir wollen bloß bemerken, daß die verschiedenen protest. Parteyen nicht auf dieselbe Weise in Betreff ihres äußeren Regiments regiert werden.

Die Regierung der Kirchen der Augsburg. Confession ist mehr abgestuft, als die der reform. Kirchen; sie hat strengere Formen. Die reformirten Kirchen sind nach ihrer Verfassung mehr abgesondert; sie haben keinen gemeinschaftlichen Mittelpunct unter sich angenommen, wohin sie sich, bey der minderen oder größeren Entfernung einer Synodal-Versammlung von der andern, vereinigen könnten.

Diese Verschiedenheit in der Verfassung der reformirten und der lutherischen Kirchen hat ihren Grund in den verschiedenen Zeitumständen, unter welchen diese Kirchen errichtet wurden. Die Prediger der verschiedenen protestantischen Glaubens-Parteyen haben uns alle nöthige Erläuterungen eingeschickt. Ich bin allen das Zeugniß schuldig, daß sie sich's haben sehr angelegen seyn lassen, ihre Erklärungen von Un-

terwürfigkeit und Treue für die Gesetze der Rep. und für die Regierung, einzusenden. Sie erkennen einstimmig, daß die Kirche im Staat sey, daß man Bürger sey, ehe man Geistlicher ist, und daß, wenn man Geistlicher wird, man nicht aufhöre, Bürger zu seyn. Sie freuen sich, eine Religion zu bekennen, die allenthalben Liebe zum Vaterlande und Gehorsam gegen die öffentl. Gewalt vorschreibt. Sie wetteifern untereinander, die fränk. Regierung für den ausgezeichneten Schutz zu segnen, den sie allen Glaubens-Parteyen zuerkennt, welche ihren Grund in den großen Wahrheiten haben, die das Christenthum der Welt bekannt gemacht hat. — Nach den theils schriftlichen, theils in den mündlichen Conferenzen erhaltenen, Aufklärungen war es leicht, jeder protest. Glaubens-Partey ihre eigene Verfassung zu geben, weshalb denn die organischen Artikel jede derselben besonders berücksichtigen.

Man konnte die Kirchen nicht vermischen, welche ihre eigene und abgesonderte Disciplin haben.

Aus diesem Grunde haben die organischen Artikel die Kirchen von der Augsburgischen Confession von den reformirten Kirchen unterschieden, um allen die Polizey und die Form ihrer Regierung zu lassen.

Man hat sich zuerst mit der Bestimmung des Umfanges einer jeden Kirche oder Pfarre beschäftiget; man hat einer jeden Kirche ein Local-Consistorium gegeben, um die Gesellschaft der Gläubigen zu repräsentiren, in welcher nach der protestantischen Lehre alle Macht residirt. Man hat die Zahl der Mitglieder festgesetzt, aus denen dieses Consistorium bestehen soll, man hat ihre Eigenschaft und die Art sie

zu erwählen bestimmt. Die reformirten Kirchen behalten die Befugniß, Synodal-Versammlungen zu halten; und die Kirchen von der Augsburger Confession haben nebst den Local-Consistorien, welche bey einer jeden Kirche errichtet sind, Inspectionen und General-Consistorien.

Die organischen Artikel beschäftigen sich hierauf mit der Besoldung der Pastore; sie behalten zu ihren Gunsten die Oblationen bey, welche durch den Gebrauch eingeführt sind, oder durch Reglemens eingeführt werden können; sie sorgen für die Errichtung von Academien oder Seminarien, welche zum Unterrichte derjenigen, welche sich dem Kirchenamte widmen, bestimmt sind.

Nichts ist versäumt worden, um die Protestanten an der großen Wohlthat der Freyheit des Cultus Theil nehmen zu lassen. Diese, bis jetzt zu illusorische Freyheit, realisirt sich jetzt. Welch' ein Glück ist es nicht, auf diese Weise die religiösen Einrichtungen unter den Schutz der Gesetze, und die Gesetze unter die Gewehrleistung und den heilsamen Einfluß der religiösen Einrichtungen gesetzt zu sehen!

Bericht des Bgr. Simeon,

erstattet am 17. Germ. im Nahmen der vom Tribunat ernannten Special-Commission.

Bürger Tribunen! Unter den zahlreichen Verträgen, die in einem Zeitraume von weniger als zwey Jahren Frankreich wieder auf die Stufe gestellt haben, die ihm von der Natur, und durch das Genie und den Muth seiner Bewohner angewiesen ist, ist die Convention, worüber ich heute Bericht zu erstatten habe, ihrem Charakter und ihren Wirkungen nach eine der merkwürdigsten. Sie ist ein Vertrag mit einem Fürsten, der nicht durch Waffenmacht furchtbar ist, den aber ein großer Theil Europas als kirchliches Oberhaupt verehrt, und dessen Freundschaft selbst von denjenigen Monarchen, die sich nicht zu seiner Kirche bekennen, gesucht wird. Politik und Religion haben dem neuen Rom den Einfluß gegeben, den das alte einst seiner Macht verdankte. Nun ist jenes eine gefährliche Feindinn, eine nützliche Freundinn, es kann heimlich untergraben, wo es nicht geradezu angreifen darf; es kann die Autorität heiligen, den Gehorsam erleichtern; eines der mächtigsten und zugleich sanftesten Mittel, die Menschen zu regieren, ist in seinen Händen. Ebendarum hat man ihm den Vorwurf gemacht, daß es den Despotismus mehr als die Freyheit begünstige; aber dieser Vorwurf gründet sich auf Mißbräuche, deren Rückkehr durch unsere Aufklärung, unsere Erfahrung und selbst durch

unser Interesse unmöglich gemacht ist. Roms Grundsätze sind die Grundsätze einer Religion, welche, statt den Menschen das Joch der Autorität drückender zu machen, vielmehr sie belehrt hat, daß sie gemeinschaftlichen Ursprung, gemeinschaftliche Rechte haben, welche einst die Knechtschaft leichter, die Tyrannen milder, Europa civilisirter gemacht hat, welche Gehorsam gegen Potentaten, Achtung gegen alle Regierungen gebiethet. Wollte Rom von diesen Grundsätzen abweichen, so würde man es durch seine eigenen Lehren in die Schranken zurückweisen; auch muß es jetzt um so mehr mit vorsichtiger Klugheit handeln, damit es nicht den übrigen christlichen Secten, die aus seinem Schoose hervorgegangen sind, und die sich durch die nehmlichen Grundsätze Achtung und Zutrauen erwerben, einen Vorzug lasse.

Es ist nicht Sache der Gesetzgeber, sich um Glaubenssätze zu bekümmern; denn diese gehören für die individuelle Freyheit und das Gewissen; ein Vertrag hat es nur mit der Politik und der Regierung zu thun. Indessen ist es ein schöner Triumph für die Toleranz, daß der römische Hof, den man so oft der Intoleranz beschuldigt hat, ein Concordat unterzeichnet, das ihm nicht mehr die Prärogativen einer herrschenden oder gar ausschließenden Religion zugesteht, daß er sich gefallen läßt, mit andern Kirchen in gleicher Linie zu stehen, und mit ihnen nur noch durch Wetteifer in edlen Bemühungen für das Wohl der Menschheit, Achtung für die Gesetze und Treue gegen die Regierungen zu streiten.

Ein Concordat wurde vor bald 300 Jahren, von zwey Männern unterzeichnet, denen die Wissenschaften

und Künste ihr Wiederaufleben verdankt, und die für Europa die Morgenröthe der folgenden schönen Tage herbeyführten; ich meyne Franz I. und Leo X. Auch das neue Concordat ist in einer großen Wiederherstellungs-Epoche geschlossen worden. Der erste Grund zum alten Concordat wurde nach der Schlacht von Marignan gelegt, die der Marschall von Trivulce (es war das achtzehnte Treffen, dem er beygewohnt hatte,) eine Schlacht von Riesen nannte, wogegen die andern nur Kinderspiele wären. Was würde der Marschall von der Schlacht bey Marengo gesagt haben? Auch das neue Concordat ist demnach, wie das alte, die Frucht eines denkwürdigen und wundervollen Sieges.

Das unglückliche Italien schien seine Leiden zu vergessen, als es die Religion, deren Hauptsitz es ist, nicht nur in seinem Gebiethe geschützt, sondern auch bey der siegenden Nation sich wiederaufrichten sah. Aber auch alle andere Nationen freuen sich unserer Rückkehr zu den relig. Einrichtungen. Erschreckt durch den Schwung, den die Revolution genommen, durch die Excesse, die sie verursacht hatte, standen sie in der Besorgniß, die beyden wesentlichen Bande, welche die Gesellschaft zusammenhalten, die bürgerliche Autorität und die Religion, ihre Kraft bey uns verlieren zu sehen. Es schien, als hätten wir auf einmahl den Zaum weggeworfen, der auch die freyesten Völker zurückhalten muß, als hätten wir jenen Leiter von uns gewiesen, der, mächtiger noch als die Gesetze, die Leidenschaften mäßigt, und den Menschen bis in ihr Innerstes folgt, der ihnen nicht nur das Böse verbiethet, sondern auch das Gute gebiethet, der die Moral selbst belebt und befestigt,

und der die oft schwache Stimme des Gewissens durch die Befehle des Himmels unterstützt.

Es war nothwendig geworden, der durch die Anarchie geschwächten Regierung neue Stärke, einfachere aber wirksamere Formen, und die Macht und den Glanz, die der obersten Magistratur eines großen Volkes angemessen sind, zu geben, und sie zugleich den Gebräuchen und Sitten der übrigen Völker wieder näher zu bringen, ohne darum das, was zur Freyheit in einer Republik wesentlich gehört, aufzuopfern. Aber ebenso und aus denselben Gründen war es nothwendig, zu einem andern Puncte, den wir mit allen Nationen gemein haben, zur Religion zurückzukehren. Mißbrauch der democratischen Principien hatte die Regierung, Mißbrauch der Toleranz-Principien hatte die Religion in Zerrüttung gebracht. Jener hatte anmaaßungsvolle Unwissenheit, politischen Fanatismus und Tyranney unter populairen Formen, in alle Fächer der Regierung und der Verwaltung gebracht; dieser hatte Gleichgültigkeit gegen alle öffentliche und Privat-Pflichten erzeugt, hatte den schändlichsten Eigennutz zügellos gemacht, die Erziehung zernichtet, und die künftige Generation mit der jetzigen zu verderben gedroht.

Wenn es Menschen gibt, die stark genug sind, um der Religion entbehren zu können, die aufgeklärt und tugendhaft genug sind, um in sich selbst Motive der strengen Gerechtigkeitsliebe und der Uneigennützigkeit zu finden, so ist doch der große Haufe nicht in demselben Falle. Der Weise könnte auch der Gesetze entbehren; aber er achtet nnd liebt sie, weil sie ein Bedürfniß der Menge sind.

Was

(Fortsetzung von Simeons Rede.)

Was haben wir dadurch gewonnen, daß wir von den gebahnten Wegen abwichen, und die Erfahrung aller Zeiten und Völker gegen leere Theorien vertauschten? Hatte nicht die constituirende Versammlung selbst, die unsere ganze philosophische Aufklärung binutzte, und die unter ihren Gliedern so große Köpfe zählte, die Kraft und Nützlichkeit der Religion anerkannt? sie wollte nur die weltliche Macht des Clerus, der einen Staat im Staate bildete, zernichten, sie wollte den Clerus mehr, als er es war, der Regierung unterwerfen, und ihn zu seinem ursprünglichen Zwecke zurückführen. Der einzige Fehler, den die constituirende Versammlung begieng, bestand darin, daß sie nicht mit dem Oberhaupte der Kirche darüber zu Rathe gieng. Dadurch erzeugte man ein Schisma statt einer Reform. Eben dieser Fehler aber wird durch die geschlossene Convention gut gemacht. Und was anders verlangten die Vendéer mit den Waffen in der Hand, als ihre Priester und ihre Altärei? Die Vendée ward ruhig, sobald man dieses Vnrlangen zu erfüllen versprach.

Wir gehen zurück, sagt man, wir sinken wieder in die Barbarey! Ich weiß nicht, ob das letztverflossene Zeitalter ein Zeitalter der Barbarey war, ob die, welche mehr als ihr Wille war, zum Sturze des Christianismus beytrugen, civilisirter waren als die Arnaud, Bossuet und Turenne; aber überzeugt bin ich, daß keiner von ihnen die Absicht hatte, an die Stelle der Priester-Intoleranz, gegen die sie mit so nachdrücklicher Beredsamkeit eiferten, die Intoleranz der Atheisten und der Deisten zu setzen. Ich sage also: Nein, wir gehen nicht zurück. Wenn

einige unter euch zu weit und zu schnell gegangen sind, so ist das Volk zurückgeblieben, ohne ihnen folgen zu wollen. Die Regierung aber mußte einerley Weg mit dem Volke und um des Volkes willen gehen; sie mußte die Wünsche, Gewohnheiten und Bedürfnisse des Volkes zur Richtschnur ihrer Maaßregeln nehmen.

Das Concordat gewähret alle Vortheile der Religion ohne die Nachtheile, die man so oft ihr zum Vorwurf gemacht hat. Der öffentliche Cultus wird die Menschen beschäftigen, aber nicht unterjochen, er wird die, die sich zu ihm bekennen wollen, vereinigen, ohne die, welche nicht wollen, zu zwingen; er wird den weltlichen Verordnungen unterworfen seyn.

Nichts exclusives; die andern Cultus werden gleich frey seyn, gleichen Schutz genießen.

Der Nahme der Republik und ihrer ersten Magistrate wird in den Kirchen und in den Gebethen die Stelle einnehmen, die ihnen zukommt.

Die Diener aller dieser Cultus sind dem Einflusse und der Hoheit der Regierung unterworfen, sind durch feyerliche Eide an sie gebunden, sind durch dle Besoldungen von ihr abhängig. Sie leisten Verzicht auf die ehemahligen Güter, und befestigen, durch die Anerkennung der Veräußerlichkeit derselben, selbst bis in dem Innersten der ängstlichsten Gewissen, das Eigenthumsrecht der Ankäufer. Keine Besorgniß also darf diese Ankäufer beunruhigen; keine Furcht ist vorhanden, daß der Reichthum künftig den Clerus verderben könnte.

Man hat noch nicht die rührenden und erhabenen Beyspiele edler Handlungen von manchen Häup-

tern der gallicanischen Kirche vergessen; von Fenelon z. E. der in seinem Pallaste die Schlachtopfer des Krieges ohne Unterschied des Volkes und des Glaubens aufnimmt; von Belzuce, der mitten unter Pestkranken sein Leben in Gefahr setzt; von d'Apchon, der sich in eine Feuersbrunst stürzt, und dem Kinde, das er selbst den Flammen entrissen hat, die Geldsumme schenkt, die er vorher vergeblich dem, der es retten würde, angebothen hatte. In den ehrenvollen Fußstapfen dieser Männer werden die Bischöfe wandeln, die, durch Leiden geprüft, und nachdem sie der Kirche und dem Frieden alle Opfer gebracht hatten, aufs neue zu Uebernehmung der Seelsorge berufen werden. Auch die Pastoren, ich meyne die protestantischen wie die catholischen, werden diesen Beyspielen folgen. Und wer war nicht ehmals Zeuge von ihren täglichen Arbeiten, von ihrer Sorgfalt für das Wohl ihrer Gemeinden! Wer sah nicht, wie sie der Jugend Unterricht, Rath dem Manne, Trost den Greisen ertheilten, wie sie Zwistigkeiten schlichteten, Gemüther besänftigten, und sich und ihrem Stande Achtung und Liebe erwarben!

Ich gebe zu, daß man diesem Lobe auch Tadel entgegenstellen kann, und man hat seit zehn Jahren die dem Clerus vorgeworfenen Mißbräuche ohne Maaß und Schonung aufgedeckt; man hat selbst die Erfahrung gemacht, ihn zu zernichten. Aber neun und zwanzig Dreyßigtheile der Franken protestiren nun gegen diese Erfahrung, und verlangen den Clerus zurück, weil er ihnen nothwendig, weil er mehr nützlich als gefährlich ist. Und wenn diese Wiederherstellung die Wünsche derer befriedigt, die sich darnach

sehnen, so ist sie denen nicht hinderlich, die solche nicht wollen. Die Religion zwingt Niemand. Mögen die, die mit Spinoza und Hobbes sich stark und glücklich wähnen, sich ihrer Stärke und ihres Glückes freuen; aber sie sollen denen, die sich zum Cultus der Pascal und Fenelon, oder der Claude und Saurin bekenneu wollen, auch ihre Weise lassen, und sie sollen nicht von der Regierung eine religiöse Gleichgültigkeit fordern, die ihr das Zutrauen eines großen Theiles der Bürger und selbst der auswärtigen Nationen entziehen würde.

Dieß sind die Hauptgründe, warum, nach dem Urtheile der Commission, das Concordat auf die unbeschränkte Billigung der Gesetzgeber Anspruch hat.

Was die organischen Artikel betrift, so will ich Ihre Aufmerksamkeit nicht durch lange Détaile ermüden; sie sind nichts als Corollarien der Principien, die dem Concordat zum Grunde liegen.

Wenn gleich die Eingriffe des römischen Hofes in weltliche Rechte jetzt nur noch in der Geschichte vergangener Zeiten eine Stelle finden, wenn gleich Frankreich von jeher, selbst unter dem frommen Ludwig IX. die Unabhängigkeit seiner Regierung und die Freyheiten seiner Kirche behauptet hat, so hat man doch auch jetzt nicht die nöthigen Vorsichts-Maaßregeln versäumt. Päpstliche Bullen und Briefe, wie die Functionen der päpstlichen Abgeordneten jeder Art, sind der Genehmigung der Regierung unterworfen; allen Mißbräuchen in Betreff der Lehre, des ganzen Cultus, der Disciplin ist vorgebeugt; der bisher so schwierige Punct in Betreff der Concurrenz der geistl. und weltl. Macht zur Gültigkeit der Ehe ist genau bestimmt und berichtigt; der Streit zwischen

dem neueingeführten Aequinoctial- oder Decimal-Calender und zwischen dem altherkömmlichen Solstitial-Calender, ein Streit, der ein Volk, das zu demselben Staate gehört und einerley Sprache redet, gleichsam in zwey Völker getheilt hatte, ist geschlichtet, indem den Geistlichen, während sie sich des republikanischen Calenders zu bedienen haben, zugleich gestattet ist, die Tage mit den von uralten Zeiten her und unter andern Nationen üblichen Benennungen zu bezeichnen; der Sonntag ist wieder der allgemeine Ruhetag geworden, weil er fast für alle Franzosen ein Tag der gottesdienstlichen Feyer ist, und weil die Decaden-Feyer nur die Zahl der arbeitslosen Tage zum Nachtheil des Staates vermehren konnte. So nähert, so vereinigt sich alles wieder, und in allem, bis auf die geringscheinenden Détaile, entdeckt man Weisheit und Uebereinstimmung. Wenn jedermann von seiner Arbeit oder von seinem Amte lebt, warum sollten es die Geistlichen nicht? Auch die constituirende Versammlung, als sie die Güter des Clerus für die Bedürfnisse des Staates verwendete, that es nur mit dem Versprechen, die geistlichen Functionen zu besolden, und diese Besoldungen forderten die Summe von 10 Millionen. Jetzt wird man die Geistlichen, welche Pensionen haben, vorzugsweise anstellen, und durch Hinzufügung von 2,600,000 Fr. wird der ganze Cultus besoldet seyn, so daß die Unterhaltung desselben kaum den fünfzehnten Theil von dem kostet, was die Nation durch Ansichziehung der Güter der Geistlichkeit gewonnen hatte. Der alte Gehalt der Pfarrer à congrue ist erhöht; jener ärgerliche Unterschied zwischen dem simple congruiste und dem gros decimateur ist aufgehoben; der Pfarrer wird nicht mehr ein Feld

bezehnten, das er nicht bepflanzt hat, er wird nicht mehr mit dem Gutsbesitzer um einen Theil der Ernte sich zanken; der Staat allein wird ihn gleich andern Beamten besolden. Die Bischöfe werden nicht durch Pracht, sondern durch Tugend und Mäßigkeit sich auszeichnen. Will man künftig wieder Stiftungen für die Kirchen machen, so werden doch die Güter nicht mehr in die todte Hand fallen, noch dem Umtriebe der Verkäufe entzogen werden; denn sie müssen in Staatsrenten verwandelt werden; eine sinnreiche Erfindung, welche den Clerus vollends an den Staat, an den Credit und die Wohlfahrt desselben anschließt.

Endlich kann man nicht ohne lebhaftes Vergnügen dieses schöne Werk durch eine ähnliche Organisation der protestantischen Cultus gekrönt sehen. Gleicher Schutz ist diesen, ist ihrer öffentlichen Ausübung, ist ihren Dienern verliehen, durch gleiche Vorsicht ist ihren Mißbräuchen vorgebeugt, gleiche Belohnung ist ihren Tugenden verheissen. Vorüber also sind die Zeiten der Proscription, wo Bürger Frankreichs für ihre Gebethe keinen Ort hatten, als die Wüsten, wo selbst noch die Gewalt zuweilen ihre Versammlungen störte!

Catholiken! Protestanten! Bürger derselben Republik, Schüler desselben Christianismus, nur durch einige Dogmen getrennt, ihr habt keinen Grund mehr, einander zu hassen, noch zu verfolgen; ihr werdet künftig gleiche Bürgerrechte, gleichen Schutz, gleiche Freyheit der Gewissen und der Cultus geniessen.

Sanfte, fromme Seelen! denen gemeinschaftliche Gebethe, Cerimonien, Pfarrer Bedürfniß sind, freuet

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinhard, Philipp C.

Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich

Bd.: 1

Cöln (1802)

H.eccl. 824-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10026652-7